

Vorarlberger Landtag.

5. Sitzung am 21. April 1885

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Carl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 3 1/4 Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten. (Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolles eine Bemerkung erhoben?

Da dieses nicht geschieht, erkläre ich es für genehmiget.

Vom Herrn Abgeordneten Albert Rhomberg ist ein selbstständiger Antrag eingegangen, betreffend die Feststellung einer Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Straße von Nüziders über Satteins, Göfis und Rankweil nach Götzis und um Aufstellung eines Comites von 5 Mitgliedern zur Berathung und Antragstellung über diesen Gegenstand. – Ich bitte denselben zu verlesen. (Sekretär verliest denselben.)

Ich werde diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen.

Ferner ist mir folgende Interpellation überreicht worden. (Sekretär verliest dieselbe wie folgt.)

46

Interpellation.

In Erwägung, daß bereits in der 6. Sitzung des Vorarlberger Landtages am 6. August 1870 der Beschluß gefaßt wurde:

„Der hohe Landtag wolle die Befürwortung der Gründung eines abgesonderten, mit keinerlei politischem Journale verbundenen Amtsanzeigebblattes bei der hohen Regierung beschließen“; in Erwägung, daß beim Wiederzusammentritte des Landtages im Jahre 1871 wegen nicht erfolgter Erledigung dieser Angelegenheit in der 13. Sitzung derselben Session der Landesausschuß beauftragt wurde, die geeigneten Schritte zur Erlangung einer baldigen Erledigung einzuleiten, welchem Auftrage unter dem 17. Oktober 1871 entsprochen wurde;

in Erwägung, daß in der 10. Sitzung der Landtagssession vom Jahre 1874 wegen noch nicht erfolgter Erledigung der Antrag:

„der hohe Landtag wolle beschließen, die Gründung eines eigenen, nicht mit einem politischen Journale verbundenen Anzeigebblattes, ist den Beschlüssen des hohen Hauses vom 31. August 1870 und 14. Oktober 1871 gemäß, bei der hohen Regierung erneuert zu befürworten“, abermals zum Beschlusse erhoben wurde;

in endlicher Erwägung, daß nach einem Zeitraum von fünf Jahren bis zum heutigen Tage die im Interesse der durch ein Amtsanzeigebblatt zu erreichenden, größtmöglichsten Publizität für das Land nicht unwichtige Angelegenheit noch immer unerledigt schwebt:

erlauben sich die gefertigten Abgeordneten des Landtages von Vorarlberg an die hohe Regierung die Anfrage zu richten, welche Hindernisse der Erledigung dieser Angelegenheit bisher im Wege standen – und ob die hohe Regierung gewillt sei, die beregte Sache einer endlichen baldigen Entscheidung entgegen zu führen.

Bregenz, den 21. April 1875.

Dr. Huber m/p.

Joh. Thurnher m/p.

Berchtold m/p.

Peter Jussel m/p.

Johann Kohler m/p.

Philipp Rheinberger m/p.

v. Gilm m/p.

Dr. Ölz m/p.

Schmid m/p.

A. Rhomberg m/p.

Burtscher m/p.

K. J. Hammerer m/p.

Ich übergebe hiemit diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Ich werde diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten. Landeshauptmann: Die in der letzten Sitzung gewählten Ausschüsse haben sich konstituiert und zwar hat der Ausschuß zur Vorberathung über das Gesuch der Gemeinde Bürs um einen Landesbeitrag zu Schutzbauten gegen den Wildbach Schesa den Herrn Grafen Belrupt zum Obmann und den Herrn v. Gilm zum Berichterstatter; der Ausschuß, betreffend die Maßnahmen zur Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten der Gemeinden, hinsichtlich Heimathloser, den Herrn Pfarrer Berchtold zum Obmann und den Herrn Dr. Fetz zum Berichterstatter und der Ausschuß zur Überprüfung der Maßnahmen des Landesausschusses wegen Aufstellung eines Landeskulturingenieurs den Herrn Karl Ganahl zum Obmann und den Herrn Grafen Belrupt zum Berichterstatter gewählt.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist die Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzentwurf über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtssätze in metrisches Maß und Gewicht.

47

Ich sehe einem Antrage über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes entgegen.

Dr. Huber: Ich werde mir erlauben den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung an den h. Landtag einem Dreierkomite zu überweisen.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich den des Herrn Abgeordneten Dr. Huber als zugestanden an.

Er ist zugestanden. Ich ersuche daher um die Bezeichnung von vier Persönlichkeiten, nämlich drei als Ausschußmitglieder und eine als Ersatzmann. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Witzemann und Peter Jussel um das Skrutinium.

Peter Jussel: 20 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Witzemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren Burtscher 17, Christian Ganahl 13, Schmid 11 Und die Herren Rhomberg und Dr. Fetz je 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Die absolute Stimmenmehrheit ist erreicht und es erscheinen gewählt als Ausschußmitglieder die Herren Franz Josef Burtscher, Christian Ganahl und Josef Schmid. Als Ersatzmänner haben die Herren Albert Rhomberg und Dr. Fetz je 6 Stimmen erhalten und es muß daher bezüglich derselben das Loos entscheiden, welcher als Ersatzmann zu fungiren hat. Ich ersuche den Herrn Peter Jussel das Loos zu ziehen; der Gezogene ist Ersatzmann.

Peter Jussel: (das Loos ziehend) Dr. Fetz.

Landeshauptmann: Somit tritt Herr Dr. Fetz als Ersatzmann ein.

Zweiter Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht wegen Regelung der Konkurrenz für die sog. Hasenbrücke zwischen Sulzberg und Riefensberg.

In der vorigen Sitzung hat das h. Haus beschlossen, die Beschlußfassung über diesen Gegenstand auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Nachdem die Berichte bereits in der letzten Sitzung zur Verlesung gekommen sind, kann von einer nochmaligen Verlesung Umgang genommen werden. — Ich eröffne hiemit nochmals die Besprechung.

Schmid: Ich habe in meinem Minoritätsberichte nicht — wie mir von anderer Seite zugemuthet wurde — die Kompetenz des h. Landtages in dieser Konkurrenzsache überhaupt in Abrede gestellt, sondern nur die Kompetenz über ein bestehendes Recht oder über eine bestehende Verpflichtung hinwegzugehen.

Ich habe einfach gesagt, was auch klar aus dem Wortlaute meines Berichtes hervorgeht, daß dem zu erlassenden Gesetze vorerst der Boden zu ebnen sei durch Auflösung eines Rechtsverhältnisses, welches auf einer giltigen Übung fußt, und dazu glaube ich auch heute noch, daß der h. Landtag nicht kompetent sei. — Der Unterschied zwischen öffentlichen und Civilrechten, womit Herr Dr. Fetz in der letzten Sitzung meinen Bericht zu entkräften suchte, kann unmöglich so weit gehen, daß man dem h. Landtage die Kompetenz zuspricht, zwischen zwei Gemeinden über Mein und Dein, das heißt über Verbindlichkeiten zwischen zwei Gemeinden, die einen Rechtshintergrund haben, zu entscheiden. — Die Verpflichtung der Gemeinde Bolgenach an der Hasenbrücke mit zu konkurriren beruht nicht auf einer Mittheilung im Verordnungswege, wie Herr Dr. Fetz weiter bemerkt hat,

sondern aus einer alten Austheilung der Lasten des damaligen Gerichtes Sulzberg, die viel älter ist, als das angezogene Hofdekret, wie aus der Urkunde vom 10. Mai 1789 ersichtlich ist. Offenbar hat Sulzberg dagegen andere Lasten erhalten, sind ihm andere Lasten aufgebürdet worden, die wahrscheinlich noch bestimmt nachgewiesen werden könnten, wenn durch eine Vertagung dieser Verhandlung auf die nächste Session hiezu Zeit eingeräumt werden wollte. Jedenfalls aber bin ich als Vertreter der Gemeinde Sulzberg verpflichtet, die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche selbst nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes unbeschadet vorzubehalten; auch muß ich heute noch darauf bestehen, daß nicht alle erforderlichen Verhandlungen für das Zustandekommen dieses Gesetzes schon gepflogen sind. Es handelt sich unter Anderem auch noch um eine ganz

48

wesentliche Verhandlung, nemlich um die Lösung einer Verbindlichkeit seitens der Gemeinde Bolgenach, welche auf eine gütige Übung nach § 13 des Straßengesetzes vom Jahre 1863 gegründet ist. Endlich muß ich noch betonen, daß laut § 4 desselben Gesetzes nur ausnahmsweise eine Brücke, welche einen Theil einer Gemeinestraße bildet – was auch Herr Dr. Fetz unbestritten ließ – als Theil einer Konkurrenzstraße angesehen werden kann. Diese Ausnahme kann aber in gegenwärtigem Falle nicht gemacht werden, denn das Gesetz sagt in der zweiten Alinea desselben Paragraphen ganz deutlich, daß Brücken als Konkurrenzbrücken nur dann erklärt werden können, wenn die Wichtigkeit und Kostspieligkeit derselben ausgesprochen sei; wichtig und kostspielig ist aber die Hasenbrücke nicht. Ich bin daher der Ansicht, daß auch Kraft dieses Paragraphen der hohe Landtag nicht kompetent sei, über die Konkurrenz der Hasenbrücke, die eine reine Gemeindegasse ist, im Sinne des Landesgesetzes gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Ich stelle daher den Antrag, es möge diese Angelegenheit zur nochmaligen Berathung an das Comité zurückgewiesen werden.

Übrigens behalte ich mir vor, falls der vorliegende Gesetzentwurf nicht fallen sollte, in der Spezialdebatte zum § 2 meine eigenen Anträge oder Abänderungen einzubringen.

Dr. Fetz: Nach meiner Ansicht ist zwar die Generaldebatte in der letzten Sitzung geschlossen worden, ich nehme jedoch keinen Anstand, auf die Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete Schmid vorbrachte, in Kürze zu entgegnen.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat mir gegenüber zunächst den Einwurf gemacht, daß ich eine Stelle aus seinem Berichte, diejenige nemlich, welche von der Kompetenz des Landtages zur Entscheidung in dieser Angelegenheit handelt, nicht recht aufgefaßt oder nicht richtig zitiert habe. Ich glaube im Gegentheil, daß aus dem Minoritätsberichte und namentlich aus dem Punkte 4 desselben nichts anderes entnommen werden kann, als daß eben durch diesen Punkt 4 dem h. Landtage die Kompetenz bestritten werden soll, das von der Majorität in Anregung gebrachte Gesetz zu votiren. Es ist in diesem Punkte 4 mit deutlichen Worten erklärt, daß wenn dieses Gesetz angenommen würde, damit ein Eingriff in das Bestehen privatrechtlicher Verhältnisse gemacht würde, und daß dazu der Landtag nicht kompetent sei. Wenn wirklich durch dieses Gesetz ein Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse gemacht würde, dann wäre die Angabe des Minoritätsberichts vollkommen richtig und ich würde der erste sein, welcher dem vom Herrn Abgeordneten Schmid gestellten Antrage beistimmen würde; ja ich würde noch viel weiter gehen, ich würde behaupten, daß dann nicht einmal dieser Antrag acceptirt werden könnte,

sondern daß es den betreffenden Gemeinden einfach überlassen bleiben müßte im ordentlichen Civilrechtswege vor dem Richter ihre gegenseitigen Ansprüche geltend zu machen. Der Vorbehalt, welchen der Herr Abgeordnete Schmid gerade in dieser Richtung gemacht hat, ist nach meiner Ansicht ein Beweis für die Richtigkeit desjenigen was ich sage; der Vorbehalt ist nemlich vollkommen berechtigt, wenn die Ansicht des Herrn Abgeordneten Schmid die richtige ist, d. h. wenn sich nachweisen läßt, daß die Gemeinde Bolgenach auf Grund von Verträgen oder Vereinbarungen, einen bestimmten Betrag für die Herstellung und Erhaltung der Brücke zu leisten hat; wenn, sage ich, dieses bewiesen werden kann, scheint es mir außer allem Zweifel zu liegen, daß Sulzberg, falls dieses forderungsberechtigt sein sollte, im Klagswege die Gemeinde Bolgenach dazu verhalten kann. Diese zwei Voraussetzungen sind wesentliche und nothwendige; sie sind aber gegenwärtig nicht vorhanden; es ist nemlich nicht bewiesen, daß solche Vereinbarungen bestehen; es ist auch nicht bewiesen, daß gerade die Gemeinde Sulzberg forderungsberechtigt sei. — Es bleibt daher meines Erachtens nichts anderes übrig, als, wenn die Brücke überhaupt bestehen soll, daß man die Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung derselben den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend regle, und da scheint mir mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Straßenkonkurrenzgesetzes vom Jahre 1863 und nach der Natur der Sache der Majoritätsantrag vollständig das Richtige getroffen zu haben. — Man kann meines Erachtens nicht anders vorgehen, als wie von der Majorität beantragt wird, weil eben nur diejenigen Gemeinden, welche ein ausschließliches Interesse an der Brücke haben, eben für die Erhaltung und Herstellung einzutreten haben.

49

Wenn der Herr Abgeordnete Schmid neuerdings auf das Protokoll vom Jahre 1789 zurückkömmt so gestehe ich, daß ich für meine Person nichts anderes herauslesen kann, als das was eben darin steht, und daß darin nicht steht, daß Vereinbarungen vorliegen, wornach Bolgenach zu einer Zahlung verpflichtet werden kann, das scheint mir außer Zweifel zu sein. Ich habe wenigstens nichts darin gefunden; wenn nun der Herr Abgeordnete Schmid etwas vorfindet, möge er es vorlesen, und wenn dann die Herren der Meinung sind, er habe Recht und nicht ich, so kann ich auch nichts dagegen haben, aber der Wortlaut muß entscheidend sein. — Das Protokoll hat damals nichts anderes als eine Verordnung getroffen, und so wie damals Verordnungen getroffen werden konnten — um mich der richtigen Diktion meines Nachbars zur Linken zu bedienen — so kann meines Erachtens auch jetzt der Landtag ein Gesetz in dieser Richtung beschließen.

Wenn der Herr Abgeordnete Schmid endlich behauptet, daß auf den vorliegenden Fall der zweite Absatz des § 4 des Straßenkonkurrenzgesetzes nicht angewendet werden könne, so scheint er auch hier von der unrichtigen Voraussetzung auszugehen, daß es sich zunächst nicht um die Errichtung einer neuen Konkurrenzstraße, oder eines neuen Konkurrenzobjektes handelt; aber die Konkurrenz besteht ja bereits, sie besteht gegenwärtig zwischen der Gemeinde Bolgenach und Riefensberg einerseits und bezüglich eines Theiles der Brücke, nämlich der sogenannten Vorbrücke, bezüglich der Gemeinde Sulzberg andererseits. Es handelt sich hier nicht um die Errichtung eines neuen Konkurrenzobjektes, sondern es handelt sich um eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende und somit um eine dem Rechte und der Billigkeit gemäßige Regelung der Konkurrenz und zur diesbezüglichen Gesetzgebung ist der Landtag eben so berechtigt, wie es im Jahre 1789 der Gerichtsstand Sulzberg gewesen ist.

Ich kann nur wiederholen, ich für meine Person sehe nicht ein, daß gegenwärtig irgend etwas vorliegt, welches uns hindern könnte, gegen Den

beantragten Gesetzentwurf einzutreten, und was das in Aussicht gestellte Amendement bezüglich des § 2 des betreffenden Gesetzentwurfes anbelangt, so behalte ich mir vor, so bald ich dasselbe höre, meine Ansicht auszusprechen.

Graf Belrupt: Ich werde mir erlauben, gegen den formellen Theil der Behandlung dieses Gegenstandes meine Meinung auszusprechen.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat neuerlich beantragt, diesen Gegenstand zur nochmaligen Berathung an das Comite zurückzuweisen. Ich glaube, daß ein solcher Antrag doch nicht mehr als zulässig erscheint, nachdem in der vorigen Sitzung bereits die Generaldebatte geschlossen und dieser Antrag kurz abgelehnt wurde.

Einen vom Landtage in derselben Angelegenheit bereits gefaßten Beschluß neuerdings zur Abstimmung zu bringen, scheint mir nicht zulässig zu sein und ich werde deshalb gegen diesen Antrag stimmen

Schmid: Was die Bemerkung des Herrn Dr. Fetz betrifft, wo er sagt: es sei vollkommen berechtigt einen Vorbehalt zu machen, wenn man einmal wisse wer eine Forderung bezüglich dieses Rechtes habe, muß ich ihm entgegnen, daß wahrscheinlich diese Forderung der Gemeinde Sulzberg zukommen dürfte, weil die Last, welche Bolgenach bisher zu tragen hatte, durch dieses Gesetz der Gemeinde Sulzberg aufgelegt und überwältzt wird.

In Betreff des Protokolles vom 10. Mai 1789 muß ich bemerken, daß dasselbe gar nichts weiteres zum Gegenstande hat, – wie sich die Herren durch Einsichtnahme in dasselbe überzeugen können – als die Vertheilung der Lasten zur Einhaltung der Wege und Straßen innerhalb der Gemeinde Sulzberg.

Es wird darin nur nebenbei bemerkt, wer die Brücken zu erhalten habe. Es heißt darin unter anderem auch:

„Die Brücke in der Brunst hat die Pfarr Sulzberg zu 1/5 und die Gemeinde Krumbach zu 4/5 in allen erforderlichen Kosten nach den bisherigen Observanzen zu erhalten.“

Auch da redet das Protokoll, wie Sie sehen, von einer früheren Übereinkunft und von einer früheren Grundlage des Konkurrenz-Maßstabes. Dann heißt es weiter: „Die Hasenbruck haben die

50

Gemeinden am Riefensberg und an der Bolgenach nach alter und ihrer untereinander ausgetheilten Verordnung in allen Kosten zu machen und zu verhalten.“ Das Wort „Verordnung“ will sagen, Ordnung oder Maßstab und daher glaube ich, daß aus dem Protokolle unzweifelhaft entnommen werden kann, daß diese Konkurrenz durch eine schon viel früher festgesetzte Vertheilung dieser Lasten hervorgeht.

Was die Bemerkung des Herrn Grafen Belrupt betrifft, glaube ich, daß mein Antrag nicht gegen die Geschäftsordnung verstößt, indem ich in der letzten Sitzung die Vertagung über Die diesjährige Session hinaus und die Zurückweisung der Verhandlungsakten an den h. Landesausschuß zu weiteren Erhebungen beantragte, heute aber nur den Antrag stelle, es sei diese Angelegenheit nochmals an das eingesetzte Comite zur weiteren Berathung und Antragstellung zurückzuweisen.

v. Gilm: Es wird in dieser Angelegenheit in Frage kommen, ob durch die Abstimmung in der letzten Sitzung dieses h. Hauses der Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Schmid bereits beseitigt sei oder nicht. Ich glaube, daß der Beschluß des h. Hauses, die Berathung über diesen Gegenstand auf eine der nächsten Sitzungen zu verschieben, der weitestgehende Beschluß ist, welcher die beiderseitige Berathung involvirt und die Beschlußfassung hierüber noch offen läßt.

Andererseits würden wir, wie ich glaube, in eine Inkonsequenz gerathen, denn nehmen wir an, es würde auch heute der Majoritätsantrag fallen, so hätte das hohe Haus in dieser Sache gar keinen Beschluß gefaßt. Ich glaube noch immer, was ich auch das vorigemal berührt habe, betonen zu müssen, daß die Entscheidung in dieser Sache erstens von keiner Dringlichkeit ist und zweitens glaube ich, daß eine noch offene Verhandlung mit den Gemeinden, die Interessen der beiderseitig konkurrierenden Gemeinden sicher näher erörtern und hierüber auch eine Vereinbarung erfolgen könnte, welche den beiderseitigen Interessen entsprechen würde.

Aus diesem Grunde erkläre ich, daß ich meinerseits dem Majoritätsvotum meine Zustimmung nicht zu ertheilen vermag.

Berchtold: Nachdem sowohl in der vorigen Sitzung, wie auch in der heutigen diese Sache hinreichend besprochen wurde, möchte ich den Antrag auf Schluß der Debatte stellen, weil ich glaube, daß eine weitere Besprechung zur Aufklärung dieser Angelegenheit nichts mehr beitragen kann.

Landeshauptmann: Bevor ich zur Abstimmung über diesen Antrag schreite, ertheile ich dem Herrn Dr. Ölzl noch das Wort, da derselbe bereits vor der Stellung dieses Antrages um dasselbe gebeten hat.

Dr. Ölzl: Alles was in dieser Angelegenheit sowohl in der letzten Sitzung, als auch in der heutigen Debatte vorgebracht worden ist, vermag meine Ansicht nicht zu erschüttern, daß die für das Zustandekommen dieses Gesetzes erforderlichen Verhandlungen noch nicht vollendet seien. Es handelt sich hier nicht um eine Vereinbarung über die Konkurrenz, denn das weiß wohl Jedermann, daß diese Konkurrenzen zwischen den Gemeinden oft kaum und mitunter gar nicht vereinbar sind, und daß derartige Vereinbarungen in die Kompetenz des Landtages fallen. Es handelt sich hier um die Lösung eines bestehenden Rechtsverhältnisses, einer Verbindlichkeit, die zwischen den betreffenden Gemeinden giftig besteht, Verbindlichkeit, die auf eine giftige Übung gegründet ist. Es kann also nur streitig sein, was nach dem § 13 des Landesgesetzes für nicht ärarial öffentliche Straßen und Wege der darin vorkommende Ausdruck:

„giftige Übung“ bedeute. Um diese Frage zu entscheiden, muß man sich entweder an den Sprachgebrauch halten, oder an den Wortlaut des Gesetzes, oder an irgend eine andere Interpretation, die in einem anderen Gesetze, das hieraus Bezug hätte, zu finden wäre.

Nach dem Sprachgebrauche heißt „giftig“ was gilt und gegolten hat. Eine andere Deutung des Wortes „giftig“ widerspricht dem Geiste der deutschen Sprache und würde höchstens an die Sprach- und Begriffsverwirrung erinnern, welche heutzutage Mode geworden ist.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1863 heißt es im § 13: „In besonderen Rechten und aus giftigen Übungen gegründete Verpflichtungen bleiben aufrecht.“ Giftige Übungen sind hiemit

jedenfalls von besonderen Rechten überhaupt, seien es nun Privatrechte oder öffentliche Rechte, schon durch den Wortlaut des Gesetzes geschieden. Es wird vom Gesetze nicht verlangt, daß gütige Übungen auf privatrechtlichen Gründen beruhen, sondern nur, daß sie überhaupt nur gütig seien. Wenn der Gesetzgeber dies nicht beabsichtigt hätte, so würde der Zusatz „gütige Übungen“ nicht hinzugefügt worden sein, denn er wäre gegenstandslos und unnütz gewesen und der erste Ausdruck hätte vollkommen hingereicht:

„Auf besondere Rechte gegründete Verpflichtungen bleiben aufrecht.“

Ob in den bestehenden Gesetzen überhaupt noch eine andere Interpretation zu finden sei, weiß ich nicht; die Herren haben bis jetzt keine vorgebracht.

Ich erkenne allerdings, daß den veränderten Verkehrsverhältnissen Rechnung getragen werden muß; aber Rechnung tragen ist etwas anderes, als ein bestehendes Recht vollkommen ignorieren. Das geschieht aber, wenn das vorliegende Gesetz angenommen wird. Es wird darin ein bestehendes Recht vollkommen ignoriert und damit macht man, dem Zeitgeiste folgend, schließlich einem Principe weitgehende Konzessionen, welches Utilität und Konvenienz an die Stelle des Rechtes setzt. — Deswegen empfehle ich dem h. Hause den vom Herrn Abgeordneten Schmid gestellten Antrag, diese Angelegenheit nochmals an das Comite zurückzuweisen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Pfarrer Berchtold.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage auf Schluß der Besprechung einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben.  
(Angenommen.)

Ich ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Kohler: Ich habe nur noch zu erklären, daß ich den Antrag des Comites vorläufig vollinhaltlich aufrecht halten muß und daß ich nach den in der letzten Sitzung stattgefundenen Vorgängen die Zulassung eines Vertagungsantrages nicht mehr geschäftsordnungsmäßig erachte.

Im Übrigen glaube ich, daß die Sache hinreichend erörtert worden ist und habe daher weiter nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Schmid hat den Antrag gestellt, diesen Gegenstand nochmals an den aufgestellten Ausschuß zur näheren Prüfung zurückzuweisen.

Dieser Antrag scheint mir durchaus nicht geschäftsordnungswidrig zu sein. Es ist das letztmal geglaubt worden, daß die Akten nicht hinlänglich geprüft seien und es ist auch der Antrag auf Vertagung der Sache bis zur nächsten Sitzung vollständig gerechtfertigt erachtet worden. Ich sehe nun nicht ab, warum nicht auch in der heutigen Sitzung der eine oder der andere von den Herren eine derartige Ansicht haben und einen diesbezüglichen Antrag stellen kann. Ich finde daher diesen Vertagungsantrag als zulässig und bringe ihn zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Abgeordneten Schmid auf nochmalige Verweisung dieses Gegenstandes an das aufgestellte Comite zur



näheren Vorberathung desselben einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Minorität).

Er ist gefallen. Wir gehen nun zur Spezialdebatte über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter,

den 8 1 zu verlesen.

Kohler: (verliest) „§ 1. Die bisherige Konkurrenz zur Erstellung und Einhaltung der Hasenbrücke zwischen Sulzberg und Riefensberg wird aufgehoben.“

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich statt dem früher gebrauchten Worte „Einhaltung“ dem Wortlaute des Straßenkonkurrenzgesetzes gemäß, das Wort „Erhaltung“ eingefügt habe.

Graf Belrupt: Ich möchte mir nur eine kleine grammatikalische Abänderung erlauben. Das Wort „Erstellung“ ist nicht deutsch; es muß heißen „Herstellung“.

Wenn auch das Wort „Erstellung“ vielleicht in anderen Gesetzen vorkommt, so ist das durchaus kein Beweis, daß es richtig ist, denn es kommen in unserer Gesetzessammlung vielfach Worte vor, die

52

nicht deutsch sind. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß anstatt dem Worte „Erstellung“ das Wort „Herstellung“ gesetzt werde.

Kohler: Ich erkläre mich mit dieser Abänderung vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Besprechung über § 1. — Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Kohler: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Nachdem sich der Herr Berichterstatter im Namen des aufgestellten Ausschusses mit der beantragten Abänderung des Herrn Grafen Belrupt einverstanden erklärt hat, bringe ich den § 1 mit der vorgeschlagenen Berichtigung zur Abstimmung. — Diejenigen Herren, welche den § 1 in folgender Fassung anzunehmen gedenken: „Die bisherige Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Hasenbrücke zwischen Sulzberg und Riefensberg wird aufgehoben“ bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Kohler: (verliest) § 2. Die Konkurrenz für Einhaltung und allfällige Neuerstellung dieser Brücke, sowie der Vorbrücke wird gebildet aus den Gemeinden Sulzberg und Riefensberg, welche gemeinsam und zu gleichen Theilen die hiefür erlaufenden Kosten zu tragen haben.

Als Abfindung hat die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Bolgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 25 fl. abzuführen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Berchtold: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, über die zweite Alinea dieses Paragraphen abgesondert abzustimmen.

Kohler: Ich glaube, daß es konform dem vorigen Paragraphen auch hier heißen soll „Neuherstellung“ anstatt „Neuerstellung“.

Schmid: Nachdem die alte Konkurrenz aufgelöst ist, muß ich mir andere Anträge zu stellen erlauben und zwar vorerst diesen: daß der Gemeinde Sulzberg nicht mehr aufgeladen werde, als die Gemeinde Bolgenach an Verpflichtung für die Einhaltung dieser Brücke verliert, nämlich ungefähr ein Drittheil. Die Einhaltung der Vorbrücke würde aber sodann der Gemeinde Sulzberg wie bisher alleine belassen bleiben und käme in die Konkurrenz nicht einzubeziehen. – Meinen Antrag motivire ich kurz damit, weil die Gemeinde Riefensberg die Brücke weit mehr benützt als die Gemeinde Sulzberg und sich dieselbe über die Größe der Konkurrenzlast nie beschwert hat, und weil auch sonst eine derartige Änderung der Konkurrenz gegen die Gemeinde Sulzberg unbillig wäre.

Weiters erlaube ich mir zur zweiten Alinea dieses Paragraphen den Antrag: „Es habe die Gemeinde Bolgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 200 fl. zu entrichten.“

Ich stelle diesen Antrag nicht mit Rücksicht bereits ergangener Kosten, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil die Brücke gegenwärtig derart baufällig ist, daß es Niemand wagt, mit einer schwereren Last dieselbe zu befahren, ungeachtet sie in den letzten Jahren reparirt wurde. Es ist dieses gewiß kein unbilliger Betrag, wenn man bedenkt, daß eine Neuherstellung der Brücke voraussichtlich in Bälde zu geschehen hat.

Sollte mein letzter Antrag fallen, stelle ich eventuell statt desselben folgenden: „Der Gemeinde Sulzberg bleibt die Geltendmachung ihrer etwaigen Rechtsansprüche gegen die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Bolgenach unbeschadet vorbehalten.“

Dr. Fetz: Der Schwerpunkt bezüglich des ganzen Gesetzentwurfes und somit auch bezüglich des § 2 sowohl im ersten als im zweiten Absatze liegt, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Ölz vorhin ganz richtig hervorgehoben hat, darin, ob Verpflichtungen im Sinne des § 13 des Straßenkonkurrenzgesetzes vom Jahre 1863 in Ansehung der Gemeinde Bolgenach vorliegen oder nicht. Meines Dafürhaltens – wie ich das schon früher auseinander zu setzen versucht habe – liegen solche Verpflichtungen nicht vor und ich

53

gestehe, ich bin auch durch die Ausführungen des Herrn Dr. Ölz – auf die ich deswegen kurz zurückkommen muß, weil nach meiner Ansicht davon die Abstimmung über den 2. Absatz des § 2 abhängt – von meiner Absicht nicht abgelenkt.

Herr Dr. Ölz meint nemlich privatrechtliche Verpflichtungen aus den Worten folgern zu können, welche im § 13 des Straßengesetzes gebraucht sind, wo es heißt Verpflichtungen die auf besonderen Rechtstiteln oder auf gütigen Übungen beruhen, werden durch das betreffende Gesetz nicht berührt. – Giltige Übungen, meint er, müssen eben Gepflogenheiten sein, welche bezüglich der Herstellung und Erhaltung einer Straße resp, der Beitragsleistung zu derselben bisher bestanden haben, und da nun im gegebenen Falle Gepflogenheiten und Übungen bestanden haben, sei der § 13 in diesem Falle auch anwendbar. Dabei scheint er mir aber übersehen zu haben, daß die Aufschrift für den § 13 lautet „privatrechtliche Verpflichtungen.“ Daraus allein ergibt sich schon, daß unter giltigen Übungen nur solche verstanden werden, welche auf privatrechtliche Titel zurückgeführt werden können oder müssen. Privatrechtlich können nur solche Übungen sein, welche in der Fortsetzung zur Ersitzung führen.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat dieses in der letzten Sitzung ganz richtig herausgefunden aber nur, wie ich glaube, den unrichtigen Schluß daran geknüpft, daß die Übungen auch bezüglich dieser Brücke zur Ersitzung führen können. Solche Übungen aber, welche auf öffentlich rechtlichen Titeln beruhen, können nie für andere zur Ersitzung führen, und eben deswegen können diese Übungen auch nicht als privatrechtliche angesehen und als solche berücksichtigt werden, die Rechte einerseits und Verpflichtungen andererseits begründen könnten. Die Sache verhält sich beiläufig so: wir alle wissen, daß schon seit vielen Jahren die Übung besteht, daß Leute, welche Vermögen besitzen, Steuern bezahlen, aber daraus wird Niemand folgern, daß dadurch der Staat ein Privatrecht erlangt habe, die Einzelnen besteuern zu können und Niemand wird daraus folgern, daß der Staat nicht das Recht hätte, im Wege der Gesetzgebung Steuern, welche bestanden haben, abzuschaffen und andere an deren Stelle zu setzen u. s. w.

– Solche Übungen sind es also nicht, welche im § 13 gemeint sind, sondern im § 13 sind nur Übungen privatrechtlicher Natur gemeint, welche zur Ersitzung führen können, d. h. dahin führen können, einen Rechtszustand herzustellen, der im Privatrechtswege geltend gemacht werden kann. Weil sich das nun so verhält, so ist es auch ein unrichtiger Schluß – ich erlaube mir das nur in Kürze zu berühren

– daß Verhandlungen in der Richtung nothwendig wären, um die Gemeinden zu veranlassen, auf gütlichem Wege, oder auf dem Wege der Abfindung auf ein Recht zu verzichten; sie haben ein solches Privatrecht nicht und in Folge dessen können sie auch nicht verhalten werden, darauf zu verzichten, folglich ist weder der Landesausschuß noch der Landtag verhalten, in dieser Richtung etwas zu thun. Der Landtag hat sich einfach die Frage vorzulegen, bin ich berechtigt auf Grund des Gesetzes die Konkurrenz zu bestimmen und zu regeln oder nicht? Wird er die Frage bejahen, dann kann der § 2 angenommen werden. Ich für meine Person habe nur gegen den zweiten Absatz Bedenken, eben weil ich von der Ansicht ausgehe, daß eine privatrechtliche Verpflichtung seitens der Gemeinde Bolgenach gar nicht besteht und deshalb bin ich der Meinung, daß der Absatz 2 vollständig zu entfallen habe; das ist auch die Konsequenz des Gesetzentwurfes und zwar die richtige Konsequenz aus den Motiven, welche denselben rechtfertigen. Ich wenigstens vermag dem Absätze 2 nicht beizustimmen. Ich bin auch der Ansicht, daß wenn man sich selbst auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Schmid stellen und meinen würde, daß Bolgenach privatrechtlich verpflichtet gewesen sei, zur Konkurrenz für diese Brücke beizutragen, daß gerade dann der Landtag nicht berechtigt ist, eine diesbezügliche Abfindung zu stipuliren; denn würde der Landtag den Absatz 2 zum Beschlusse erheben, dann würde er eine Art Judikatur ausüben, und die geht entschieden über seine Kompetenz hinaus.

Was nun den Vorbehalt anbelangt, welchen der Herr Abgeordnete Schmid zu Gunsten der Gemeinde Sulzberg im Gesetze ausgenommen haben will, so scheint mir derselbe einmal formell nicht hinein zu passen, denn privatrechtliche Vorbehalte zu machen, kann nicht Gegenstand und nicht Sache eines Gesetzes sein; es ist aber auch außerdem nicht nothwendig, daß ein solcher Vorbehalt hinein kömmt,

weil – wie ich schon früher auseinandergesetzt habe – falls wirklich ein Privatrecht der Gemeinde Sulzberg gegenüber Bolgenach besteht, dasselbe jederzeit vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden kann, ohne daß gegenwärtig von dem Herrn Abgeordneten Schmid, oder von einer anderen

Seite ein Vorbehalt in dieser Richtung gemacht wird. Demnach glaube ich, daß dieser Zusatz zu entfallen und der ganze Absatz 2 im Gesetze wegzubleiben habe.

Dr. Ölz: Mein geehrter Herr Vorredner Dr. Fetz hat meines Erachtens mit Bezug auf den § 13 nicht die ganz richtigen Ausdrücke gebraucht. Es heißt hier nicht: „die privatrechtlichen Titel, oder auf giltige Übungen gegründete Verpflichtungen“, sondern es heißt: „die in besonderen Rechtstiteln, oder auf giltige Übungen gegründeten Verpflichtungen.“ Darunter kann sowohl das öffentliche, wie auch das Privatrecht verstanden sein, denn aus dem Wortlaut des Gesetzes geht deutlich hervor, daß der Ausdruck „giltige Übungen“ abgesondert vom Ausdrücke „besondere Rechtstitel“ gedacht worden ist; denn es heißt: „die in besonderen Rechtstiteln, oder die auf giltige Übungen gegründeten Verpflichtungen“. Übungen können aber auch giltig werden, durch die Länge der Zeit, da sie schon ununterbrochen gegolten haben, und durch verschiedene Verhältnisse, Verträge und Vereinbarungen, aus Grund deren sie entstanden sind. Das Gesetz macht schon darauf aufmerksam durch das Wort „oder“, und deswegen muß ich immer noch meine Ansicht aufrecht halten, daß es sich in gegenwärtigem Falle um Verpflichtungen handle, welche aus giltige Übungen gegründet sind, daß diese mithin berücksichtigt werden müssen und daher im Sinne des Rechts und der Billigkeit gelöst werden sollten, bevor man zur Votirung eines neuen Gesetzes hierüber schreitet.

Dr. Fetz: Ich bin, scheint es, nicht richtig verstanden worden, wenn ich nicht gesagt haben soll, die Aufschrift zu § 13 laute im Allgemeinen: „privatrechtliche Verpflichtungen.“ Nun das habe ich gesagt; und wenn ich mich nicht deutlich ausgedrückt habe, so beruht dies auf einem lapsus linguae. – Aus der Aufschrift geht hervor, daß dasjenige, was im § 13 enthalten ist, das heißt besondere Rechtstitel und giltige Übungen, nur privatrechtliche Verpflichtungen zum Gegenstande hat, weil die Aufschrift eben lautet: „privatrechtliche Verpflichtungen.“ Ich will zur Aufklärung in dieser Beziehung aus einen Fall Hinweisen, der auch im Landtage vorgekommen ist und nach meiner Ansicht die Sache vollständig klar macht. – Als es sich nemlich darum handelte, eine Straßenkonkurrenz von Bludenz nach Schruns festzusetzen,

war auch in Frage, mit welchem Betrage die Stadt Bludenz zur Herstellung und Erhaltung dieser Straße mitzukonkurriren habe.

Nun die Stadt Bludenz hat allerdings eine privatrechtliche Verpflichtung zu einer bestimmten Leistung, bezüglich dieser Straße, weil ungefähr vor 20 bis 30 Jahren zwischen dem Stande Montafon und der Stadt Bludenz eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde, die auch nachgewiesen worden ist. Das ist etwas ganz anderes und deßhalb war es damals nicht bloß gerechtfertigt, sondern es war auch nothwendig, auf diese besondere Verpflichtung Rücksicht zu nehmen, weil die Verpflichtung auf einem privatrechtlichen Titel beruhte. – Der Herr Abgeordnete Schmid aber, der in dieser Sache offenbar seit Jahren tiefgehende Studien gemacht hat, weiß nichts anderes zu sagen als: wahrscheinlich sei eine solche Vereinbarung auch hier vorgekommen, ob aber dieselbe wirklich vorgekommen, das weiß er mit Bestimmtheit nicht zu sagen, und deßhalb kann auf einen bloß wahrscheinlichen Bestand einer solchen Vereinbarung, von der er nichts weiß, nicht Rücksicht genommen werden.

Dr. Ölz: Ich bitte um's Wort zu einer Gegenbemerkung.

Ich bin der Ansicht, daß auch auf gültige Übungen Privatrechte sich gründen können, und daß somit auch gültige Übungen unter dem Titel des Gesetzes subsumirt erscheinen.

v. Gilm: Ich möchte nur kurz bemerken, daß nach Allem, was ich bisher gehört habe, gewiß nicht ausgeschlossen ist, daß das bisherige Konkurrenzverhältniß zwischen der Gemeinde Sulzberg und den Gemeinden Bolgenach und Riefensberg auf einer rechtlichen Grundlage beruht. Abgesehen davon, daß wir in die Spezialdebatte über den § 2 eingegangen sind, ist nach meiner Ansicht und nach den Anträgen

55

des Herrn Abgeordneten Schmid der Konkurrenzmodus noch nicht genugsam erörtert. — Der Konkurrenzmodus ist nach dem beantragten Gesetze ein völlig gleicher, nur daß einerseits die bisherige Verbindlichkeit der Gemeinde Sulzberg zur Erstellung und Erhaltung der Vorbrücke auch in die Konkurrenz eingezogen werden soll. Der neue Konkurrenzmodus ist gegenüber dem früheren von 3/19 und s/19

nunmehr gleichgestellt. Ich glaube diese Änderung hätte nicht stattfinden sollen, denn es ist genug, wenn die Verpflichtung sich in der Weise ändert, daß an die Stelle von Bolgenach die Gemeinde Sulzberg tritt; denn es ist meiner Ansicht nach nicht nothwendig, daß die unbestrittene Verpflichtung der Gemeinde Riefensberg angetastet und aufgehoben wird. Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Schmid, die diesfällige Konkurrenz auch zwischen Riefensberg und Sulzberg künftighin im Alten zu lassen, nemlich daß Riefensberg 13/19 und Sulzberg 6/19, letztere mit der Vorausverpflichtung, die Vorbrücke zu erstellen und einzuhalten, gerechtfertigt ist.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid zur Verlesung zu bringen; derselbe lautet:

§ 2. Die Konkurrenz für Einhaltung und allfällige Neuerstellung dieser Brücke wird gebildet aus den Gemeinden Riefensberg und Sulzberg, wovon erstere 2/3 und letztere 1/3 der hiefür erlaufenden Kosten zu tragen hat.

Als Abfindung hat die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Bolgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 200 fl. abzuführen."

Dr. Ölz: Ich bitte den zweiten Absatz abgesondert zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, werde ich die Debatte schließen.

v. Gilm: Ich bitte. — Steht in dem Antrage des Abgeordneten Schmid nicht, daß die Verpflichtung zur Herstellung der Vorbrücke von Seite der Gemeinde Sulzberg aufrecht erhalten bleibe?

Schmid: Der Antrag ist so gestellt, daß die Vorbrücke die Gemeinde Sulzberg fernerhin einzuhalten hat.

Landeshauptmann: Das steht nicht darin.

Schmid: Es handelt sich gar nicht um die Vorbrücke. Übrigens erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Gemeinden Riefensberg und Bolgenach bisweilen die Kosten auch anders ertheilt haben, nach sogenannten Winterfahren, und daß hiebei ein etwas geändertes Verhältniß herauskam;

deshalb habe ich nicht 6/19, sondern 1/3, was etwas mehr ist, angetragen und ich wollte dabei auch zugegeben wissen, daß Sulzberg die Vorbrücke behalte.

Thurnher: Ich meine mit dem bloßen Zugeben, daß die Vorbrücke für Sulzberg vorbehalten werde, ist es jetzt im formellen Anträge nicht genug; ich glaube, es muß im Anträge des Herrn Schmid ausdrücklich gesagt sein, und ich wünsche, daß dies Platz finde, weil ich dann in der Lage wäre, dem Anträge auch beizustimmen.

Berchtold: Ich erlaube mir zunächst gegenüber dem, was von Seite des Herrn Abgeordneten v. Gilm bezüglich der 6/19 gesagt wurde, die Bemerkung zu machen, daß nach mündlichen Mittheilungen Bolgenach auch in der letzten Zeit bisweilen sozusagen die Hälfte zahlte; das Konkurrenzverhältniß war nicht immer 6/19; es läßt sich selbes überhaupt nicht genau eruiren.

Der zweite Punkt, den ich berühren wollte, wäre der, daß ich nicht wünsche, daß die Vorbrücke da eigens behandelt wird. Ich glaube, es führte das früher oder später zu Streitigkeiten. In Folge von Erdabrutschungen muß vielleicht die Hauptbrücke verlängert werden; es wird dann heißen, die Vorbrücke ist so und so weit hineingegangen – kurz ich befürchte Anlaß zu unliebsamen Streitigkeiten und darum geht meine Meinung dahin, daß Sulzberg die Vorbrücke in die ganze Konkurrenz werfen soll und

56

es wäre gewiß auch billig, wenn die Erstellungs- und Erhaltungskosten zu zwei gleichen Theilen unter die zwei Gemeinden vertheilt würden.

Schmid: Ich hätte nichts sehnlicher gewünscht, als daß man bezüglich dieses Punktes den Gemeinden Sulzberg und Riefensberg Zeit gelassen hätte, sich selbst zu vereinbaren.

Landeshauptmann: Sie finden also Ihren Antrag nicht zu modifiziren, oder zu ergänzen; lassen Sie ihn, wie er gestellt ist?

Schmid: Wenn mein Antrag so bleiben und auch die Vorbrücke in Konkurrenz genommen werden würde, so finde ich es für unbillig, ich finde, daß diesfalls Sulzberg zu wenig thun würde, weil die Konkurrenzlast der Gemeinde Riefensberg mit dieser Veränderung erschwert erscheint.

Graf Belrupt: Bevor es sich um die Abstimmung über den I. Absatz handeln wird, möchte ich vorher den Herrn Berichterstatter fragen, ob er sich nicht vielleicht damit einverstanden erklären wollte, daß es in der letzten Zeile heiße „zu gleichen Theilen die sich hiefür ergebenden Kosten zu tragen haben;" ich bitte um Entschuldigung, daß ich mit solchen Kleinigkeiten komme, aber das Wort „erlaufenden" ist gewiß nicht deutsch; ich werde darauf gewiß nicht bestehen, sondern ich wollte den Herren blos zu bedenken geben ob es nicht vielleicht besser wäre.

Schmid: Ich wünsche, was nur billig ist –, daß die Gemeinde Riefensberg bezüglich der Konkurrenzlast gerade dasjenige behalte, was sie bisher gehabt hat und würde ich ersuchen, daß die Verhandlung in dieser Sache jetzt eingestellt und von den Gemeinden Riefensberg und Bolgenach die Kosten-Rechnungen abverlangt werden, um Einsicht zu bekommen, wieviel diese Gemeinden gegenseitig durchschnittlich geleistet haben; deßwegen konnte, wie ich glaube, die Angelegenheit doch noch in dieser Session erlediget werden.

Landeshauptmann: Wollen Sie mir Ihren Antrag schriftlich übergeben. (Übergibt denselben). Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid lautet:

„Es wollen die Kostenrechnungen der letzten 50 Jahre von den bisher konkurrenzpflichtig gewesenen Gemeinden abverlangt und der Durchschnitt der Beitragsleistung von Seite Bolgenach's der Gemeinde Sulzberg überbürdet werden; bis zur Eruirung dieser Auskunftsmittel aber die Fortsetzung der Verhandlung sistirt werden.“

Kohler: Ich möchte mir nur erlauben, in Kürze die Grundsätze darzulegen, die das Comite bei Feststellung des ersten Absatzes des § 2 geleitet haben. Es liegen dem Akte bereits mehrere Rechnungen bei und aus denselben ergibt sich, daß für diese Brücke in einem Zeitraum von mehr als 100 Jahren, nämlich von 1773 bis zur letzten Ausbesserung derselben, die Summe von 406 fl. ausgegangen ist.

Es repräsentirt also nach 100jähriger Erfahrung die ganze Brücke den Kapitalswerth von 100 fl. vielleicht etwas darüber. Aus diesem Grunde glaubte daher das Comite in dieser Konkurrenz nicht noch einmal in eine Bruchtheilung eingehen zu sollen, die ohnehin nach der bisherigen Übung nicht ganz genau festgestellt war; und da es sich weiter darum handelt eine neue Konkurrenz für diese Brücke zu schaffen, so glaubte das Comite auch, es solle selbe so beschaffen sein, daß sie den jetzt geänderten Verhältnissen entsprechend sei und alle Streitigkeiten und Reibereien bezüglich der Konkurrenzpflicht in Zukunft vermieden werden.

Aus diesem Grunde ist der I. Absatz des § 2 so abgefaßt und sind die zwei Gemeinden zu gleichen Theilen konkurrenzpflichtig erklärt worden. Ich muß mich daher ganz bestimmt gegen diesen Antrag erklären, der der Sache eine solche Wichtigkeit beizulegen scheint, als ob es sich hier um große Summen handle, zu deren Ermittlung noch Erhebungen nothwendig fallen könnten; das, was an Rechnungen in den Gemeindenarchiven vorhanden ist, ist ohnehin diesem Akte beigelegt worden.

57

Schmid: Ich muß wiederholt erklären, daß ich der Gemeinde Sulzberg nicht mehr aufbürden möchte, als man der Gemeinde Bolgenach abnimmt. Der Umstand, daß bisher die Brücke so wenig gekostet hat, führte aber zu dem Übelstande, daß sie jetzt bald neu hergestellt werden muß und daher große Kosten bevorstehen; auch könnte sich der Gebrauch derselben erhöhen und dann sonach jedenfalls weil sie zu schmal ist, ein Neubau nothwendig fallen.

Landeshauptmann: Ich werde die Besprechung schließen, wenn keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet. — Sie ist geschlossen und ich gebe noch das Wort dem Herrn Berichterstatte.

Kohler: Vorerst muß ich erklären, daß ich statt des im I. Absätze des § 2 vorkommenden Wortes „erlaufenden“ sehr gerne das schönere Wort „sich ergebenden Kosten“ acceptire; weiter hätte ich dann noch etwas zu bemerken bezüglich des Absatzes 2; das Comite hat diesen Absatz ausgenommen, weil nach der Lage der Dinge sehr wahrscheinlich erscheint, daß diese Konkurrenzlast der Gemeinde Bolgenach durch eine früher stattgefundene Vertheilung der Lasten des Gerichtes Sulzberg entstanden sei und einzig deßwegen, um diesem Rechtsverhältnisse noch die gebührende Anerkennung werden zu lassen, ist die sehr mäßige Entschädigung von 25 fl. in diesem Absätze stipulirt worden. Nach den Ziffern, die ich früher angeführt habe und woraus hervorgeht, daß es sich im Ganzen nur um einen

Kapitalswerth von circa 100 fl. handelt, ist daher selbstverständlich die Entschädigungssumme von 200 fl. bei solchen Verhältnissen weit übergriffen. Nicht nur das, sondern ich für meine Person glaube auch, – ohne daß ich damit die Meinung des Comite's aussprechen wollte – daß aus den bisherigen Erörterungen über diese Frage wohl klar genug hervorgehe, daß es sich hier nicht um eilte privatrechtliche Verpflichtung handelte und daß ich dem meines Wissens bereits von Herrn Dr. Fetz gestellten Anträge aus diesem Grunde zustimme und für meine Person den Antrag des Comite's nicht aufrecht erhalten wollte. Ich sage dies deßwegen, um meine Abstimmung über diesen Punkt hiemit zu motiviren. Ich glaube, insoweit ich als Berichterstatter des Comite's aufgestellt bin, zwar beide Absätze in unveränderter Form zur Annahme empfehlen zu müssen, aber für meine Person will ich mir die Abstimmung bezüglich des zweiten Absatzes freigestellt haben.

Landeshauptmann: Herr Dr. Fetz hat keinen Antrag wegen Entfallens des zweiten Absatzes gestellt; es ist aber auch nicht nothwendig; denn diejenigen Herren, welche denselben nicht aufrecht erhalten wissen wollen, dürfen demselben nur nicht zustimmen.

Ich schreite demnach zur Abstimmung und zwar werde ich zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid auf Erhebungen über die Rechnungen, der eine weitere Vertagung von der heutigen Tagesordnung im Auge hat, zur Abstimmung bringen; dann werde ich den Abänderungsantrag des Herrn Schmid zu § 2 in seinem ersten Theile zur Abstimmung bringen und endlich, wenn dieser fallen sollte, den ersten Absatz des § 2 – Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind: „Es wollen die Kostenrechnungen der letzten 50 Jahre von den bisher konkurrenzpflichtig gewesenen Gemeinden abverlangt und der Durchschnitt der Beitragsleistung von Seite Bolgenach's der Gemeinde Sulzberg überbürdet werden; bis zur Eruirung dieser Auskunftsmittel aber die Fortsetzung der Verhandlung sistirt werden" wollen sich von ihren Sitzen erheben. –

Dieser Antrag ist gefallen.

Der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Schmid zu § 2 lautet: „Die Konkurrenz für Einhaltung und allfällige Neuerstellung dieser Brücke wird gebildet aus den Gemeinden Riefensberg und Sulzberg, wovon erstere 1/3 und letztere 2/3 der hiefür erlaufenden Kosten zu tragen hat".

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich von ihren Sitzen erheben; – er ist gefallen.

Ich schreite nun zur Abstimmung des ersten Theiles des § 2 nach dem Antrage des Ausschusses und nach der Verbesserung, die vom Herrn Graf Belrupt beantragt und vom Herrn Berichterstatter auch angenommen wurde, daß es nämlich statt des Wortes „erlaufenden" „sich ergebenden" heißen

58

sollte. Der so modifizierte Antrag lautet: „Die Konkurrenz für Erhaltung und allfällige Neuherstellung dieser Brücke, sowie der Vorbrücke wird gebildet aus den Gemeinden Sulzberg und Riefensberg, welche gemeinsam und zu gleichen Theilen die hiefür sich ergebenden Kosten zu tragen haben."

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage in dieser Form einverstanden sind, wollen sich von ihren Sitzen erheben; – er ist angenommen.

Nun kommt der zweite Absatz; hier käme zuerst der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Schmid zur Abstimmung, der lautet:



„Als Abfindung hat die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Bolgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 200 fl. abzuführen.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich von ihren Sitzen erheben; – er ist gefallen. –

Jetzt kommt der Antrag wie ihn der Ausschuß formulirt hat:

„Als Abfindung hat die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Bolgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 25 fl. abzuführen.“

Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, wollen sich erheben; – er ist gefallen. – Es kommt noch ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid, der lautet:

„Der Gemeinde Sulzberg bleibt die Geltendmachung ihrer etwaigen Rechtsansprüche gegen die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Bolgenach unbeschadet vorbehalten.“

Diejenigen Herren, welche sich mit diesem Zusatzantrage einverstanden erklären, wollen sich erheben;

– er ist gefallen.

Ich bitte zu § 3 überzugehen.

Kohler (liest) 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist mein Minister des Innern mit dessen Durchführung beauftragt“.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. – Da keiner der Herren das Wort zu ergreifen scheint, so schreite ich zur Abstimmung. Hat der Herr Berichterstatter nichts mehr zu bemerken?

Kohler: Nein.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren also, welche mit § 3 in der Fassung „dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist mein Minister des Innern mit dessen Durchführung beauftragt“ einverstanden sind, wollen sich von ihren –Sitzung erheben! – er ist angenommen.

Ich bitte nun die Aufschrift und den Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Kohler (liest): „Gesetz, womit die Konkurrenz für Erhaltung der die Gemeinden Sulzberg und Riefensberg verbindenden Hasenbrücke über die Weißach geregelt wird. – Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt.“

v. Gilm: Ich glaube, daß hier das Wort „Einhaltung“ stehen bleiben soll und nicht das Wort „Erhaltung“, denn „Erhaltung“ würde eine Erstellung nicht in sich schließen.

Landeshauptmann: Die diesfällige stilistische Verbesserung ist bereits angenommen worden im § 1.

v. Gilm: Oder, man müßte sagen: „Bau und Erhaltung.“

Graf Belrupt: Ich kann mir nicht vorstellen, daß wirklich ein so großer Unterschied in der Terminologie des Wortes „Erhaltung“ und „Einhaltung“ sein soll. Es ist das eine gewisse Gepflogenheit, die nach meiner Ansicht tut Geschäftsleben immer vorkommt, daß man sich des Wortes „Einhaltung“ bedient; allein grammatikalisch richtig, obwohl es ganz dasselbe bedeutet, ist doch das Wort „Erhaltung“. Ich glaube, daß dem Gesetze gewiß in keiner Weise Eintrag geschieht, wenn hier statt „Einhaltung“

59

„Erhaltung“ steht und ich wiederhole, daß das Wort „Einhaltung“ eigentlich nur aus einen Abusus beruht; in der guten deutschen Sprache wird es nicht vorkommen.

v. Gilm: Ich bin schon einverstanden; mir ist nur das Wort „Erhaltung“ zu wenig weitgehend; es sollte, wie ich schon früher gesagt habe, heißen: „Bau und Erhaltung.“

Dr. Fetz: Ich wollte wesentlich dasjenige bemerken, was bereits Herr v. Gilm bemerkt hat; um jeden Zweifel in dieser Richtung zu beseitigen, möchte man sagen: „womit die Konkurrenz für Herstellung und Erhaltung der die Gemeinden Sulzberg u. s. w. geregelt wird.“

Landeshauptmann: Hat der Herr Berichterstatter gegen diese Ergänzung etwas einzuwenden?

Kohler: Ich habe dagegen nichts einzuwenden und bin mit derselben einverstanden.

Landeshauptmann: Ich erkläre daher die Besprechung für geschlossen und schreite zur Abstimmung und zwar nach dem gestellten Ergänzungsantrage:

„Gesetz, womit die Konkurrenz für Herstellung und Erhaltung der die Gemeinden Sulzberg und Riefensberg verbindenden Hasenbrücke über die Weißach geregelt wird.“ – Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt.“

Diejenigen Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, werde ich die dritte Lesung dieses Gesetzantrages auf die nächste Tagesordnung setzen.

Berchtold: Ich beantrage heute schon in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Pfarrers Berchtold, dahingehend, heute noch in die dritte Lesung des eben angenommenen Gesetzentwurfes einzugehen. – Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind bitte ich, sich erheben zu wollen. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche den Gesetzesantrag, bestehend aus § 1, § 2 1. Absatz und § 3 nach dem Ausschlußberichte und Titel und Eingang in der Fassung, wie sie eben vorhin durch Abstimmung zum Beschlusse erhoben worden sind, in dritter Lesung annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht in Betreff der Illregulirung; ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Thurnher:

Hoher Landtag!

In der zweiten Landtagssitzung gegenwärtiger Session am 7. d. M. wurde ein eigenes Comite zur Berathung der Illregulirungsangelegenheit eingesetzt.

Dieses Comite hat die ihm vom Landesausschusse übergebenen diese Sache betreffenden Akten einer genauen Durchsicht unterzogen und hieraus, so wie theilweise durch die Begehung des Flußbeetes Kenntniß vom gegenwärtigen Stande der Angelegenheit genommen. – Auf Grund dessen überreicht nun das Comite dem hohen Hause seine Anträge mit folgendem

60

Bericht:

Bereits im Herbste vorigen Jahres hat es die Landesvertretung als eine dringende Aufgabe erkannt,

fördernd für eine baldige allseitige Inangriffnahme der Illregulirung Seitens der beteiligten Ufergemeinden, in deren eigenen und offenbaren Vortheile dieses Unternehmen liegt, nach Kräften einzuwirken.

Durch Landtagsbeschluß vom 10. Oktober v. J. wurde daher dem Landesausschuß als dringende Aufgabe übertragen: „die das Zustandekommen der projektirten Illregulirung in ihrem Beginne und stetigen Fortsetzung im Allgemeinen noch behindernden Gründe zu ermitteln und zur Förderung dieses gemeinnützigen Unternehmens, dessen Leitung und Überwachung im Benehmen mit den k. k. Behörden das Geeignete und Erforderliche in Ausführung zu bringen.“

Bei der Überprüfung der Vorakten zeigte sich dem Landesausschusse, wie aus der von dem Vorsitzenden des Landesausschusses in der Sitzung vom 28. Dezember 1874 zum Vortrag gelangte die Vorgeschichte der Illregulirung sowohl, als die Beschreibung des von den Ingenieuren aufgenommenen Befundes der Terrainverhältnisse und des Flußzustandes in seiner ganzen Ausdehnung enthaltenden Darstellung der Lage – diese Darstellung wird gegenwärtigem Berichte als integrierender Bestandtheil zur eingehenden Würdigung eines h. Landtages beigelegt – zu entnehmen ist, daß bei dem von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz ausgeschriebenen kommissionellen Zusammentritte der Bevollmächtigten der betreffenden Ufergemeinden in Nenzing am 29. Oktober 1867 die Vertreter der Gemeinden Ludesch und Nüziders den in allseitiger Übereinstimmung gefaßten und zu Protokoll gebrachten Beschlüssen nicht durch Unterschrift beitraten, weil sie zur Unterfertigung des Protokolles von Seite des Gemeindeausschusses nicht autorisirt seien.

Der Landesausschuß erkannte es sohin als seine erste Aufgabe, die näheren Gründe und Besorgnisse, aus denen die beiden genannten Ufergemeinden den gefaßten Beschlüssen nicht bindend beitreten wollen, umständlich zu erforschen. Aus der den Gemeindeausschüssen dieser zwei Gemeinden aufgetragenen Erörterung und von denselben eingereichten protokollarischen Mittheilungen über diese Frage ergibt sich nun, daß dieselben keineswegs, wie aus ihrem sonstigen rückhaltigen Benehmen gefolgert werden kann, dem Zustandekommen der Illregulirung hindernd oder verzögernd in den Weg treten wollen, daß sie vielmehr die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer geregelten Flußverbauung erkennen und dieselbe nach Kräften auf ihren Ufergebieten im wohlverstandenen eigenen Interesse

fordern, jedoch sich als kleine und arme Gemeinden unvermögend halten, dem Regulierungsprojekte bindend beizutreten.

Noch mehr als aus diesem Berichte kann man sich hievon durch den Augenschein überzeugen. – Der Comiteberichterstatter hat sich nach vorheriger Besichtigung der Uferlinien von Frastanz bis zur Eisenbahnbrücke vor Straßenhaus mit den Comitemitgliedern Franz Josef Burtscher und Albert Rhomberg durch Begehung der Uferlinien der vorgenannten 2 Gemeinden und zwar auf der der Gemeinde Nüziders vom Galgentobel bei Bludenz bis zur untern Grenze gegenüber dem hängenden Stein in Begleitung des Vorstehers Anton Schneider und auf der Uferlinie der Gemeinde Ludesch in Begleitung des Vorstehers Josef Anton Bachmann überzeugt, daß diese beiden Gemeinden ihre Ufer in der That nach Kräften durch Anlegung tüchtiger Steinwuhren größtentheils schon verbaut haben und noch verbauen und hiebei mit den neuen Wuhranlagen, seit dem Bekanntwerden der festgestellten und von der h. Statthalterei genehmigten Regulierungslinie successive in diese einzulenken sich bestreben.

In Erwägung der Thatsache, daß die Vertretungen dieser beiden Gemeinden nach ihren protokollarischen Mittheilungen an den Landesausschuß die Illregulirung im Prinzepe als zweckmäßig und wünschenswerth erkennen und der ferneren, noch wichtigeren Thatsache, daß dieselben ihre Ufer bereits mehr als alle übrigen äußeren Gemeinden vor einem gefährlichen Ausbruche des Flusses auf ihrem Gebiete gesichert haben und mit ihren weitern Neubauten die geplante Korrektionslinie nach und nach zu erreichen anstreben, erachtet das Comite, daß das bisher mehr als formell rückhaltige Benehmen dieser

61

Gemeinden als kein eigentliches Hinderniß betrachtet werden könne, die Illregulirung mit Aussicht auf Erfolg in Angriff zu nehmen.

Das Comite erachtet nun bei dieser Sachlage, daß bei den nun zunächst nothwendigen Verhandlungen aller beteiligten Gemeindevertretungen über eine allseitige Anerkennung der mit Rücksicht der besonderen Verhältnisse und Wünsche einzelner Gemeinden von dem zu Nenzing gewählten Vertrauensausschusse festgestellten Regulierungslinie auch die Vertreter der Gemeinden Ludesch und Nüziders die vorgeschlagene Linie im Prinzepe anerkennen und sich unbedenklich verbindlich machen können, ihre ferneren Neubauten in derselben anzulegen und glaubt, daß sie es auch thun werden. – Das Comite erachtet aber ferner in Anbetracht des großen Schadens, den der unregelmäßige Lauf des Illflusses abwärts von der Eisenbahnbrücke unterhalb Straßenhaus fortwährend anrichtet, daß mit der beförderlichen Einleitung zu den nothwendigen Verhandlungen wegen Anerkennung der Regulierungslinie und zur Vereinbarung über die Art und Weise der Regulierungsdurchführung selbst dann nicht länger gezögert werden dürfe, wenn keine Hoffnung vorhanden wäre, daß die Gemeinden Ludesch und Nüziders dem Regulierungswerke in ihrem eigenen Interesse freiwillig beitreten würden, indem die Regulirung der Ill von der genannten Eisenbahnbrücke flußabwärts bis zur Felsenau bei Feldkirch auch für sich allein sowohl zur Schadensverhütung als ganz besonders zur Gewinnung ungeheurer Flächen Binnenlandes für die Kultur ein Werk von eminenter Wichtigkeit, ja von gebieterischer Nothwendigkeit ist.

Das Comite erhebt sohin in Übereinstimmung mit den bereits seitens des Landesausschusses in der Sitzung vom 28. Dezember v. J. theilweise durch Beschluß zum Ausdruck gebrachten Vorhaben folgende

Anträge:

1. Es seien die link und rechtseitigen, bei der Korrektion beteiligten Gemeindevertretungen von Bludenz, Nüziders, Ludesch, Thüringen, Bludesch, Schlins, Satteins, Göfis, Bürs, Nenzing und Frastanz aufzufordern, je zwei, höchstens drei Bevollmächtigte zu den nothwendigen Verhandlungen wegen Vereinbarung über die Art und Weise der Durchführung der Illregulirung zu wählen und an den Landesausschuß bekannt zu geben.

2. Es sei seinerzeit von Seite des Landesausschusses die politische Behörde um Ausschreibung dieser Verhandlung der bevollmächtigten Gemeindevertreter zu ersuchen, um die Anträge und Baupläne des seinerzeit aufgestellten Vertrauensmänner-Ausschusses zu prüfen und zur Annahme zu bringen.

3. Von Seite des Landes habe an dieser Verhandlung der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter theilzunehmen.

Bregenz, den 14. April 1875.

Burtscher, Joh. Thurnher,

Obmann. Berichterstatter.

Beilage.

Bestandtheil zum Bericht des Landtagscomites in Angelegenheit der Illregulirung. Referat des Landesausschußvorsitzenden in der 16. Sitzung v. 28. Dezbr. 1874. Pkt. 18.

Nachdem vom Landesausschusse die Maßnahmen zur nachhaltigen Durchführung des Straßenkonkurrenzgesetzes vom 3. Juni 1863 Z. 40 L.-G.-B. bei der k. k. Statthalterei in Anregung gebracht worden war, hatte das k. k. Bezirksamt Bludenz unter dem 21. Oktober 1866 Z. 8176 an die Landesstelle 5, Sitzung.b

62

zu berichten und nahm daselbst Anlaß, auf die Nothwendigkeit der Illregulirung hinzuweisen. — Aus eigenem Antriebe hat sodann der k. k. Bezirksvorstand und jetzige Bezirksrichter Herr Viktor Mathis in Bludenz unter dem 16. Juni 1867 Z. 1149 an die k. k. Statthalterei berichtet, daß der Illsluß sozusagen schrankenlos das schöne Illthal durchziehe, daß die Regulirung der Ill in der Strecke von Bludenz nach Feldkirch ein Gebot der Nothwendigkeit sei, daß eben jetzt viele, wo nicht alle beteiligten Gemeinden darauf einzugehen geneigt sein dürften und daß vor Allem die Feststellung einer gemeinschaftlichen,

unabänderlichen Baulinie an beiden Ufern im Einverständnisse mit allen beteiligten Gemeinden nothwendig falle, um erst dann zur Bewältigung der wegen der Konkurrenz und der Bauausführungsfragen auftauchenden Schwierigkeiten überzugehen.

Die k. k. Statthalterei hat sodann mit Erlaß vom 19. Juli 1867 Z. 14629/1417 Bau, das k. k. Bezirksamt Bludenz ermächtigt, eine kommissionelle Verhandlung mit den an die Ill grenzenden Gemeinden zu dem Ende vorzunehmen, um die Uferlinien, nach welchen die Abbauung und Einschränkung dieses Flusses am zweckmäßigsten vorzunehmen wäre, in bindender Weise für alle Flußanrainer festzustellen und Lazu das k. k. Bezirksamt Feldkirch für die dort beteiligten Gemeinden und den k. k.

Bezirksingenieur in Vertretung der ärarischen Interessen des Straßenbaues und im Allgemeinen als Wasserbaukunstverständiger beizuziehen.

Als betheiligte Gemeinden der Illregulirung in der Strecke von Bludenz nach Feldkirch wurden am rechten Illufer die Gemeinden Bludenz, Nüziders, Ludesch, Thüringen, Bludesch, Schlins, Satteins

und Göfis, am linken Illufer aber die Gemeinden Bürs, Nenzing und Frastanz bezeichnet.

Am 29. Oktober 1867 erfolgte sodann über die Ausschreibung des k. k. Bezirksamtes Bludenzder kommissionelle Zusammentritt in Nenzing und bei Verhinderung des k. k. Bezirksingenieurs sind dazu der k. k. Bezirksvorstand Burtscher von Feldkirch und von den bezüglichlichen Gemeindeausschüssen aufgestellte und ausgewiesene Gewalthaber der Gemeinden Bludenz, Bürs, Nenzing, Frastanz, Nüziders, Ludesch, Thüringen, Bludesch, Schlins, Sateins und Göfis beigekommen.

Als Ergebnis dieser kommissionellen Verhandlung liegt vor:

1. Die Anerkennung aller erschienenen Gemeindevertreter, daß es ein wirkliches Bedürfnis sei, den Lauf der Ill nach dem natürlichen Bedarfe abzubauen und einzuschränken und zur Erreichung

, dieses gemeinnützigen Zweckes in vereinter Kraft aller betheiligten Gemeinden zum gemeinsamen

Handeln überzugehen, dann

2. Der Beschluß, daß die beiderseitigen Uferlinien durch Sachkundige ausgemittelt, in die bereits vorliegende Übersichtskarte eingetragen und in der Art beschrieben werden, daß kein Sachkundiger über die Richtung und Art der Konstruktion im Zweifel sein könne.

Mit der Durchführung dieser Arbeiten wurde ein Ausschuß, bestehend aus dem Vorsteher Josef Burtscher von Satteins, Vorsteher Johann Leonhard Gau von Frastanz, Gemeindeausschuß Christian Winkler von Bludesch, Baumeister und Gemeinderath Franz Josef Bickel von Bludenz und dem Fabrikanten Karl Blum am Brunnenbach in Bludenz mit dem Auftrage betraut, dabei im Einvernehmen mit dem k. k. Bezirksingenieur vorzugehen und das resultirende Projekt demselben zur Überprüfung zu übergeben, aus daß es sodann dem Bevollmächtigten zur Einsicht vorgelegt werde, um in Betreff der Ausführung die weiteren Beschlüsse fassen zu können.

Auch wurde diesem Ausschüsse aufgetragen, bei den Erhebungen an Ort und Stelle die Vorsteher Wuhrvögte u. dgl. zur Einvernehmung über die Wünsche jeder Gemeinde anzuhören und namentlich dem Wunsche der Gemeinde Schlins auf Feststellung der Illufer gegenüber der Gemeinde Nenzing in der Art und Weise, daß jeder dieser beiden Gemeinden Nutzgrund aus der Regulirung zufalle und dem Wunsche der Gemeinden Ludesch und Thüringen in Betreff der Richtung der Lutz bei der Ausmündung in die Ill möglichste Rücksicht angedeihen zu lassen.

63

Das diesfällige Kommissionsprotokoll wurde von den beigekommenen Vollmachhabern unterzeichnet und nur die Gewalthaber der Gemeinden Nüziders und Ludesch, obwohl dieselben keine Erinnerungen gegen die Beschlüsse gemacht hatten, verweigerten die Unterschrift ohne Angabe

eines anderen Grundes, als daß sie von den Gemeinden zur Unterfertigung des Protokolles nicht autorisirt seien.

Unter dem 7. Jänner 1868 Z. 2334 berichtete das k. k. Bezirksamt Bludenz an die politische Landesstelle, daß es gelungen, unter Benützung der Katastralmappen von Bludenz und Feldkirch einen mit den Katastralmappen harmonirenden Situationsplan über die Ill anzufertigen und mit demselben bei der kommissionellen Verhandlung vom 29. Oktober l. I. vorzutreten, daß an der Rückhaltigkeit bei der Sache Seitens der Gemeinden Nüziders und Ludesch wohl nur Unterschätzung der Kräfte und die Besorgniß zu großer Anforderungen Schuld trage, um mit den übrigen Gemeinden gleichen Schritt einhalten zu können und daß das aufgestellte Comite, zusammengesetzt aus sachkundigen und Vertrauen genießenden Männern noch vor Eintritt des Winters gemeinschaftlich mit dem Herrn Ingenieur Reisigl an die Erhebungen über die aufzustellenden Baulinien geschritten und nur wegen des ungewöhnlich früh eingetretenen Winters den Abschluß der Vorarbeiten zu erzielen noch nicht vermocht habe. — Hierüber hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 8. März 1868 Z. 5898/579 Bau, ausgesprochen, den Stand der kommissionellen Verhandlungen über die Illregulirung zwischen Bludenz und Feldkirch zur Kenntniß zu nehmen und das k. k. Bezirksamt zu ermächtigen, einestheils den Mitgliedern des Comites die Befriedigung der Statthalterei über die von denselben bewiesene unverdrossene Ausdauer in der so wichtigen Angelegenheit auszusprechen, als auch andererseits den Gemeinden Nüziders und Ludesch Muth einzuflößen,

auf die sich ergebenden großen Vortheile aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß die Staatsverwaltung ihrer gegebenen Zusicherung, bezüglich der Herstellung der Uferschutzbauten an der Ill sicher nachkommen werde, soweit es nur immer die verfügbaren Mittel gestatten. — Zugleich verständigte die k. k. Statthalterei das k. k. Bezirksamt Bludenz, daß sie auch deu Vorarlberger Landesausschuß von dem Stande der Verhandlung in Kenntniß gesetzt und ihn eingeladen habe, auf die mit ihrer Zustimmung noch rückhaltenden Gemeinden aufmunternd einzuwirken, daß derselbe aber in seiner Entgegnung vom 8. März 1868 Z. 109 unter dem Ausdrücke des Dankes für die Mittheilung bemerkt habe, im Hinblick auf den Umstand, daß die angestrebte Illregulirung bereits in den Plänen für die Vorarbeiten der Eisenbahn ausgenommen werden, sich bestimmt zu finden, die von der Statthalterei gewünschte Aufforderung an die Gemeinden Nüziders und Ludesch einstweilen noch zu verschieben, weil es leicht möglich wäre, daß es im Interesse der Bahnunternehmung selbst läge, die Illregulirung, wenn nicht ganz, doch theilweise auf eigene Rechnung auszuführen. — Es erklärte jedoch die k. k. Statthalterei, zur Verhinderung die Verhandlungen nicht auf viele Jahre ins Stocken gerathen zu lassen, daß zu einer Einflußnahme der Bauunternehmung wohl wenig Hoffnung zu bestehen scheine, weil das k. k. Handelsministerium unterm 6. Februar 1868 Z. 1040/118 an das Comite der Innsbruck-Feldkircher Eisenbahn bedeutet habe, daß die in dem Situationsplan zwischen Feldkirch und Bludenz angedeuteten Regulirungen der Ill, so wünschenswerth sie wären, doch mit dem Bahnbaue in keinem direkten Zusammenhänge stehen.

Der bei der kommissionellen Verhandlung vom 29. Oktober 1868 aufgestellte Ausschuß hat sein Gutachten vom 27. September 1868 über die einzuhaltenden Baulinien der beiden Illufer dem k. k. Bezirksamte Bludenz unter dem 9. Oktober 1868 Z. 327 unter Vorlage des Bauprojektes nebst Kopien für jede Konkurrenzgemeinde überreicht und in diesem Berichte darauf hingewiesen

1. daß zur Beseitigung der bisherigen unregelmäßigen Illverbauung, die mitunter den Charakter der Trutzbauten angenommen, sich der Ausschuß

angestrengt habe, die aufzustellende Verbauungslinie an beiden Illufern möglichst im Einverständnis mit den Konkurrenzgemeinden festzustellen, daß aus diesem Grunde mitunter regelwidrige Krümmungen vorkommen, dieselben aber im Wege gütlicher Verhandlung auf das mindest mögliche Maß beschränkt worden, daß daher meist die alte Flußlinie beibehalten worden und dieselbe für die verhältnißmäßige Zuthheilung des dem Flusse abzurückenden Terrains an die Gemeinden eine geeignete Handhabe biete.

64

2. Daß namentlich bei dem Galgentobel in Bludenz immerhin eine noch bedeutende Krümmung der Verbauungslinie festgehalten worden, um so erfahrungsgemäß dem Tobelgeschiebe den Abzug zu vermitteln und die Aufstauung des Bludenzener Brunnenbachwassers zu verhindern; daß die Vertreter der Stadt Bludenz sich mit der vom Comite zugelassenen Krümmung begnügen, allein es dem dabei mit seiner Fabrik und Gütern beteiligten Kommissionsmitgliede Herrn Karl Blum überlassen, die gewünschte grellere Krümmung zu verfechten und zur Geltung zu bringen; daß der Ausschuß einstimmig als dringend nothwendig (ganz entgegen den hydrotechnischen Grundsätzen) erachtet habe, den Lutzbach an der Grenze gegen Ludesch auf der nur die Hälfte kürzeren mehr Gefäll bringenden Linie durch das alte vor 80 Jahren bestandene Flußbett, in einem sanften Bogen in die Ill wiederum einzuleiten und das bisherige gewaltsam eroberte Flußbett zu verlassen.

3. Daß das Comite in die Erörterung über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit von Thalsperren in den Seitenbächen gar nicht eingetreten sei, weil durch derartige Maßnahmen die Gemeinden von der Illregulierung entschieden zurückschrecken würden, und weil bei den lokalen Verhältnissen dabei eine Minderung der Geschiebsabfuhr in den Rhein nicht erzielt, vielmehr durch die Festhaltung der Flußbettbreite von 18 Klaftern erfahrungsgemäß am besten gegen übermäßige und größere Geschiebsabfuhr in das Unterland vorgesorgt würde, weßhalb auch der k. k. Bezirksingenieur Reisigl nach den Vorgängen bei den Erhebungen an Ort und Stelle dieser Ansicht sicher beipflichten werde.

4. Daß bei der Ausführbarkeit des Ausschußprojektes und des hiefür gewonnenen Vertrauens der Gemeinden auf einen bindenden Beschluß der letzteren dahingehend einzuwirken sei, daß jede Gemeinde den bisherigen Jahresaufwand zur Wuhreinhaltung auf die Verbauung nach dem Ausschußberichte verwende.

5. Daß endlich die freie Bewegung und Selbstbestimmung der Gemeinden bei Durchführung der Korrekturen, daher insbesondere eine von den Gemeindevertretungen selbst zu erwählende Bauoberleitung zugelassen werde und es würden insbesondere die noch widerstrebenden Gemeinden Nüziders und Ludesch im Hinblick auf solche eigens gewählte Oberbauleitung, auf die daher wegfallenden Besorgnisse wegen Überspannung der Kräfte und im Hinblick auf die zu erzielenden Vortheile nach und nach von selbst und willig dem Beispiele der anderen Gemeinden folgen.

In dem Gutachten des k. k. Bezirksingenieurs Reisigl vom 15. November 1868 Z. 518 wird die Illflußlänge vom Ursprunge am Albuingletscher in einer Höhe von 5580 Fuß ob der Meeresfläche bis zum Auslaufe in der Illthalebene bei Brunnenfeld in einer Höhe von 1695 Fuß ob der Meeresfläche auf 22000 Klafter mit einem Gefälle von 4185 Fuß angegeben und darauf hingewiesen, daß in dieser Strecke das Wasser sich als ein reißendes darstellt, daß es viel Geschiebe vermöge des Gefälles in die



Thalebene zu führen hätte, allein dennoch weit weniger als die natürlichen Gefällsverhältnisse mit sich brächten aus dem Grunde abführe, weil das Gefälle ein gar verschiedenes sei, indem große mit großen Steinmassen belegte Gefällsabtheilungen Vorkommen und natürliche Thalsperren bilden, dann, daß in Montafon für die Illregulirung beinahe nichts geschehen sei, obwohl vom Jahre 1831 ein Regulierungsplan des damaligen k. k. Kreisingenieurs Adjunkten Negrelli von dem sogenannten Bodenstein zwischen St. Gallenkirch bis über Schruns und Vandans auf eine Länge von 3300 Klafter vorliege.

Die Flußlänge von Brunnenfeld bis zur gedeckten Illbrücke bei Feldkirch wird auf 11200 Klafter mit einem Gefälle von 194 Fuß, d. i. ca.  $3 \frac{3}{4}$  Linien per Currentklafter auf Grund des vorgenommenen Nivellement angegeben und nimmt in dieser Strecke am rechten Ufer den Alfenzbach, den Bludenzener Brunnenbach, den Galgentobelbach, die Lutz und bei Gais den Tavolatenbach, am linken Ufer aber den Alvier- den Schesatobel-, den Meng-, den Gallina- und den Saminabach auf, wovon die Alfenz, der Alvier-, Meng-, Gallina- und Saminabach zu großen Wildbächen zu zählen sind.

Der wirklichen Verbauung des Illbettes hätte die Anlage von Thalsperren zur Zurückhaltung des Geschiebes und zur Verminderung des Gefälles im Alvier-, Meng-, Gallina- und Saminathal vorauszugehen, allein die Gemeinden sträubten sich dagegen, weil es an den finanziellen Kräften gebreche, weil auch die Illkorrektur von Feldkirch abwärts bis in den Rhein auf eine Länge von 3600 Klafter ohne Rücksicht

65

auf Thalsperren mit großem Vortheile durchgeführt werden und weil bei Überspannung der Anforderungen die ganze Illkorrektur lahm gelegt würde. – In der Strecke von Brunnenfeld her bis Feldkirch seien im Jahre 1831 schon so manche Korrektionswerke allein, außer Zusammenhang und in solcher Richtung und Breite des Flußbettes zur Anlage gekommen, daß bei einer allgemeinen Regulirung nicht die Hälfte davon in die Korrektionslinie eingezogen werden können.

Es sei der Illfluß zwischen Aairs und Bludenz abwärts auf 400 Klafter Länge mit Steinwuhren verbaut und hiedurch die Linie für diese Strecke schon gegeben. – Im Anschlusse daran seien für die Baulinie am Galgentobel und Schesatobel Krümmungen wegen Weiterbeförderung des Geschiebes vorhanden,

welche mit den hydrotechnischen Grundsätzen einer Korrektur sich nicht vertragen, allein die Stadt Bludenz und insbesondere der betheiligte Fabrikant Karl Blum beständen durchaus auf der prinzipiellen Beibehaltung der Krümmungen an diesen 2 Stellen.

Der für Ausstellung der Korrektionslinie aufgestellte Ausschuß habe sich gezwungen gesehen, an diesen gegebenen Verhältnissen festzuhalten und habe die Korrektionslinie im Anschlusse an die obbezeichneten Strecken zwischen Bludenz und Bürs bis nach Feldkirch in dem auf Grundlage der Katastermappen angefertigten Situationspläne eingezeichnet und zwar im Einvernehmen mit den beiderseitigen Ufergemeinden. Dabei sei eine normale Flußbettbreite von 18 Klaftern angenommen worden, sowie solche Flußbreite ursprünglich auch für die Illkorrektur von Feldkirch in den Rhein angenommen, jedoch aber bei der Ausführung dann in Etwas erweitert worden. – Für die Wahrungen wäre Faschinenwerk im Antrage und es hatten die Wahrungen zunächst nur eine Höhe von 4 Fuß über den niedersten Wasserstand zu bekommen, um nach und nach die Auffüllung der

dahinterliegenden Gelände zu erzielen, zu welchem Ende auch Traversen in Vorschlag gekommen.

Die Ausführung der Verbauung hätte nur nach und nach in Gemäßheit der jederzeitigen Verhältnisse und Kräfte der Gemeinden zu erfolgen.

Für den Lutzbach würde die Sohlenbreite von 10 Klaftern genügen und die Gemeinden hätten sich mit der Einleitung der Lutz in das ehemalige alte Lutzbett für die Ausmündung in die Ill einverstanden erklärt.

Im Allgemeinen sei die Aufstellung der Baulinien an beiden Illufern, wie sie von dem aufgestellten Ausschüsse beantragt und im Situationsplane vorgetragen worden, den Verhältnissen entsprechend,

jedoch spricht der k. k. Bezirksingenieur sich für die Korrektur nach diesem Projekte nur gegen dem aus, daß die Verbauung der Seitenthäler mit Thalsperren zur Verminderung der Geschiebsabfuhr vorausgehe, weil sonst die Korrektur für die untere Gegend am Rhein eben wegen der vermehrten Geschiebszufuhr verhängnißvoll würde.

Das Gutachten des k. k. Oberingenieurs Plach von Feldkirch vom 31. Juni 1869 Z. 518, strebt noch im weit verstärkterem Maße als Vorbedingung der Illkorrektur die Verbauung der Seitenthäler durch Thalsperren an, um nicht die Vortheile im Oberlande mit 20, ja 100fach höherem Schaden im Unterlande auszugleichen. Dem Wesen nach verlangt er, daß die Lutz und Schesa bei ihrer Ausmündung in die Ill uneingeschränkt bleiben, oder doch nur in so weit eingeengt werden sollen, daß noch genügender Raum zu Geschiebsablagerung vorhanden sei. Die Ausmündung der Lutz durch das ehemalige Lutzbett erklärte er als einen Mißgriff, der die Einschotterung des Illbettes rasch zur Folge hätte. In Betreff der Schesa glaubt er Versuche der Abhilfe mit einem Aufwande von nur wenigen 1000 fl. bevorzugen zu sollen, um nicht hintenher Beschädigungen erfahren zu müssen, die die Baukosten um's 10 fache überschreiten würden. Als normale Breite für das Illbett wird 50 Klafter mit Binnendämmen dahinter vorgeschlagen,

und zur Förderung der Verlandung die angebliche Wuhrhöhe aus 4 Fuß bevorzugen und außerdem in Aussicht gestellt, daß seinerzeit die Einschränkung des Illbettes auf 30 oder 20 Klafter ohne erhebliche Opfer ausführbar wäre.

Über diese Gutachten hat der aufgestellte Ausschuß der Mehrzahl der aufgestellten Gemeindebevollmächtigten unter dem 21. Oktober 1869, Z. 2891 bei der mittlerweile an die Stelle des Bezirksamtes

66

getretenen T. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz eine energische Gegenvorstellung des wesentlichen Inhalts überreicht: Gegenüber den der Hydrotechnik widersprechenden bisherigen Noth- und Trutzbauten habe sich die Überzeugung jetzt Bahn gemacht, daß, abgesehen von der Verhinderung weiterer Verherungen und Schädigungen durch die Illkorrektur zu 800 Joch bald kultivirbaren Bodens im Anschläge von 400 fl. per Joch gewonnen würden. Dagegen seien die über technische Anträge gemachten Versuche von Thalsperren und anderen Maßregeln zur Verhinderung der Schotterabfuhr gegen die Schesa kläglich gescheitert. Bei näherer Untersuchung des derzeitigen ausgebreiteten regellosen Flußgebietes dränge sich die Überzeugung auf, daß das Hochwasser an einer Stelle große Untiefen verursache, allein nebstbei an anderer Stelle zur Herstellung des Gleichgewichts große Schotterbänke aufwerfe. Wegen Mangels der

Illregulirung ergeben sich, daß Hügel und Erdflächen, wie es vor einigen Jahren an der Landstraße von Nenzing sich bewährt habe, von der Ill aufgewühlt und weiter gespült wurden, was bei regelrechtem Laufe der Ill nicht hätte geschehen können und daß die Regulirung der Ill die Geschiebsabfuhr nicht vermehre,

vielmehr bloß verminderte Geschiebsabfuhr in den Rhein und zwar verschwindend geringe gegenüber derjenigen aus dem Rheingebiete und den Graubündner Gebirgsstöcken zur Folge haben. So sei im Jahre 1868 bei der großen Rheinverheerung die Ill beinahe vollständig bei normalem Wasserstande geblieben und habe daher nicht mitgewirkt. Eine Flußbreite von 50 Klafter wäre erfahrungsgemäß nur geeignet, das Wasser wilder zu machen, hin und her sich zu werfen und die Schutzbauten zu bedrohen, und es habe sich gerade an der Ill unterhalb Feldkirch die Korrektur auf Einengung des Illbeetes zur Erwirkung ruhigeren Ablaufes des Wassers besonders wohlthätig erwiesen, -zudem würde solche Flußbreite den Vortheil an Gewinnung von Kulturgrund nicht um weniger als um 570 Joch schmälern, ja es müßten im Gegentheil üppige Wald- und Kulturgründe, die bisher von den Illverheerungen freigeblieben, streckenweise mit großem Aufwande zur Benützung als Illbett angekauft und beschaffen werdt und wenn die Gemeinden jetzt schon vor den großen Kosten der einmaligen Illregulirung zurückschrecken, müssen sie es um so mehr bei der unsinnigen Inaussichtnahme einer seinerzeitigen zweiten Regulirung mit Einschränkung des Flußbeetes von 50 auf 30 oder 20 Klafter. Es möge daher bei dem vom Ausschusse aufgestellten Projekte und zwar um so mehr festgehalten werden, als der k. k. Bezirksingenieur Reisingl, bei der Begehung des Flußgebietes und der Vereinbarung des Projektes ständig mitzugegen war, sich in Allem mit den Ausschüssen in der Meinung einigte und in Würdigung der Verhältnisse und der Kräfte der Gemeinden unter Übergehen der Thalsperren mit der Einschränkung des Flußgebietes auf 18 Klafter und der einstweiligen Erstellung der Wuhranlagen bloß auf halbe Höhe ausdrücklich übereingestimmt hatte, und die späteren Differenzen in seinem Gutachten wohl nur amtlicher Beeinflußung zuzuschreiben kamen.

Mit Bericht vom 21. Oktober 1869, Z. 2891, hat sodann die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz die Akten der k. k. Statthalterei mit dem Bemerkten vorgelegt, daß weitere Verhandlungen auf der Grundlage von Anträgen zur Anlage von Thalsperren und auf Einhaltung einer Flußbreite von 50 Klafter von vorneher als nutzlos erklärt werden müssen, und daß es übrigens keineswegs auf schnelle und so gleiche Durchführung der Korrektur, sondern nur auf allmälige Regelung der Flußverhältnisse abgesehen sei. In Erledigung dieses Berichtes hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 16. November 1869, Z. 19,258, ausgesprochen, daß zur Förderung der lobenswerthen Illregulirung mit schuldiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Rheinstromes, die allmälige Herstellung von Illwuhrbauten in der vorläufigen Höhe von 4 Fuß über den niedrigsten Wasserstand des Flusses nach den hiefür in Antrag gebrachten Regulierungslinien unter der Bedingung genehmiget werde, daß, wenn im Verlaufe der Arbeiten ein nachtheiliger Einfluß wegen Schotterabfuhr in den Rhein sich zeigen sollte, die konkurrierenden Gemeinden sodann mit der Herstellung von Thalsperren an denjenigen Wildbächen zu beginnen hätten, welche das meiste Geschiebe zuführen. Für die Herstellung der Uferbauten auf die volle über die höchsten Wasser reichende Höhe sei seiner Zeit von Strecke zu Strecke die Genehmigung einzuholen. Was die Lutzausmündung

in die Ill anbelangt, so sei der hydrotechnischen Forderung zu entsprechen, daß der Wildbach möglichst tief in das Sammelgerinne einmünden solle.

In Betreff der Neubildung des Flußbeetes zunächst ober- und unterhalb des Galgentobels habe vor der Ausführung noch eine Verhandlung und Vereinbarung zwischen den Interessenten platzzugreifen.

In dem weiteren Erlasse der k. k. Statthalterei vom 20. April 1870, Z. 1553, betreffend die Entscheidung über die Beschwerde der Gemeinde Ncnzing gegen die Gemeinde Schlins, wird erinnert, daß nothwendig falle, sämtlichen beteiligten Gemeinden das Erklären des Einverständnisses mit der vorbezeichneten Wuhrlinie, der Einhaltung derselben und der Uferverbauung abzunehmen, auch wird bedeutet, es falle nothwendig, einen Sachverständigen aufzustellen, welcher über die genaue Einhaltung der Regulierungslinien und der Wuhrhöhe die Aufsicht führe.

Über die Ausmündung der Lutz in die Ill ist die Verhandlung im Instanzenzuge bis an das h. k. k. Ministerium gegangen; es liegt aber eine Entscheidung nicht vor, jedoch dürfte selbe dem Vernehmen nach dahin ergangen sein, daß das ehemalige alte Ausmündungsbeet, wie es von den Gemeinden Thüringen und Bludesch angestrebt worden, als den hydrotechnischen Grundsätzen ganz zuwider nicht zulässig erkannt wurde und möglichst tiefe Ausmündung in das Sammelbeet beizubehalten verfügt wurde.

v. Gilm: Ich stelle den Antrag, von der Verlesung dieser langen Beilage absehen zu wollen, da dieselbe den Herren Abgeordneten wohl bekannt ist und das Publikum, wie es sich heute hier eingefunden hat, kaum begierig sein dürfte.

Thurnher: Ich meines Theils bin einverstanden, daß, nachdem die Beilage sich in den Händen sämtlicher Herren Abgeordneten befindet, von der Verlesung Umgang genommen werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren eine Einwendung erhebt, so nehme ich als zugestanden an, daß von der Verlesung der Beilage Umgang genommen werde. (Angenommen.) Ich eröffne daher die Besprechung im Allgemeinen.

Karl Ganahl: Ich bin Mitglied des zur Prüfung des in Redestehenden Gegenstandes eingesetzten Comite's; ich war aber leider verhindert jener Sitzung beizuwohnen, in welcher der uns so eben vorgelesene Bericht und die aus Grund desselben gefaßten Anträge vorkamen; es werden deßhalb die Herren nicht überrascht sein, wenn ich erkläre, daß ich nicht mit allen diesen Anträgen einverstanden sein kann; hätte ich jener Sitzung angewohnt, so würde ich jedenfalls schon damals meine Bedenken vorgebracht haben.

Ich bin namentlich mit dem ersten Punkt der Anträge nicht einverstanden, weil ich darin, wenn derselbe zum Beschluß des hohen Landtages erhoben würde, offenbar eine Kompetenzüberschreitung desselben erblicken müßte; denn das Gesetz vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer schreibt offenbar vor, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören. Nun heißt es im Anträge 1:

Der h. Landtag wolle beschließen, es seien die Gemeindevertretungen von Bludenz, Nüziders u.s.w. aufzufordern, Bevollmächtigte zu wählen, um in dieser Angelegenheit mitzuwirken. Ich glaube nun, daß diese Aufforderung offenbar der politischen Behörde namentlich dem Bezirkshauptmanne von Bludenz zustehe und zustehen müsse; dem zu folge glaube ich auch, daß es angezeigt wäre, daß der Ausschuß die Sache noch einmal in Berathung zöge.

Ich will damit nicht sagen, daß die ganze Angelegenheit vertagt werden solle; ich wäre blos der Meinung, daß die Sitzung auf eine 1/4 Stunde unterbrochen werden sollte, damit die Herren sich mit mir berathen könnten, ob und in welcher Weise sie diesen Antrag abändern wollten. Sollte dieser mein Antrag fallen, so würde ich mir erlauben, statt desselben folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

68

1. „Es sei die Bezirkshauptmannschaft in Bludenz anzugehen, die Angelegenheit der Illregulirung neuerdings in die Hand zu nehmen, damit dieselbe im Interesse der betreffenden Gemeinden auf Grundlage der von dem aufgestellten Vertrauensausschusse vorgelegten Plänen nach und nach durchgesetzt werde.

2. Es sei von der politischen Behörde der Herr Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter zu den Verhandlungen einzuladen."

Peter Jussel: Ich sehe gar nicht ein, daß durch den Abänderungsantrag des Herrn Karl Ganahl etwas anderes erzielt werden soll, als was der Antrag des Comite's sagt: der Antrag des Comite's in § 1 geht dahin, die politische Behörde zu ersuchen, daß sie die Konkurrenzgemeinden zu einer Versammlung zusammen berufe und sich mit ihnen über das Zustandekommen und die Ausführung dieser Angelegenheit berathe.

Karl Ganahl: Herr Peter Jussel ist im Irrthum, wenn er meint, dasjenige, was ich vorgebracht und der Antrag des Comite's sei ein und dasselbe; es ist das ganz etwas anderes, wenn ich sage, „die politische Behörde sei einzuladen" oder wenn gesagt wird „der h. Landtag wolle beschließen, der Landesausschuß habe die Gemeinden aufzufordern, die betreffenden Vertrauensmänner zu wählen"; nur gegen das spreche ich mich aus, weil es offenbar nicht dem Landtage zusteht, einen derartigen Beschluß zu fassen, weil offenbar nur die politische Behörde zu einer solchen Aufforderung berufen ist und nicht der Landtag.

Peter Jussel: Ich bin der gegentheiligen Ansicht; ich glaube, daß es Pflicht und Schuldigkeit des Landtages ist, diese Sache in die Hand zu nehmen und werde daher für den Comiteantrag stimmen.

v. Gilm: Herr Karl Ganahl macht die Kompetenz hier geltend; nun, es hat nach dem Inhalte des Gesetzes dies einen Grund; ich glaube aber doch nicht, daß dieses Veranlassung ist, um die vorliegenden Anträge zu beseitigen; einmal handelt es sich nicht nur um die Ingerenz, um das Einschreiten einer politischen Bezirksbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, sondern es handelt sich eben so um das gleichzeitige Einschreiten der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, weil die Gemeinden, in welchen die Illregulirung stattfinden soll, in beiden Bezirken liegen. Weil es nun den Umfang zweier Bezirkshauptmannschaften betrifft, so glaube ich, ist der Landtag wohl in der Lage und berechtigt, anregend in der Sache vorzugehen; ich glaube, es ist das nicht viel mehr als anregend, wenn der Landtag durch den Landesausschuß die Gemeinden zweier politischer Gebiete angeht und auffordert, diese Vorbereitungsverhandlungen zu pflegen; die politischen Behörden werden sich nach meiner Ansicht kaum daran stoßen. Ich glaube, der Landtag und in weiterer Ausführung der Landesausschuß ist hiezu umsomehr berechtigt, als nachdem in der Beilage angeführten Erlasse der h. k. k. Statthalterei vom 8. März 1868 ausdrücklich von Seite der Statthalterei gerade der Landesausschuß von den Verhandlungen in Kenntniß gesetzt und eingeladen wurde, aufmunternd einzuwirken.

Es handelt sich also zunächst im Anträge 1 darum, daß in den betreffenden Gemeinden Ausschüsse gewählt werden sollen und ich glaube, wir würden auch den von Seite des Herrn Ganahl vorgebrachten Bedenken ganz genügend entsprechen, wenn wir nur im Anträge 1 noch beisetzen würden „über die Art und Weise der Durchführung der Illregulirung zu wählen, und dem Landesausschusse und den betreffenden

k. k. Bezirkshauptmannschaften bekannt zu geben," so daß also die Gemeinden die vorgenommene Wahl sowohl dem Landesausschusse, als den k. k. politischen Behörden bekannt zu geben hätten. Mit diesem Beisatze glaube ich den Antrag 1 gerechtfertiget zu halten.

Ich habe aber zu dem Antrage ad 1 noch etwas einzubringen. Der von mir schon erwähnte Erlaß der h. k. k. Statthalterei vom 8. März 1868 spricht unter anderem auch aus, daß das k. k. Bezirksamt ermächtigt werde, einestheils den Mitgliedern des Comite's die Befriedigung der Statthalterei über die von denselben bewiesenen unverdrossenen Ausdauer in der so wichtigen Angelegenheit auszusprechen, als auch andererseits den Gemeinden Nüziders und Ludesch Muth einzuflößen, auf die sich ergebenden großen Vorthteile aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß die Staatsverwaltung ihrer gegebenen Zusicherung bezüglich der Herstellung der Uferschutzbauten an der Ill sicher nachkommen werde, soweit es nur immer die verfügbaren Mittel gestatten. – Nun glaube ich, daß auch auf dieses Moment, auf diese von der h.

69

k. k. Statthalterei angedeuteten und von der Staatsverwaltung gemachten Zusicherung eingegangen werden müsse und daß sich also diese Vorerhebungen auch instruirend und informirend auf diese von Seite der h. Statthalterei gemachten Zusicherung oder obliegenden Verpflichtung erstrecken sollen.

Ich stelle daher noch nebenbei folgenden Zusatzantrag zu Antrag 1:

„Zugleich sei in die durch Erlaß der h. Statthalterei vom 8. März 1868 Z. 5898 von Seite der Staatsverwaltung gemachte Zusicherung oder obliegende Verpflichtung, bezüglich Herstellung der Uferschutzbauten an der Ill, erörternd einzugehen.

Landeshauptmann: Ich würde auch den Herrn Karl Ganahl ersuchen, seinen Antrag schriftlich zu übergeben.

Karl Ganahl: Ich muß gegenüber dem Herrn v. Gilm bemerken, daß ich absichtlich die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ausgelassen habe, weil nach dem Wassergesetze die Verhandlungen in jener Bezirkshauptmannschaft zu Pflegen kommen, in deren Bezirke der größte Theil des zu regulirenden Gebietes liegt und das ist offenbar die Bezirkshauptmannschaft Bludenz; ich wollte dies bloß bemerken, damit der Herr v. Gilm etwa nicht meint, ich wüßte nicht, daß die Regulirung auch im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vor sich zu gehen habe. Der Zusatzantrag, den Herr v. Gilm gestellt hat, ist meiner Meinung nach der Art, daß es schon deshalb nothwendig fallen dürfte, auf die von mir beantragte Unterbrechung der Sitzung auf 1/4 Stunde einzugehen und ich glaube, die Herren Abgeordneten dürften sich wohl dazu verstehen, meinem zuerst gestellten Anträge beizupflichten. Wir haben bereits 3 Stunden lang über eine ganz unwichtige Sache debattirt, es dürfte daher diese wichtige Angelegenheit auch werth sein, über selbe noch einmal, und zwar außer diesem Saale, zu berathen.

Thurnher: Ich bedaure zunächst, daß sich Herr Karl Ganahl veranlaßt sah, zu konstatiren, daß er in den abgehaltenen Sitzungen des Comites nicht anwesend war. Das Comite selbst hat es sehr bedauert, daß mehrmals ein Mitglied desselben fehlte und daß in Ermangelung von Ersatzmännern, die darauf nicht vorbereitet waren, 2 Mal nicht Sitzung gehalten, sondern nur informativ in die Akten eingegangen werden konnte; ich bedaure es auch deshalb, weil die Bedenken, die er in dieser Kompetenzfrage vorhin vorgebracht hat, dort vielleicht bei einiger Erörterung in ihm gewichen wären. Ich glaube sogar, daß Herr Ganahl selber in einer Landesausschußsitzung anwesend war, wo ein ähnlicher Antrag mit Einstimmigkeit angenommen wurde. Es war dies in der Sitzung vom 28. Dezember 1874, wo der Herr Landeshauptmann den Antrag stellte:

1. es seien die Gemeinden Nüziders und Ludesch aufzufordern, dem Landesausschusse eingehend ihre Besorgnisse bekannt zu geben und
2. seien die link- und rechtseitigen, an der Korrektion beteiligten Gemeindevertretungen einzuladen, je 3, höchstens 4 Bevollmächtigte zu den Verhandlungen zu den Vereinbarungen über die Art und Weise der Durchführung der Illregulirung zu wählen und hieher bekannt zu geben und endlich
3. es sei seiner Zeit die löbl. Bezirkshauptmannschaft unter Beizug des k. k. Bezirkshauptmannes von Feldkirch um die Ausschreibung dieser Verhandlung in Nenzing zu ersuchen.

Ich kann im Augenblicke mit positiver Gewißheit nicht behaupten, ob Herr Ganahl in jener Sitzung anwesend war; aber das weiß ich – denn es geht aus den Akten hervor – daß dem Antrag des Herrn Landeshauptmannes einstimmig beigespflichtet wurde. Dann muß ich dem Herrn Ganahl noch bemerken, daß sowohl der Herr Landeshauptmann, als das Comite in diesen Vorgängen um so weniger einen Anstand erblicken zu sollen glaubte, als der Lanvesausschuß durch die bereits vom Herrn v. Gilm zitierte Note der h. Statthalterei vom 8. März 1868 zu einer solchen Einflußnahme eingeladen wurde. Dort heißt es:

70

„Um das Unternehmen möglichst zu fördern, hat die Statthalterei auch den Vorarlbergischen Landesausschuß vom Stande dieser Verhandlungen in Kenntniß gesetzt und eingeladen, auf die mit ihrer Zustimmung noch rückhaltigen Gemeinden aufmunternd einzuwirken" u. f. w.

Nachdem die h. Statthalterei, die doch auch eine politische Behörde ist, keinen Anstand genommen hat, den Landesausschuß aufzufordern, schon einmal mit den Gemeinden wegen der Illregulirung ins Benehmen zu treten, so hat das Comite daraus den Schluß ziehen zu dürfen geglaubt, daß diese Einwirkung sich auch aut die Einladung zur Wahl von Vertrauensmännern erstrecken dürfe.

Endlich hat der Herr Landeshauptmann nach einer Sitzung des Comites dieselben Bedenken, welche Herr Ganahl so eben erörtert hat, dem Herrn Regierungsvertreter zur Kenntniß gebracht und wir haben von seiner Seite die beruhigenden Versicherungen erhalten, daß dies die politische Behörde nicht als einen Eingriff in ihre Kompetenz erachten werde; es ist uns nemlich auch das Gesetz, das Herr Ganahl zitierte, vollkommen gegenwärtig gewesen, welches in § 76 die Zuständigkeit zur Verhandlung dieser Angelegenheit der politischen Behörde überweist.

Angenehmer wäre es mir, wenn anstatt dieser meiner mehr nebensächlichen Bemerkungen die Herren vom Oberlande, die die Illregulirungsnothwendigkeit kennen, mit sachlichen Begründungen in die Debatte eingreifen würden.

Rhomberg: Herr Ganahl hat seine Bedenken ausgesprochen, daß die Comiteanträge der politischen Behörde zu nahe treten; es mag dies wohl in einigen Stellen der Fall sein; er hat den Antrag gestellt, die Sitzung auf 1/4 Stunde zu unterbrechen, damit das Comite sich über allfällige Abänderungen einigen könne. Ich glaube, daß es gut ist, wenn das Comite, nachdem es vollständig beisammen ist, die Sache noch einmal in die Hand nimmt; eine Viertelstunde dürfte aber kaum genügen. Ich stelle demnach den Antrag, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Karl Ganahl: Vor Allem muß ich dem Herrn Thurnher gegenüber bemerken, daß ich in jener Sitzung des Landesausschusses, deren er Erwähnung gethan und in welcher die besprochenen Beschlüsse gefaßt worden sind, nicht anwesend war; wäre ich gegenwärtig gewesen, so hätte ich jedenfalls gegen jene Beschlüsse entschiedenen Protest eingelegt, weil ich darin damals schon einen Eingriff in die Kompetenz der politischen Behörde erblickt hätte. Herr Thurnher hat weiter bemerkt, daß es ihm angenehmer gewesen wäre, wenn die Herren vom Oberlande in sachlicher Beziehung ihre Ansichten geltend gemacht hätten, anstatt, wie ich mir erlaubt, über die Kompetenz zu sprechen. Nun glaube ich denn aber doch, daß es am Platze ist und keineswegs zu den unnützen Dingen gehört, wenn man einen Akt hintanzuhalten sucht, der der Art ist, daß man dem Landtag den Vorwurf machen müßte, er habe wissentlich und geflissentlich die Kompetenz überschritten, was, wenn die gestellten Anträge angenommen würden, nach dem Wassergesetze offenbar der Fall wäre.

Wenn nun Herr Thurnher sich auf den Statthaltereierlaß beruft, der da sagt, man möchte aufmunternd in dieser Angelegenheit wirken, so weiß ich, daß der Landesausschuß es gethan hat; er hat in Folge Beschlusses des letzten Landtages die ihm nöthig geschienenen Schritte eingeleitet, er hat den Hindernissen nachgespürt, die da obwalten und hat gefunden, daß die Gemeinden Nüziders und Ludesch es sind, die solche machen. Der Landesausschuß hat diese Gemeinden aufgefordert, sie möchten erklären, in ihrem eigenen Interesse der guten Sache beizutreten; das alles ist von Seite des Landesausschusses geschehen, was aber mehr geschieht, als aufmunternd zu wirken, das, meine Herren, scheint mir nicht am Platze zu fein; ich bleibe daher bei meinem Antrage stehen und hoffe, die Herren werden darauf eingehen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, werde ich die Besprechung im Allgemeinen schließen und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Thurnher: Ich möchte an den Herrn Landeshauptmann die Frage richten, ob von Seite des Herrn Ganahl ein Antrag vorliegt.

71

Landeshauptmann: Ja, es ist mir ein solcher soeben übergeben worden; übrigens werde ich jedenfalls zuerst den Antrag des Herrn Albert Rhomberg zur Abstimmung bringen, weil ersterer sachlich ist und eigentlich nicht in die Spezialdebatte gehört.

Karl Ganahl: Mein Antrag wäre nur als eventuell zu betrachten, wenn mein erster Antrag aus Unterbrechung der Sitzung nicht angenommen würde.



Thurnher: Ich wäre der unmaßgeblichen Ansicht, daß nun zuerst abgestimmt werden soll, da dann möglicher Weise ein Eingehen in die Spezialdebatte entfällt.

Landeshauptmann: Nun wäre die Generaldebatte geschlossen; von den zwei vorliegenden Vertagungsanträgen bringe ich den bes Herrn Albert Rhomberg als den weitergehenden zuerst zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu vertagen, wollen sich von ihren Sitzen erheben.  
(Angenommen.)

Ausschußbericht, betreffend das Gesuch von Gemeinden des Bregenzerwaldes wegen späterer Einberufung der Landesschützen zu den Waffenübungen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter v. Gilm das Wort zu nehmen.

v. Gilm (liest):

Hoher Landtag!

Das über die Eingabe mehrerer Gemeinden des Bregenzerwaldes, betreffend die Waffenübungen der Landesschützen, eingesetzte Comite erstattet nachfolgenden

Bericht:

Die vorliegende Eingabe stellt unverkennbar eine Schädigung dar, welche durch Einberufung der Landesschützen zur Waffenübung im Frühlinge nicht nur für die petitionirenden Gemeinden, sondern in gleichen Verhältnissen allerorts im Lande, zum Abbruche der Interessen betroffenen Familien und des Gesamtwohles erfolgt.

Es ist gewiß und klar, daß im Frühjahre und zur Zeit der Heu- und Frühernte die bäuerliche Arbeitskraft erforderlich und geradezu unentbehrlich ist, — daß gerade im Frühjahre die gewerbliche Thätigkeit des Arbeiterstandes im In- und Auslande bestellt und hiedurch gesichert wird und daß bei Nichtbeachtung dieser Verhältnisse in landwirthschaftlicher und nationalökonomischer Beziehung für des Landes und des Volkes Wohl sich die empfindlichsten Nachtheile ergeben.

Für die Bestimmung der Waffenübungen auf die Zeit des Herbstes sprechen auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1874 § 25.

Nachdem eine Einberufung der Landesschützen der Jahrgänge 1868 und 1869 auf 23. April und 18. Mai und im ersten Herbstturnus vom 27. August bis 11. September erfolgte, so hält es der eingesetzte Ausschuß als eine dringende Verbindlichkeit, der h. Landesvertretung, bei der h. Landesvertheidigungsoberbehörde und eventuell durch solche bei h. Regierung die wohlwollende Berücksichtigung zu erbitten, wenn immer thunlich, die Heuer angesetzten Frühjahrs- und Herbstwaffenübungen ganz auszulassen, oder auf den Herbst zu verlegen und fortan die Waffenübungen der Landesschützen nur auf die Herbstzeit von Mitte September ab zu bestimmen.

72

Der eingesetzte Ausschuß erhebt daher den

Antrag:

Hoher Landtag wolle beschließen:

Es sei die f). Landesvertheidigungsoberbehörde im Sinne des Vortrages um Genehmigung der Bestimmung der Waffenübungen der Landesschützen auf die Zeit des Herbstes dringend anzugehen.

Bregenz, 18. April 1875.

Joh. Thurnher, v. Gilm,

Obmann. Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Hammerer: Nachdem dieses Gesuch der Bregenerwäldergemeinden bereits unter dem 7. d. M. mir übergeben wurde und ich die Ehre hatte, selbes dem h. Hause vorzulegen und bei dem Umstande, daß nur noch wenige Tage es sind bis zum 23., auf welchem Tage eben die Landesschützen einberufen sind, so möchte ich an den Herrn Regierungsvertreter die Frage richten, ob man sich nicht vielleicht auf telegrafischem Wege mit der h. Landesvertheidigungsoberbehörde ins Benehmen setzen könnte; es dürfte dann doch noch möglich sein, daß die zwei auf April und Mai ungeordneten Waffenübungen auf den Herbst verschoben werden, was offenbar nicht blos für den Bregenerwald, sondern für das ganze Land von großer Bedeutung wäre, da gegenwärtig der Arbeit so viel Kraft entzogen wird.

Regierungsvertreter: Ich glaube, es liegt kein Hinderniß vor, daß das h. Haus sich unmittelbar mit dem Präsidium der Landesvertheidigungsoberbehörde auf telegrafischem Wege ins Benehmen setze. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich, wie die Herren in der letzten Comite-Berathung es wünschten, Seine Excellenz den Herrn Statthalter bereits in Kenntniß gesetzt habe, daß der h. Landtag in dieser Richtung einen Beschluß fassen werde und habe ihn ersucht, seinen Einfluß zum Zwecke einer günstigen Erledigung dieses Ansuchens geltend zu machen. Das behindert jedoch gar nicht, daß der heutige Beschluß Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter noch telegrafisch mitgetheilt werde.

Landeshauptmann: Ich erkläre, daß, wenn der Antrag des Ausschusses zur Annahme gelangt, was voraussichtlich ist, ich nicht zögern werde, selben heute Abends noch per Post an die Landesvertheidigungsoberbehörde abgehen zu lassen. Sollte das nicht genügen, so ersuche ich um Stellung eines Antrages, daß aus telegrafischem Wege vorgegangen werden soll.

Regierungsvertreter: Jedenfalls würde es gut sein, wenn der Bericht heute noch abgeht; jedoch mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache und der Kürze der Zeit dürfte es sich empfehlen, auch Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter auf telegrafischem Wege den heute gefaßten Beschluß zur Kenntniß zu bringen und ihm mitzutheilen, daß der ausführliche Bericht erst nachfolgen werde.

Thurnher: Ich glaube der ersten Äußerung, welche der Herr Regierungsvertreter gemacht hat, entnehmen zu dürfen, daß er die Freundlichkeit haben wird, Seiner Excellenz den Herrn Statthalter auch von den heutigen Vorgängen in Kenntniß zu setzen und in diesem Falle halte ich es nicht für nöthig, daß ein eigener Beschluß gefaßt werde, Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter auf telegrafischem Wege Mittheilung zu machen. — Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich einen bezüglichen Antrag stellen.

Regierungsvertreter: Ich halte es für besser, wenn der Herr Landeshauptmann, als Vorsitzender des h. Hauses, selbst an den Herrn Statthalter eine telegrafische Depesche richtet, obwohl auch ich mich dazu bereit erkläre.

73

Thurnher: Nach dieser Ansichtserklärung des Herrn Regierungsvertreters stelle ich den Antrag, daß der heutige Beschluß auf telegrafischem Wege Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter zur Kenntniß gebracht werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr zu sprechen wünscht, so schließe ich die Besprechung. – Sie ist geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter vielleicht noch etwas zu bemerken?

v. Gilm: Nein.

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dahingehend:

„Es sei die hohe Landesvertheidigungsoberbehörde im Sinne des Vortrages um Genehmigung der Bestimmung der Waffenübungen der Landesschützen auf die Zeit des Herbstes dringend anzugehen.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, mögen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser soeben gefaßte Beschluß Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter, als Vorsitzenden der Landesvertheidigungsoberbehörde, vom Vorsitzenden des h. Hauses mitgetheilt werde, bitte ich, sich erheben zu wollen. (Angenommen.)

Ausschußbericht, betreffend die Errichtung einer Schubstation in Bezau.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

Hoher Landtag!

Das Betreff Errichtung einer Schubstation in Bezau gewählte Comite hat den Gegenstand in Berathung gezogen und erstattet hierüber nachstehenden

Bericht:

Anknüpfend an die Berichterstattung im Betreff vom 28. September v. I. erscheint für den ausgedehnten, an Tirol und Bayern angrenzenden, hiebei durch Verkehrsverhältnisse isolirten Bezirk des Bregenzerwaldes von ca. 17000 Einwohnern die Regelung des Schubwesens im Sinne des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871. R.-G.-Bl. Nr. 88 erforderlich und wünschenswerth.

Die Schaffung einer Schubstation all dort nach Art der Schubstation Klösterle gemäß Beschlusses der h. Landesvertretung vom 30. September v. I. erscheint aber den Verhältnissen nicht entsprechend, und daher sind auch die Bedenken des Landesausschusses zur Ausführung desselben nach seinem Beschlusse vom 16. November v. J. begründet.

Die Schubstation Klösterle ist nur eine Passantenstation zwischen den Schubstationen Bludenz und Landeck zur Bequartirung, Verköstigung und

Weiterbeförderung der von beiden entfernten und durch das Scheidehinderniß des Arlberg getrennten Stationen einlangenden Schüblinge.

Eine solche Passantenstation in Bezau ist nach Lage und Verkehrsverhältnissen weder erforderlich noch entsprechend.

Die Entfernung, insbesondere der innern Gemeinden des Bregenzerwaldes, vom politischen Amtssitze Bregenz erschwert und verzögert die Fällung der Schuberkenntnisse und dadurch wird geradezu die Anwendung des gesetzlichen Schubverfahrens gehindert oder ganz aufgehoben.

74

Nur die Kreirung einer Schubstation in Bezau für den Gerichtssprengel des Bregenzerwaldes mit Übertragung der Fällung von Schuberkenntnissen an die Gemeinde durch ein Landesgesetz, wie dieses für den Gerichtssprengel Dornbirn erfolgte, kann den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen. Unter diesen Umständen findet der Ausschuß für den weiten Gerichtsbezirk des Bregenzerwaldes und am Sitze des Bezirksgerichtes Bezau sowohl die Zweckmäßigkeit, als auch die Thunlichkeit eines diesfälligen Gesetzantrages begründet und unterlegt bezüglichlichen Entwurf mit seinem

Antrage:

Ein hoher Landtag wolle denselben beschließen.

(Verliest sodann den Gesetzentwurf. Siehe separate Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung im Allgemeinen. — Da keiner der Herren das Wort zu ergreifen scheint, so schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort für die Spezialdebatte zu nehmen.

v. Gilm (liest): „§ 1. In der Gemeinde Bezau (Bregenzerwald) wird eine Schubstation errichtet und wird der Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 für den Umfang betreffenden Gerichtssprengels die Fällung von Schuberkenntnissen zugewiesen.“

Landeshauptmann: Die Besprechung hierüber ist eröffnet.

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet und auch keine Einwendung erhoben worden ist, so erkläre ich den eben verlesenen Paragraphen als angenommen. — Er ist angenommen.

Ich bitte um Verlesung des § 2.

v. Gilm (liest): „§ 2. Auf diese Schubstation findet das Landesgesetz vom 9. Jänner 1873 betreff der Kosten Anwendung.“

Dr. Huber: Ich erlaube mir in diesem Paragraphen eine ganz kleine stilistische Abänderung zu beantragen; es soll nemlich entweder heißen „betreffs der Kosten“, oder „in betreff der Kosten.“

v. Gilm: Ich bin einverstanden, statt „betreff“ zu setzen „in betteff“.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß es in diesem Paragraphen statt „betteff der Kosten“ heißen soll „in betreff der Kosten“, mögen sich erheben. (Angenommen.)

Ich bitte auf § 3 überzugehen.

v. Gilm (liest): „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“ Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erhoben wird, nehme ich auch diesen Paragraf als zugestanden an; – er ist zugestanden.

v. Gilm (liest): „Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.“

Landeshauptmann: Da nichts bemerkt wird, nehme ich diesen Paragraf als zugestanden an. Ich bitte noch die Aufschrift und den Eingang des Gesetzes zu verlesen.

v. Gilm (liest): „Gesetz vom.....betreffend die Errichtung einer Schubstation in Bezau im Bregrenzerwald und Übertragung der Fällung von Schuberkenntnissen an dortige Gemeinde. Auf Antrag des Landtags Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt.“

75

Landeshauptmann: Hat vielleicht einer der Herren eine Bemerkung zu machen? Da dieß nicht der Fall ist, nehme ich auch Aufschrift und Eingang des Gesetzes nach dem Ausschlußantrage als angenommen an.

Die dritte Lesung hätte nach der Geschäftsordnung, insoferne das h. Haus nicht etwas anderes bestimmt, in der nächsten Sitzung zu erfolgen.

Peter Jussel: Ich beantrage die dritte Lesung sogleich vorzunehmen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Peter Jussel auf sofortige Vornahme der dritten Lesung des eben angenommenen Gesetzentwurfes beistimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben.  
(Angenommen).

Ich werde also zur Verlesung übergehen.

v. Gilm: In dritter Lesung mochte ich zu Z 1 eine stilistische Verbesserung beantragen; daß es nemlich heiße: „für den Umfang des betreffenden Gerichtssprengels“; so daß also zwischen den Worten „Umfang“ und „betreffenden“ das Wörtchen „des“ Ungeschälten wäre.

Dr. Huber: Weil wir schon einmal bei den stilistischen Verbesserungen sind, so finde ich auch noch im Eingange des Gesetzes eine solche zu beantragen; es soll nemlich an das Wort „Bregrenzerwald“ ein „e“ angehängt werden, so daß heißt „im Bregrenzerwalde.“

Landeshauptmann: Die Herren werden vielleicht die nochmalige Verlesung nicht mehr verlangen? Es ist dies nicht der Fall.

Diejenigen Herren also, welche den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Schubstation in Bezau bestehend aus den §§ 1, 2, 3 und 4 nach den Anträgen des Ausschusses mit den stilistischen Verbesserungen zu § 1 mit Einschaltung des Wortes „des“ zwischen den Worten „Umfang“ und „betreffenden“

dann in § 2 mit Hinzufügung des Wortes „in“ vor „Betreff“, dann endlich mit der Beifügung des Buchstaben „c“ bei dem Worte „Bregrenzerwald“ in der Aufschrift, – in dritter Lesung annehmen wollen, bitte ich sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, nemlich Ausschußantrag in Betreff der Steuerausfälle der Gemeinden Bludenz und Frastanz. Ich ersuche die Herren Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: Die Angelegenheit hat, wie Ihnen bekannt ist, durch den Erlaß des Minister des Innern vom 12. ds. Mts., Z. 27873, ihre Erledigung und ihren Abschluß gefunden; der Antrag, den ich im Namen des Comites zu stellen habe und der einer weiteren Begründung nicht bedarf, ist folgender: „Es sei der Landesausschuß zu ermächtigen, im Sinne des genannten Erlasses des Minister des Innern die allenfalls noch weiter nöthigen Vorkehrungen zu treffen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung; da keiner der Herren sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses „es sei der Landesausschuß zu ermächtigen, im Sinne des genannten Erlasses die allenfalls noch weiter nöthigen Vorkehrungen zu treffen“ einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Hiemit ist die heutige Tagesordnung erschöpft; ich ersuche das heute aufgestellte Comite sich nach der Sitzung zu constituiren.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Samstag den 24. ds. Mts., 10 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung:

76

- 1) Ausschußbericht über die Erleichterung der Armenversorgungs-Verbindlichkeit der Gemeinden.
- 2) Ausschußbericht über die Maßnahme des Landesausschusses wegen Anstellung eines Kultur-Ingenieurs.
- 3) Ausschußbericht wegen Einführung des Grundbuches in Vorarlberg.
- 4) Ausschußbericht betreffend die Weinbesteuerung in Vorarlberg.
- 5) Antrag des Herrn Abgeordneten Rhomberg betreffend die Feststellung einer Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Straße von Nüziders über Satteins, Göfis und Rankweil nach Götzis.
- 6) Die Angelegenheit wegen der Illregulirung.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 6 Uhr Abends.

Druck und Verlag von J. N. Teutsch in Bregenz.

# Vorarlberger Landtag.

5. Sitzung

am 21. April 1875

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Dr. Anton Jussel.

Gegenwärtig sämtliche Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath Carl Ritter v. Schwertling.

Beginn der Sitzung 3 $\frac{1}{4}$  Uhr Nachmittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche um Verlesung des Protokolls der letzten. (Sekretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die Fassung des Protokolls eine Bemerkung erhoben?

Da dieses nicht geschieht, erkläre ich es für genehmigt.

Vom Herrn Abgeordneten Albert Rhomberg ist ein selbstständiger Antrag eingegangen, betreffend die Feststellung einer Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Straße von Rüziders über Satteins, Göfis und Rankweil nach Gözis und um Aufstellung eines Comites von 5 Mitgliedern zur Berathung und Antragstellung über diesen Gegenstand. — Ich bitte denselben zu verlesen. (Sekretär verliest denselben.)

Ich werde diesen Gegenstand auf die nächste Tagesordnung setzen.

Ferner ist mir folgende Interpellation überreicht worden. (Sekretär verliest dieselbe wie folgt.)

## Interpellation.

In Erwägung, daß bereits in der 6. Sitzung des Vorarlberger Landtages am 6. August 1870 der Beschluß gefaßt wurde:

„Der hohe Landtag wolle die Befürwortung der Gründung eines abgesonderten, mit keinerlei politischem Journale verbundenen Amtsanzeigeblasses bei der hohen Regierung beschließen“; in Erwägung, daß beim Wiederzusammentritte des Landtages im Jahre 1871 wegen nicht erfolgter Erledigung dieser Angelegenheit in der 13. Sitzung derselben Session der Landesauschuß beauftragt wurde, die geeigneten Schritte zur Erlangung einer baldigen Erledigung einzuleiten, welchem Auftrage unter dem 17. Oktober 1871 entsprochen wurde;

in Erwägung, daß in der 10. Sitzung der Landtagsession vom Jahre 1874 wegen noch nicht erfolgter Erledigung der Antrag:

„der hohe Landtag wolle beschließen, die Gründung eines eigenen, nicht mit einem politischen Journale verbundenen Anzeigeblasses, ist den Beschlüssen des hohen Hauses vom 31. August 1870 und 14. Oktober 1871 gemäß, bei der hohen Regierung erneuert zu befürworten“, abermals zum Beschlusse erhoben wurde;

in endlicher Erwägung, daß nach einem Zeitraum von fünf Jahren bis zum heutigen Tage die im Interesse der durch ein Amtsanzeigebblatt zu erreichenden, größtmöglichsten Publizität für das Land nicht unwichtige Angelegenheit noch immer unerledigt schwebt:

erlauben sich die gefertigten Abgeordneten des Landtages von Vorarlberg an die hohe Regierung die Anfrage zu richten, welche Hindernisse der Erledigung dieser Angelegenheit bisher im Wege standen — und ob die hohe Regierung gewillt sei, die beregte Sache einer endlichen baldigen Entscheidung entgegen zu führen.

Bregenz, den 21. April 1875.

**Dr. Suber** m/p.

**Joh. Thurnher** m/p.

**Berchtold** m/p.

**Peter Zuffel** m/p.

**Johann Kohler** m/p.

**Philipp Rheinberger** m/p.

**v. Gilm** m/p.

**Dr. Delz** m/p.

**Schmid** m/p.

**A. Rhomberg** m/p.

**Burtscher** m/p.

**K. J. Hammerer** m/p.

Ich übergebe hiemit diese Interpellation dem Herrn Regierungsvertreter.

Regierungsvertreter: Ich werde diese Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Landeshauptmann: Die in der letzten Sitzung gewählten Ausschüsse haben sich konstituiert und zwar hat der Ausschuß zur Vorberathung über das Gesuch der Gemeinde Bürs um einen Landesbeitrag zu Schutzbauten gegen den Wildbach Schesä den Herrn Grafen Belrupt zum Obmann und den Herrn v. Gilm zum Berichterstatter; der Ausschuß, betreffend die Maßnahmen zur Erleichterung der Armenversorgungsverbindlichkeiten der Gemeinden, hinsichtlich Heimathloser, den Herrn Pfarrer Berchtold zum Obmann und den Herrn Dr. Fez zum Berichterstatter und der Ausschuß zur Ueberprüfung der Maßnahmen des Landesauschusses wegen Aufstellung eines Landeskulturingenieurs den Herrn Karl Ganahl zum Obmann und den Herrn Grafen Belrupt zum Berichterstatter gewählt.

Ich gehe nun zur Tagesordnung über.

Der erste Gegenstand ist die Regierungsvorlage, betreffend einen Gesetzentwurf über die Umwandlung der in den gegenwärtig bestehenden Landesgesetzen vorkommenden Maß- und Gewichtsfäße in metrisches Maß und Gewicht.



Ich sehe einem Antrage über die formelle Behandlung dieses Gegenstandes entgegen.

Dr. Huber: Ich werde mir erlauben den Antrag zu stellen, diesen Gegenstand zur Vorberathung und seinerzeitigen Berichterstattung an den h. Landtag einem Dreierkomite zu überweisen.

Landeshauptmann: Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, nehme ich den des Herrn Abgeordneten Dr. Huber als zugestanden an.

Er ist zugestanden. Ich ersuche daher um die Bezeichnung von vier Persönlichkeiten, nämlich drei als Ausschußmitglieder und eine als Ersatzmann. (Wahl.)

Ich ersuche die Herren Wigemann und Peter Jussel um das Skrutinium.

Peter Jussel: 20 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Wigemann: Bei diesem Wahlgange erhielten die Herren Burtcher 17, Christian Ganahl 13, Schmid 11 und die Herren Rhomberg und Dr. Feß je 6 Stimmen.

Landeshauptmann: Die absolute Stimmenmehrheit ist erreicht und es erscheinen gewählt als Ausschußmitglieder die Herren Franz Josef Burtcher, Christian Ganahl und Josef Schmid. Als Ersatzmänner haben die Herren Albert Rhomberg und Dr. Feß je 6 Stimmen erhalten und es muß daher bezüglich derselben das Loos entscheiden, welcher als Ersatzmann zu fungiren hat. Ich ersuche den Herrn Peter Jussel das Loos zu ziehen; der Gezogene ist Ersatzmann.

Peter Jussel: (das Loos ziehend) Dr. Feß.

Landeshauptmann: Somit tritt Herr Dr. Feß als Ersatzmann ein.

Zweiter Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der Ausschußbericht wegen Regelung der Konkurrenz für die sog. Hasenbrücke zwischen Sulzberg und Riesensberg.

In der vorigen Sitzung hat das h. Haus beschlossen, die Beschlußfassung über diesen Gegenstand auf eine der nächsten Sitzungen zu vertagen. Nachdem die Berichte bereits in der letzten Sitzung zur Verlesung gekommen sind, kann von einer nochmaligen Verlesung Umgang genommen werden. — Ich eröffne hiemit nochmals die Besprechung.

Schmid: Ich habe in meinem Minoritätsberichte nicht — wie mir von anderer Seite zugemuthet wurde — die Kompetenz des h. Landtages in dieser Konkurrenzsache überhaupt in Abrede gestellt, sondern nur die Kompetenz über ein bestehendes Recht oder über eine bestehende Verpflichtung hinwegzugehen. Ich habe einfach gesagt, was auch klar aus dem Wortlaute meines Berichtes hervorgeht, daß dem zu erlassenden Gesetze vorerst der Boden zu ebnen sei durch Auflösung eines Rechtsverhältnisses, welches auf einer gültigen Uebung fußt, und dazu glaube ich auch heute noch, daß der h. Landtag nicht kompetent sei. — Der Unterschied zwischen öffentlichen und Civilrechten, womit Herr Dr. Feß in der letzten Sitzung meinen Bericht zu entkräften suchte, kann unmöglich so weit gehen, daß man dem h. Landtage die Kompetenz zuspricht, zwischen zwei Gemeinden über Mein und Dein, das heißt über Verbindlichkeiten zwischen zwei Gemeinden, die einen Rechtshintergrund haben, zu entscheiden. — Die Verpflichtung der Gemeinde Volgenach an der Hasenbrücke mit zu konkurriren beruht nicht auf einer Mittheilung im Verordnungswege, wie Herr Dr. Feß weiter bemerkt hat, sondern auf einer alten Austheilung der Lasten des damaligen Gerichtes Sulzberg, die viel älter ist, als das angezogene Hofdekret, wie aus der Urkunde vom 10. Mai 1789 ersichtlich ist. Offenbar hat Sulzberg dagegen andere Lasten erhalten, sind ihm andere Lasten aufgebürdet worden, die wahrscheinlich noch bestimmt nachgewiesen werden könnten, wenn durch eine Vertagung dieser Verhandlung auf die nächste Session hiezu Zeit eingeräumt werden wollte. Jedenfalls aber bin ich als Vertreter der Gemeinde Sulzberg verpflichtet, die Geltendmachung ihrer Rechtsansprüche selbst nach dem Zustandekommen dieses Gesetzes unbeschadet vorzubehalten; auch muß ich heute noch darauf bestehen, daß nicht alle erforderlichen Verhandlungen für das Zustandekommen dieses Gesetzes schon gepflogen sind. Es handelt sich unter Anderem auch noch um eine ganz

wesentliche Verhandlung, nemlich um die Lösung einer Verbindlichkeit seitens der Gemeinde Volgenach, welche auf eine giltige Uebung nach § 13 des Straßengesetzes vom Jahre 1863 gegründet ist. Endlich muß ich noch betonen, daß laut § 4 desselben Gesetzes nur ausnahmsweise eine Brücke, welche einen Theil einer Gemeindefraße bildet — was auch Herr Dr. Feß unbestritten ließ — als Theil einer Konkurrenzstraße angesehen werden kann. Diese Ausnahme kann aber in gegenwärtigem Falle nicht gemacht werden, denn das Gesetz sagt in der zweiten Alinea desselben Paragraphen ganz deutlich, daß Brücken als Konkurrenzbrücken nur dann erklärt werden können, wenn die Wichtigkeit und Kostspieligkeit derselben ausgesprochen sei; wichtig und kostspielig ist aber die Hasenbrücke nicht. Ich bin daher der Ansicht, daß auch Kraft dieses Paragraphen der hohe Landtag nicht kompetent sei, über die Konkurrenz der Hasenbrücke, die eine reine Gemeindefache ist, im Sinne des Landesgesetzes gesetzliche Bestimmungen zu treffen.

Ich stelle daher den Antrag, es möge diese Angelegenheit zur nochmaligen Berathung an das Comité zurückgewiesen werden.

Uebrigens behalte ich mir vor, falls der vorliegende Gesetzentwurf nicht fallen sollte, in der Spezialdebatte zum § 2 meine eigenen Anträge oder Abänderungen einzubringen.

Dr. Feß: Nach meiner Ansicht ist zwar die Generaldebatte in der letzten Sitzung geschlossen worden, ich nehme jedoch keinen Anstand, auf die Bemerkungen, welche der Herr Abgeordnete Schmid vorbrachte, in Kürze zu entgegnen.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat mir gegenüber zunächst den Einwurf gemacht, daß ich eine Stelle aus seinem Berichte, diejenige nemlich, welche von der Kompetenz des Landtages zur Entscheidung in dieser Angelegenheit handelt, nicht recht aufgefaßt oder nicht richtig zitiert habe. Ich glaube im Gegentheil, daß aus dem Minoritätsberichte und namentlich aus dem Punkte 4 desselben nichts anderes entnommen werden kann, als daß eben durch diesen Punkt 4 dem h. Landtage die Kompetenz bestritten werden soll, das von der Majorität in Anregung gebrachte Gesetz zu votiren. Es ist in diesem Punkte 4 mit deutlichen Worten erklärt, daß wenn dieses Gesetz angenommen würde, damit ein Eingriff in das Bestehen privatrechtlicher Verhältnisse gemacht würde, und daß dazu der Landtag nicht kompetent sei. Wenn wirklich durch dieses Gesetz ein Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse gemacht würde, dann wäre die Angabe des Minoritätsberichts vollkommen richtig und ich würde der erste sein, welcher dem vom Herrn Abgeordneten Schmid gestellten Antrage beistimmen würde; ja ich würde noch viel weiter gehen, ich würde behaupten, daß dann nicht einmal dieser Antrag aczeptirt werden könnte, sondern daß es den betreffenden Gemeinden einfach überlassen bleiben müßte im ordentlichen Civilrechtswege vor dem Richter ihre gegenseitigen Ansprüche geltend zu machen. Der Vorbehalt, welchen der Herr Abgeordnete Schmid gerade in dieser Richtung gemacht hat, ist nach meiner Ansicht ein Beweis für die Richtigkeit desjenigen was ich sage; der Vorbehalt ist nemlich vollkommen berechtigt, wenn die Ansicht des Herrn Abgeordneten Schmid die richtige ist, d. h. wenn sich nachweisen läßt, daß die Gemeinde Volgenach auf Grund von Verträgen oder Vereinbarungen, einen bestimmten Betrag für die Herstellung und Erhaltung der Brücke zu leisten hat; wenn, sage ich, dieses bewiesen werden kann, scheint es mir außer allem Zweifel zu liegen, daß Sulzberg, falls dieses forderungsberechtigt sein sollte, im Klagswege die Gemeinde Volgenach dazu verhalten kann. Diese zwei Voraussetzungen sind wesentliche und nothwendige; sie sind aber gegenwärtig nicht vorhanden; es ist nemlich nicht bewiesen, daß solche Vereinbarungen bestehen; es ist auch nicht bewiesen, daß gerade die Gemeinde Sulzberg forderungsberechtigt sei. — Es bleibt daher meines Erachtens nichts anderes übrig, als, wenn die Brücke überhaupt bestehen soll, daß man die Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung derselben den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend regle, und da scheint mir mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Straßenkonkurrenzgesetzes vom Jahre 1863 und nach der Natur der Sache der Majoritätsantrag vollständig das Richtige getroffen zu haben. — Man kann meines Erachtens nicht anders vorgehen, als wie von der Majorität beantragt wird, weil eben nur diejenigen Gemeinden, welche ein ausschließliches Interesse an der Brücke haben, eben für die Erhaltung und Herstellung einzutreten haben.

Wenn der Herr Abgeordnete Schmid neuerdings auf das Protokoll vom Jahre 1789 zurückkömmt, so gestehe ich, daß ich für meine Person nichts anderes herauslesen kann, als das was eben darin steht, und daß darin nicht steht, daß Vereinbarungen vorliegen, wornach Volgenach zu einer Zahlung verpflichtet werden kann, das scheint mir außer Zweifel zu sein. Ich habe wenigstens nichts darin gefunden; wenn nun der Herr Abgeordnete Schmid etwas vorfindet, möge er es vorlesen, und wenn dann die Herren der Meinung sind, er habe Recht und nicht ich, so kann ich auch nichts dagegen haben, aber der Wortlaut muß entscheidend sein. — Das Protokoll hat damals nichts anderes als eine Verordnung getroffen, und so wie damals Verordnungen getroffen werden konnten — um mich der richtigen Diktion meines Nachbarn zur Linken zu bedienen — so kann meines Erachtens auch jetzt der Landtag ein Gesetz in dieser Richtung beschließen.

Wenn der Herr Abgeordnete Schmid endlich behauptet, daß auf den vorliegenden Fall der zweite Absatz des § 4 des Straßenkonkurrenzgesetzes nicht angewendet werden könne, so scheint er auch hier von der unrichtigen Voraussetzung auszugehen, daß es sich zunächst nicht um die Errichtung einer neuen Konkurrenzstraße, oder eines neuen Konkurrenzobjektes handelt; aber die Konkurrenz besteht ja bereits, sie besteht gegenwärtig zwischen der Gemeinde Volgenach und Miefensberg einerseits und bezüglich eines Theiles der Brücke, nämlich der sogenannten Vorbrücke, bezüglich der Gemeinde Sulzberg andererseits. Es handelt sich hier nicht um die Errichtung eines neuen Konkurrenzobjektes, sondern es handelt sich um eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende und somit um eine dem Rechte und der Billigkeit gemäße Regelung der Konkurrenz und zur diesbezüglichen Gesetzgebung ist der Landtag eben so berechtigt, wie es im Jahre 1789 der Gerichtsstand Sulzberg gewesen ist.

Ich kann nur wiederholen, ich für meine Person sehe nicht ein, daß gegenwärtig irgend etwas vorliegt, welches uns hindern könnte, gegen den beantragten Gesetzentwurf einzutreten, und was das in Aussicht gestellte Amendement bezüglich des § 2 des betreffenden Gesetzentwurfes anbelangt, so behalte ich mir vor, so bald ich dasselbe höre, meine Ansicht auszusprechen.

Graf Besrucht: Ich werde mir erlauben, gegen den formellen Theil der Behandlung dieses Gegenstandes meine Meinung auszusprechen.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat neuerlich beantragt, diesen Gegenstand zur nochmaligen Berathung an das Comité zurückzuweisen. Ich glaube, daß ein solcher Antrag doch nicht mehr als zulässig erscheint, nachdem in der vorigen Sitzung bereits die Generaldebatte geschlossen und dieser Antrag kurz abgelehnt wurde.

Einen vom Landtage in derselben Angelegenheit bereits gefaßten Beschluß neuerdings zur Abstimmung zu bringen, scheint mir nicht zulässig zu sein und ich werde deshalb gegen diesen Antrag stimmen.

Schmid: Was die Bemerkung des Herrn Dr. Fegz betrifft, wo er sagt: es sei vollkommen berechtigt einen Vorbehalt zu machen, wenn man einmal wisse wer eine Forderung bezüglich dieses Rechtes habe, muß ich ihm entgegnen, daß wahrscheinlich diese Forderung der Gemeinde Sulzberg zukommen dürfte, weil die Last, welche Volgenach bisher zu tragen hatte, durch dieses Gesetz der Gemeinde Sulzberg aufgelegt und überwältzt wird.

In Betreff des Protokolles vom 10. Mai 1789 muß ich bemerken, daß dasselbe gar nichts weiteres zum Gegenstande hat, — wie sich die Herren durch Einsichtnahme in dasselbe überzeugen können — als die Vertheilung der Lasten zur Einhaltung der Wege und Straßen innerhalb der Gemeinde Sulzberg. Es wird darin nur nebenbei bemerkt, wer die Brücken zu erhalten habe. Es heißt darin unter anderem auch:

„Die Brücke in der Brunst hat die Pfarr Sulzberg zu  $\frac{4}{5}$  und die Gemeinde Krumbach zu  $\frac{1}{5}$  in allen erforderlichen Kosten nach den bisherigen Observanzen zu erhalten.“

Auch da redet das Protokoll, wie Sie sehen, von einer früheren Uebereinkunft und von einer früheren Grundlage des Konkurrenzmaßstabes. Dann heißt es weiter: „Die Hafensbruck haben die Ge-

meinden am Riefensberg und an der Volgenach nach alter und ihrer untereinander ausgetheilter Ver-  
ordnung in allen Kosten zu machen und zu verhalten.“ Das Wort „Verordnung“ will sagen, Ordnung  
oder Maßstab und daher glaube ich, daß aus dem Protokolle unzweifelhaft entnommen werden kann, daß  
diese Konkurrenz durch eine schon viel früher festgesetzte Vertheilung dieser Lasten hervorgeht.

Was die Bemerkung des Herrn Grafen Belrupt betrifft, glaube ich, daß mein Antrag nicht  
gegen die Geschäftsordnung verstößt, indem ich in der letzten Sitzung die Vertagung über die diesjährige  
Session hinaus und die Zurückweisung der Verhandlungsakten an den h. Landesauschuß zu weiteren Er-  
hebungen beantragte, heute aber nur den Antrag stelle, es sei diese Angelegenheit nochmals an das ein-  
gesetzte Comité zur weiteren Berathung und Antragstellung zurückzuweisen.

v. Gilm: Es wird in dieser Angelegenheit in Frage kommen, ob durch die Abstimmung in der  
letzten Sitzung dieses h. Hauses der Minoritätsantrag des Herrn Abgeordneten Schmid bereits beseitigt  
sei oder nicht. Ich glaube, daß der Beschluß des h. Hauses, die Berathung über diesen Gegenstand auf  
eine der nächsten Sitzungen zu verschieben, der weitestgehende Beschluß ist, welcher die beiderseitige Be-  
rathung involvirt und die Beschlußfassung hierüber noch offen läßt.

Andererseits würden wir, wie ich glaube, in eine Inkonsequenz gerathen, denn nehmen wir an,  
es würde auch heute der Majoritätsantrag fallen, so hätte das hohe Haus in dieser Sache gar keinen  
Beschluß gefaßt. Ich glaube noch immer, was ich auch das vorigemal berührt habe, betonen zu müssen,  
daß die Entscheidung in dieser Sache erstens von keiner Dringlichkeit ist und zweitens glaube ich, daß  
eine noch offene Verhandlung mit den Gemeinden, die Interessen der beiderseitig konkurrierenden Gemein-  
den sicher näher erörtern und hierüber auch eine Vereinbarung erfolgen könnte, welche den beiderseitigen  
Interessen entsprechen würde.

Aus diesem Grunde erkläre ich, daß ich meinerseits dem Majoritätsvotum meine Zustimmung  
nicht zu ertheilen vermag.

Berchtold: Nachdem sowohl in der vorigen Sitzung, wie auch in der heutigen diese Sache  
hinreichend besprochen wurde, möchte ich den Antrag auf Schluß der Debatte stellen, weil ich glaube,  
daß eine weitere Besprechung zur Aufklärung dieser Angelegenheit nichts mehr beitragen kann.

Landeshauptmann: Bevor ich zur Abstimmung über diesen Antrag schreite, ertheile ich  
dem Herrn Dr. Delz noch das Wort, da derselbe bereits vor der Stellung dieses Antrages um dasselbe  
gebeten hat.

Dr. Delz: Alles was in dieser Angelegenheit sowohl in der letzten Sitzung, als auch in der  
heutigen Debatte vorgebracht worden ist, vermag meine Ansicht nicht zu erschüttern, daß die für das  
Zustandekommen dieses Gesetzes erforderlichen Verhandlungen noch nicht vollendet seien. Es handelt sich  
hier nicht um eine Vereinbarung über die Konkurrenz, denn das weiß wohl Jedermann, daß diese Kon-  
kurrenzen zwischen den Gemeinden oft kaum und mitunter gar nicht vereinbar sind, und daß derartige  
Vereinbarungen in die Kompetenz des Landtages fallen. Es handelt sich hier um die Lösung eines beste-  
henden Rechtsverhältnisses, einer Verbindlichkeit, die zwischen den betreffenden Gemeinden giltig besteht,  
Verbindlichkeit, die auf eine gültige Uebung gegründet ist. Es kann also nur streitig sein, was nach dem  
§ 13 des Landesgesetzes für nicht ärarial öffentliche Straßen und Wege der darin vorkommende Aus-  
druck: „gültige Uebung“ bedeute. Um diese Frage zu entscheiden, muß man sich entweder an den Sprach-  
gebrauch halten, oder an den Wortlaut des Gesetzes, oder an irgend eine andere Interpretation, die in  
einem anderen Gesetze, das hierauf Bezug hätte, zu finden wäre.

Nach dem Sprachgebrauche heißt „gültig“ was gilt und gegolten hat. Eine andere Deutung  
des Wortes „gültig“ widerspricht dem Geiste der deutschen Sprache und würde höchstens an die Sprach-  
und Begriffsverwirrung erinnern, welche heutzutage Mode geworden ist.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes vom Jahre 1863 heißt es im § 13: „In besonderen Rechten  
und auf gültige Uebungen gegründete Verpflichtungen bleiben aufrecht.“ Gültige Uebungen sind hiemit

jedenfalls von besonderen Rechten überhaupt, seien es nun Privatrechte oder öffentliche Rechte, schon durch den Wortlaut des Gesetzes geschieden. Es wird vom Gesetze nicht verlangt, daß gültige Uebungen auf privatrechtlichen Gründen beruhen, sondern nur, daß sie überhaupt nur gültig seien. Wenn der Gesetzgeber dies nicht beabsichtigt hätte, so würde der Zusatz „gültige Uebungen“ nicht hinzugefügt worden sein, denn er wäre gegenstandslos und unnütz gewesen und der erste Ausdruck hätte vollkommen hingereicht: „Auf besondere Rechte gegründete Verpflichtungen bleiben aufrecht.“

Ob in den bestehenden Gesetzen überhaupt noch eine andere Interpretation zu finden sei, weiß ich nicht; die Herren haben bis jetzt keine vorgebracht.

Ich erkenne allerdings, daß den veränderten Verkehrsverhältnissen Rechnung getragen werden muß; aber Rechnung tragen ist etwas anderes, als ein bestehendes Recht vollkommen ignoriren. Das geschieht aber, wenn das vorliegende Gesetz angenommen wird. Es wird darin ein bestehendes Recht vollkommen ignorirt und damit macht man, dem Zeitgeiste folgend, schließlich einem Prinzipie weitgehende Konzessionen, welches Utilität und Konvenienz an die Stelle des Rechtes setzt. — Deswegen empfehle ich dem h. Hause den vom Herrn Abgeordneten Schmid gestellten Antrag, diese Angelegenheit nochmals an das Comité zurückzuweisen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Pfarrer Berchtold.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage auf Schluß der Besprechung einverstanden sind, bitte ich, von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen.)

Ich ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Kohler: Ich habe nur noch zu erklären, daß ich den Antrag des Comites vorläufig vollinhaltlich aufrecht halten muß und daß ich nach den in der letzten Sitzung stattgefundenen Vorgängen die Zulassung eines Vertagungsantrages nicht mehr geschäftsordnungsmäßig erachte.

Im Uebrigen glaube ich, daß die Sache hinreichend erörtert worden ist und habe daher weiter nichts mehr beizufügen.)

Landeshauptmann: Der Herr Abgeordnete Schmid hat den Antrag gestellt, diesen Gegenstand nochmals an den aufgestellten Ausschuss zur näheren Prüfung zurückzuweisen.

Dieser Antrag scheint mir durchaus nicht geschäftsordnungswidrig zu sein. Es ist das letztemal geglaubt worden, daß die Akten nicht hinlänglich geprüft seien und es ist auch der Antrag auf Vertagung der Sache bis zur nächsten Sitzung vollständig gerechtfertigt erachtet worden. Ich sehe nun nicht ab, warum nicht auch in der heutigen Sitzung der eine oder der andere von den Herren eine derartige Ansicht haben und einen diesbezüglichen Antrag stellen kann. Ich finde daher diesen Vertagungsantrag als zulässig und bringe ihn zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage des Abgeordneten Schmid auf nochmalige Verweisung dieses Gegenstandes an das aufgestellte Comité zur näheren Vorberathung desselben einverstanden sind, bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Minorität.)

Er ist gefallen. Wir gehen nun zur Spezialdebatte über, und ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den § 1 zu verlesen.

Kohler: (verliest) „§ 1. Die bisherige Konkurrenz zur Erstellung und Einhaltung der Hasenbrücke zwischen Sulzberg und Riefensberg wird aufgehoben.“

Ich erlaube mir zu bemerken, daß ich statt dem früher gebrauchten Worte „Einhaltung“ dem Wortlaute des Straßenkonkurrenzgesetzes gemäß, das Wort „Erhaltung“ eingefügt habe.

Graf Belrupt: Ich möchte mir nur eine kleine grammatikalische Abänderung erlauben. Das Wort „Erstellung“ ist nicht deutsch; es muß heißen „Herstellung“.

Wenn auch das Wort „Erstellung“ vielleicht in anderen Gesetzen vorkommt, so ist das durchaus kein Beweis, daß es richtig ist, denn es kommen in unserer Gesetzesammlung vielfach Worte vor, die

nicht deutsch sind. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß anstatt dem Worte „Erstellung“ das Wort „Herstellung“ gesetzt werde.

Kohler: Ich erkläre mich mit dieser Abänderung vollkommen einverstanden.

Landeshauptmann: Da keiner der Herren mehr das Wort ergreift, schließe ich die Besprechung über § 1. — Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Kohler: Ich habe nichts mehr zu bemerken.

Landeshauptmann: Nachdem sich der Herr Berichterstatter im Namen des aufgestellten Ausschusses mit der beantragten Abänderung des Herrn Grafen Belrupt einverstanden erklärt hat, bringe ich den § 1 mit der vorgeschlagenen Berichtigung zur Abstimmung. — Diejenigen Herren, welche den § 1 in folgender Fassung anzunehmen gedenken: „Die bisherige Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Hasenbrücke zwischen Sulzberg und Kiefensberg wird aufgehoben“ bitte ich von den Sitzen sich zu erheben. (Angenommen).

Kohler: (verliest) § 2. Die Konkurrenz für Einhaltung und allfällige Neuherstellung dieser Brücke, sowie der Vorbrücke wird gebildet aus den Gemeinden Sulzberg und Kiefensberg, welche gemeinsam und zu gleichen Theilen die hiefür erlaufenden Kosten zu tragen haben.

Als Abfindung hat die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Volgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 25 fl. abzuführen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung.

Berchtold: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, über die zweite Alinea dieses Paragraphen abgefordert abzustimmen.

Kohler: Ich glaube, daß es konform dem vorigen Paragraphen auch hier heißen soll „Neuherstellung“ anstatt „Neuerstellung“.

Schmid: Nachdem die alte Konkurrenz aufgelöst ist, muß ich mir andere Anträge zu stellen erlauben und zwar vorerst diesen: daß der Gemeinde Sulzberg nicht mehr aufgeladen werde, als die Gemeinde Volgenach an Verpflichtung für die Einhaltung dieser Brücke verliert, nämlich ungefähr ein Drittheil. Die Einhaltung der Vorbrücke würde aber sodann der Gemeinde Sulzberg wie bisher alleine belassen bleiben und käme in die Konkurrenz nicht einzubeziehen. — Meinen Antrag motivire ich kurz damit, weil die Gemeinde Kiefensberg die Brücke weit mehr benützt als die Gemeinde Sulzberg und sich dieselbe über die Größe der Konkurrenzlast nie beschwert hat, und weil auch sonst eine derartige Uenderung der Konkurrenz gegen die Gemeinde Sulzberg unbillig wäre.

Weiters erlaube ich mir zur zweiten Alinea dieses Paragraphen den Antrag: „Es habe die Gemeinde Volgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 200 fl. zu entrichten.“

Ich stelle diesen Antrag nicht mit Rücksicht bereits ergangener Kosten, sondern vielmehr aus dem Grunde, weil die Brücke gegenwärtig derart baufällig ist, daß es Niemand wagt, mit einer schwereren Last dieselbe zu befahren, ungeachtet sie in den letzten Jahren reparirt wurde. Es ist dieses gewiß kein unbilliger Betrag, wenn man bedenkt, daß eine Neuherstellung der Brücke voraussichtlich in Bälde zu geschehen hat.

Sollte mein letzter Antrag fallen, stelle ich eventuell statt desselben folgenden: „Der Gemeinde Sulzberg bleibt die Geltendmachung ihrer etwaigen Rechtsansprüche gegen die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Volgenach unbeschadet vorbehalten.“

Dr. Jez: Der Schwerpunkt bezüglich des ganzen Gesetzesentwurfes und somit auch bezüglich des § 2 sowohl im ersten als im zweiten Absätze liegt, wie schon der Herr Abgeordnete Dr. Delz vorhin ganz richtig hervorgehoben hat, darin, ob Verpflichtungen im Sinne des § 13 des Straßenkongurrenzgesetzes vom Jahre 1863 in Ansehung der Gemeinde Volgenach vorliegen oder nicht. Meines Dafürhaltens — wie ich das schon früher auseinander zu setzen versucht habe — liegen solche Verpflichtungen nicht vor und ich

gestehe, ich bin auch durch die Ausführungen des Herrn Dr. Delz — auf die ich deswegen kurz zurückkommen muß, weil nach meiner Ansicht davon die Abstimmung über den 2. Absatz des § 2 abhängt — von meiner Absicht nicht abgelenkt.

Herr Dr. Delz meint nemlich privatrechtliche Verpflichtungen aus den Worten folgern zu können, welche im § 13 des Straßengesetzes gebraucht sind, wo es heißt Verpflichtungen die auf besonderen Rechtstiteln oder auf gültigen Uebungen beruhen, werden durch das betreffende Gesetz nicht berührt. — Gültige Uebungen, meint er, müssen eben Gepflogenheiten sein, welche bezüglich der Herstellung und Erhaltung einer Straße resp. der Beitragsleistung zu derselben bisher bestanden haben, und da nun im gegebenen Falle Gepflogenheiten und Uebungen bestanden haben, sei der § 13 in diesem Falle auch anwendbar. Dabei scheint er mir aber übersehen zu haben, daß die Aufschrift für den § 13 lautet „privatrechtliche Verpflichtungen.“ Daraus allein ergibt sich schon, daß unter gültigen Uebungen nur solche verstanden werden, welche auf privatrechtliche Titel zurückgeführt werden können oder müssen. Privatrechtlich können nur solche Uebungen sein, welche in der Fortsetzung zur Erziehung führen.

Der Herr Abgeordnete Schmid hat dieses in der letzten Sitzung ganz richtig herausgefunden aber nur, wie ich glaube, den unrichtigen Schluß daran geknüpft, daß die Uebungen auch bezüglich dieser Brücke zur Erziehung führen können. Solche Uebungen aber, welche auf öffentlich rechtlichen Titeln beruhen, können nie für andere zur Erziehung führen, und eben deswegen können diese Uebungen auch nicht als privatrechtliche angesehen und als solche berücksichtigt werden, die Rechte einerseits und Verpflichtungen andererseits begründen könnten. Die Sache verhält sich beiläufig so: wir alle wissen, daß schon seit vielen Jahren die Uebung besteht, daß Leute, welche Vermögen besitzen, Steuern bezahlen, aber daraus wird Niemand folgern, daß dadurch der Staat ein Privatrecht erlangt habe, die Einzelnen besteuern zu können und Niemand wird daraus folgern, daß der Staat nicht das Recht hätte, im Wege der Gesetzgebung Steuern, welche bestanden haben, abzuschaffen und andere an deren Stelle zu setzen u. s. w. — Solche Uebungen sind es also nicht, welche im § 13 gemeint sind, sondern im § 13 sind nur Uebungen privatrechtlicher Natur gemeint, welche zur Erziehung führen können, d. h. dahin führen können, einen Rechtszustand herzustellen, der im Privatrechtswege geltend gemacht werden kann. Weil sich das nun so verhält, so ist es auch ein unrichtiger Schluß — ich erlaube mir das nur in Kürze zu berühren — daß Verhandlungen in der Richtung nothwendig wären, um die Gemeinden zu veranlassen, auf gutlichem Wege, oder auf dem Wege der Abfindung auf ein Recht zu verzichten; sie haben ein solches Privatrecht nicht und in Folge dessen können sie auch nicht verhalten werden, darauf zu verzichten, folglich ist weder der Landesausschuß noch der Landtag verhalten, in dieser Richtung etwas zu thun. Der Landtag hat sich einfach die Frage vorzulegen, bin ich berechtigt auf Grund des Gesetzes die Konkurrenz zu bestimmen und zu regeln oder nicht? Wird er die Frage bejahen, dann kann der § 2 angenommen werden. Ich für meine Person habe nur gegen den zweiten Absatz Bedenken, eben weil ich von der Ansicht ausgehe, daß eine privatrechtliche Verpflichtung seitens der Gemeinde Volgenach gar nicht besteht und deshalb bin ich der Meinung, daß der Absatz 2 vollständig zu entfallen habe; das ist auch die Konsequenz des Gesetzentwurfes und zwar die richtige Konsequenz aus den Motiven, welche denselben rechtfertigen. Ich wenigstens vermag dem Absätze 2 nicht beizustimmen. Ich bin auch der Ansicht, daß wenn man sich selbst auf den Standpunkt des Herrn Abgeordneten Schmid stellen und meinen würde, daß Volgenach privatrechtlich verpflichtet gewesen sei, zur Konkurrenz für diese Brücke beizutragen, daß gerade dann der Landtag nicht berechtigt ist, eine diesbezügliche Abfindung zu stipuliren; denn würde der Landtag den Absatz 2 zum Beschlusse erheben, dann würde er eine Art Judikatur ausüben, und die geht entschieden über seine Kompetenz hinaus.

Was nun den Vorbehalt anbelangt, welchen der Herr Abgeordnete Schmid zu Gunsten der Gemeinde Sulzberg im Gesetze aufgenommen haben will, so scheint mir derselbe einmal formell nicht hinein zu passen, denn privatrechtliche Vorbehalte zu machen, kann nicht Gegenstand und nicht Sache eines Gesetzes sein; es ist aber auch außerdem nicht nothwendig, daß ein solcher Vorbehalt hinein kommt,

weil — wie ich schon früher auseinandergesetzt habe — falls wirklich ein Privatrecht der Gemeinde Sulzberg gegenüber Volgenach besteht, dasselbe jederzeit vor dem ordentlichen Richter geltend gemacht werden kann, ohne daß gegenwärtig von dem Herrn Abgeordneten Schmid, oder von einer anderen Seite ein Vorbehalt in dieser Richtung gemacht wird. Demnach glaube ich, daß dieser Zusatz zu entfallen und der ganze Absatz 2 im Gesetze wegzubleiben habe.

Dr. Delz: Mein geehrter Herr Vorredner Dr. Feß hat meines Erachtens mit Bezug auf den § 13 nicht die ganz richtigen Ausdrücke gebraucht. Es heißt hier nicht: „die privatrechtlichen Titel, oder auf gültige Uebungen gegründete Verpflichtungen“, sondern es heißt: „die in besonderen Rechtstiteln, oder auf gültige Uebungen gegründeten Verpflichtungen.“ Darunter kann sowohl das öffentliche, wie auch das Privatrecht verstanden sein, denn aus dem Wortlaut des Gesetzes geht deutlich hervor, daß der Ausdruck „gültige Uebungen“ abgefordert vom Ausdrücke „besondere Rechtstitel“ gedacht worden ist; denn es heißt: „die in besonderen Rechtstiteln, oder die auf gültige Uebungen gegründeten Verpflichtungen“. Uebungen können aber auch gültig werden, durch die Länge der Zeit, da sie schon ununterbrochen gegolten haben, und durch verschiedene Verhältnisse, Verträge und Vereinbarungen, auf Grund deren sie entstanden sind. Das Gesetz macht schon darauf aufmerksam durch das Wort „oder“, und deswegen muß ich immer noch meine Ansicht aufrecht halten, daß es sich in gegenwärtigem Falle um Verpflichtungen handle, welche auf gültige Uebungen gegründet sind, daß diese mithin berücksichtigt werden müssen und daher im Sinne des Rechts und der Billigkeit gelöst werden sollten, bevor man zur Botirung eines neuen Gesetzes hierüber schreitet.

Dr. Feß: Ich bin, scheint es, nicht richtig verstanden worden, wenn ich nicht gesagt haben soll, die Aufschrift zu § 13 laute im Allgemeinen: „privatrechtliche Verpflichtungen.“ Nun das habe ich gesagt; und wenn ich mich nicht deutlich ausgedrückt habe, so beruht dies auf einem lapsus linguæ. — Aus der Aufschrift geht hervor, daß dasjenige, was im § 13 enthalten ist, das heißt besondere Rechtstitel und gültige Uebungen, nur privatrechtliche Verpflichtungen zum Gegenstande hat, weil die Aufschrift eben lautet: „privatrechtliche Verpflichtungen.“ Ich will zur Aufklärung in dieser Beziehung auf einen Fall hinweisen, der auch im Landtage vorgekommen ist und nach meiner Ansicht die Sache vollständig klar macht. — Als es sich nemlich darum handelte, eine Strafenkonkurrenz von Bludenz nach Schruns festzusetzen, war auch in Frage, mit welchem Betrage die Stadt Bludenz zur Herstellung und Erhaltung dieser Straße mitzukonkurriren habe.

Nun die Stadt Bludenz hat allerdings eine privatrechtliche Verpflichtung zu einer bestimmten Leistung, bezüglich dieser Straße, weil ungefähr vor 20 bis 30 Jahren zwischen dem Stande Montafon und der Stadt Bludenz eine diesbezügliche Vereinbarung getroffen wurde, die auch nachgewiesen worden ist. Das ist etwas ganz anderes und deshalb war es damals nicht blos gerechtfertigt, sondern es war auch nothwendig, auf diese besondere Verpflichtung Rücksicht zu nehmen, weil die Verpflichtung auf einem privatrechtlichen Titel beruhte. — Der Herr Abgeordnete Schmid aber, der in dieser Sache offenbar seit Jahren tiefgehende Studien gemacht hat, weiß nichts anderes zu sagen als: wahrscheinlich sei eine solche Vereinbarung auch hier vorgekommen, ob aber dieselbe wirklich vorgekommen, das weiß er mit Bestimmtheit nicht zu sagen, und deshalb kann auf einen blos wahrscheinlichen Bestand einer solchen Vereinbarung, von der er nichts weiß, nicht Rücksicht genommen werden.

Dr. Delz: Ich bitte um's Wort zu einer Gegenbemerkung.

Ich bin der Ansicht, daß auch auf gültige Uebungen Privatrechte sich gründen können, und daß somit auch gültige Uebungen unter dem Titel des Gesetzes subsumirt erscheinen.

v. Gil m: Ich möchte nur kurz bemerken, daß nach Allem, was ich bisher gehört habe, gewiß nicht ausgeschlossen ist, daß das bisherige Konkurrenzverhältniß zwischen der Gemeinde Sulzberg und den Gemeinden Volgenach und Kiefensberg auf einer rechtlichen Grundlage beruht. Abgesehen davon, daß wir in die Spezialdebatte über den § 2 eingegangen sind, ist nach meiner Ansicht und nach den Anträgen



des Herrn Abgeordneten Schmid der Konkurrenzmodus noch nicht genugsam erörtert. — Der Konkurrenzmodus ist nach dem beantragten Gesetze ein völlig gleicher, nur daß einerseits die bisherige Verbindlichkeit der Gemeinde Sulzberg zur Erstellung und Erhaltung der Vorbrücke auch in die Konkurrenz eingezogen werden soll. Der neue Konkurrenzmodus ist gegenüber dem früheren von  $\frac{13}{19}$  und  $\frac{6}{19}$  nunmehr gleichgestellt. Ich glaube diese Aenderung hätte nicht stattfinden sollen, denn es ist genug, wenn die Verpflichtung sich in der Weise ändert, daß an die Stelle von Volgenach die Gemeinde Sulzberg tritt; denn es ist meiner Ansicht nach nicht nothwendig, daß die unbestrittene Verpflichtung der Gemeinde Riefensberg angetastet und aufgehoben wird. Ich glaube, daß der Antrag des Herrn Schmid, die diesfällige Konkurrenz auch zwischen Riefensberg und Sulzberg künftighin im Alten zu lassen, nemlich daß Riefensberg  $\frac{13}{19}$  und Sulzberg  $\frac{6}{19}$ , letztere mit der Vorausverpflichtung, die Vorbrücke zu erstellen und einzuhalten, gerechtfertigt ist.

Landeshauptmann: Ich erlaube mir, den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid zur Verlesung zu bringen; derselbe lautet:

§ 2. Die Konkurrenz für Einhaltung und allfällige Neuerstellung dieser Brücke wird gebildet aus den Gemeinden Riefensberg und Sulzberg, wovon erstere  $\frac{2}{3}$  und letztere  $\frac{1}{3}$  der hiefür erlaufenden Kosten zu tragen hat.

Als Abfindung hat die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Volgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 200 fl. abzuführen."

Dr. Delz: Ich bitte den zweiten Absatz abgefordert zur Abstimmung zu bringen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, werde ich die Debatte schließen.

v. Gilm: Ich bitte. — Steht in dem Antrage des Abgeordneten Schmid nicht, daß die Verpflichtung zur Herstellung der Vorbrücke von Seite der Gemeinde Sulzberg aufrecht erhalten bleibe?

Schmid: Der Antrag ist so gestellt, daß die Vorbrücke die Gemeinde Sulzberg fernerhin einzuhalten hat.

Landeshauptmann: Das steht nicht darin.

Schmid: Es handelt sich gar nicht um die Vorbrücke. Uebrigens erlaube ich mir noch zu bemerken, daß die Gemeinden Riefensberg und Volgenach bisweilen die Kosten auch anders vertheilt haben, nach sogenannten Winterfuhrten, und daß hiebei ein etwas geändertes Verhältniß herauskam; deshalb habe ich nicht  $\frac{6}{19}$ , sondern  $\frac{1}{3}$ , was etwas mehr ist, angetragen und ich wollte dabei auch zugeben wissen, daß Sulzberg die Vorbrücke behalte.

Thurnher: Ich meine mit dem bloßen Zugeben, daß die Vorbrücke für Sulzberg vorbehalten werde, ist es jetzt im formellen Antrage nicht genug; ich glaube, es muß im Antrage des Herrn Schmid ausdrücklich gesagt sein, und ich wünsche, daß dies Platz finde, weil ich dann in der Lage wäre, dem Antrage auch beizustimmen.

Berchtold: Ich erlaube mir zunächst gegenüber dem, was von Seite des Herrn Abgeordneten v. Gilm bezüglich der  $\frac{6}{19}$  gesagt wurde, die Bemerkung zu machen, daß nach mündlichen Mittheilungen Volgenach auch in der letzten Zeit bisweilen sozusagen die Hälfte zahlte; das Konkurrenzverhältniß war nicht immer  $\frac{6}{19}$ ; es läßt sich selbes überhaupt nicht genau eruiren.

Der zweite Punkt, den ich berühren wollte, wäre der, daß ich nicht wünsche, daß die Vorbrücke da eigens behandelt wird. Ich glaube, es führte das früher oder später zu Streitigkeiten. In Folge von Erdabruttsungen muß vielleicht die Hauptbrücke verlängert werden; es wird dann heißen, die Vorbrücke ist so und so weit hineingegangen — kurz ich befürchte Anlaß zu unliebamen Streitigkeiten und darum geht meine Meinung dahin, daß Sulzberg die Vorbrücke in die ganze Konkurrenz werfen soll und

es wäre gewiß auch billig, wenn die Erstellungs- und Erhaltungskosten zu zwei gleichen Theilen unter die zwei Gemeinden vertheilt würden.

Schmid: Ich hätte nichts sehnlicher gewünscht, als daß man bezüglich dieses Punktes den Gemeinden Sulzberg und Riefensberg Zeit gelassen hätte, sich selbst zu vereinbaren.

Landeshauptmann: Sie finden also Ihren Antrag nicht zu modifiziren, oder zu ergänzen; lassen Sie ihn, wie er gestellt ist?

Schmid: Wenn mein Antrag so bleiben und auch die Vorbrücke in Konkurrenz genommen werden würde, so finde ich es für unbillig, ich finde, daß diesfalls Sulzberg zu wenig thun würde, weil die Konkurrenzlast der Gemeinde Riefensberg mit dieser Veränderung erschwert erscheint.

Graf Belrupt: Bevor es sich um die Abstimmung über den I. Absatz handeln wird, möchte ich vorher den Herrn Berichterstatter fragen, ob er sich nicht vielleicht damit einverstanden erklären wollte, daß es in der letzten Zeile heiße „zu gleichen Theilen die sich hiefür ergebenden Kosten zu tragen haben;“ ich bitte um Entschuldigung, daß ich mit solchen Kleinigkeiten komme, aber das Wort „erlaufenden“ ist gewiß nicht deutsch; ich werde darauf gewiß nicht bestehen, sondern ich wollte den Herren bloß zu bedenken geben ob es nicht vielleicht besser wäre.

Schmid: Ich wünsche, was nur billig ist —, daß die Gemeinde Riefensberg bezüglich der Konkurrenzlast gerade dasjenige behalte, was sie bisher gehabt hat und würde ich ersuchen, daß die Verhandlung in dieser Sache jetzt eingestellt und von den Gemeinden Riefensberg und Volgenach die Kosten-Rechnungen abverlangt werden, um Einsicht zu bekommen, wieviel diese Gemeinden gegenseitig durchschnittlich geleistet haben; deswegen könnte, wie ich glaube, die Angelegenheit doch noch in dieser Session erledigt werden.

Landeshauptmann: Wollen Sie mir Ihren Antrag schriftlich übergeben. (Uebergibt denselben). Der Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid lautet:

„Es wollen die Kostenrechnungen der letzten 50 Jahre von den bisher konkurrenzpflichtig gewesenen Gemeinden abverlangt und der Durchschnitt der Beitragsleistung von Seite Volgenach's der Gemeinde Sulzberg überbürdet werden; bis zur Eruirung dieser Auskunftsmittel aber die Fortsetzung der Verhandlung sistirt werden.“

Kohler: Ich möchte mir nur erlauben, in Kürze die Grundsätze darzulegen, die das Comite bei Feststellung des ersten Absatzes des § 2 geleitet haben. Es liegen dem Akte bereits mehrere Rechnungen bei und aus denselben ergibt sich, daß für diese Brücke in einem Zeitraum von mehr als 100 Jahren, nämlich von 1773 bis zur letzten Ausbesserung derselben, die Summe von 406 fl. aufgegangen ist.

Es repräsentirt also nach 100jähriger Erfahrung die ganze Brücke den Kapitalwerth von 100 fl. vielleicht etwas darüber. Aus diesem Grunde glaubte daher das Comite in dieser Konkurrenz nicht noch einmal in eine Bruchtheilung eingehen zu sollen, die ohnehin nach der bisherigen Uebung nicht ganz genau festgestellt war; und da es sich weiter darum handelt eine neue Konkurrenz für diese Brücke zu schaffen, so glaubte das Comite auch, es solle selbe so beschaffen sein, daß sie den jetzt geänderten Verhältnissen entsprechend sei und alle Streitigkeiten und Reibereien bezüglich der Konkurrenzpflicht in Zukunft vermieden werden.

Aus diesem Grunde ist der I. Absatz des § 2 so abgefaßt und sind die zwei Gemeinden zu gleichen Theilen konkurrenzpflichtig erklärt worden. Ich muß mich daher ganz bestimmt gegen diesen Antrag erklären, der der Sache eine solche Wichtigkeit beizulegen scheint, als ob es sich hier um große Summen handle, zu deren Ermittlung noch Erhebungen nothwendig fallen könnten; das, was an Rechnungen in den Gemeindenarchiven vorhanden ist, ist ohnehin diesem Akte beigelegt worden.

Schmid: Ich muß wiederholt erklären, daß ich der Gemeinde Sulzberg nicht mehr aufbürden möchte, als man der Gemeinde Volgenach abnimmt. Der Umstand, daß bisher die Brücke so wenig gekostet hat, führte aber zu dem Uebelstande, daß sie jetzt bald neu hergestellt werden muß und daher große Kosten bevorstehen; auch könnte sich der Gebrauch derselben erhöhen und dann sonach jedenfalls weil sie zu schmal ist, ein Neubau nothwendig fallen.

Landeshauptmann: Ich werde die Besprechung schließen, wenn keiner der Herren sich mehr zum Worte meldet. — Sie ist geschlossen und ich gebe noch das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Köhler: Vorerst muß ich erklären, daß ich statt des im I. Absätze des § 2 vorkommenden Wortes „erlaufenden“ sehr gerne das schönere Wort „sich ergebenden Kosten“ acceptire; weiter hätte ich dann noch etwas zu bemerken bezüglich des Absatzes 2; das Comité hat diesen Absatz aufgenommen, weil nach der Lage der Dinge sehr wahrscheinlich erscheint, daß diese Konkurrenzlast der Gemeinde Volgenach durch eine früher stattgefundene Vertheilung der Lasten des Gerichtes Sulzberg entstanden sei und einzig deswegen, um diesem Rechtsverhältnisse noch die gebührende Anerkennung werden zu lassen, ist die sehr mäßige Entschädigung von 25 fl. in diesem Absätze stipulirt worden. Nach den Ziffern, die ich früher angeführt habe und woraus hervorgeht, daß es sich im Ganzen nur um einen Kapitalswerth von circa 100 fl. handelt, ist daher selbstverständlich die Entschädigungssumme von 200 fl. bei solchen Verhältnissen weit übergriffen. Nicht nur das, sondern ich für meine Person glaube auch, — ohne daß ich damit die Meinung des Comité's aussprechen wollte — daß aus den bisherigen Erörterungen über diese Frage wohl klar genug hervorgehe, daß es sich hier nicht um eine privatrechtliche Verpflichtung handelte und daß ich dem meines Wissens bereits von Herrn Dr. Feß gestellten Antrage aus diesem Grunde zustimme und für meine Person den Antrag des Comité's nicht aufrecht erhalten wollte. Ich sage dies deswegen, um meine Abstimmung über diesen Punkt hiemit zu motiviren. Ich glaube, insoweit ich als Berichterstatter des Comité's aufgestellt bin, zwar beide Absätze in unveränderter Form zur Annahme empfehlen zu müssen, aber für meine Person will ich mir die Abstimmung bezüglich des zweiten Absatzes freigestellt haben.

Landeshauptmann: Herr Dr. Feß hat keinen Antrag wegen Entfallens des zweiten Absatzes gestellt; es ist aber auch nicht nothwendig; denn diejenigen Herren, welche denselben nicht aufrecht erhalten wissen wollen, dürfen demselben nur nicht zustimmen.

Ich schreite demnach zur Abstimmung und zwar werde ich zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Schmid auf Erhebungen über die Rechnungen, der eine weitere Vertagung von der heutigen Tagesordnung im Auge hat, zur Abstimmung bringen; dann werde ich den Abänderungsantrag des Herrn Schmid zu § 2 in seinem ersten Theile zur Abstimmung bringen und endlich, wenn dieser fallen sollte, den ersten Absatz des § 2 — Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind: „Es wollen die Kostenrechnungen der letzten 50 Jahre von den bisher konkurrenzpflichtig gewesenen Gemeinden abverlangt und der Durchschnitt der Beitragsleistung von Seite Volgenach's der Gemeinde Sulzberg überbürdet werden; bis zur Eruirung dieser Auskunftsmittel aber die Fortsetzung der Verhandlung sistirt werden“ wollen sich von ihren Sitzen erheben. —

Dieser Antrag ist gefallen.

Der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Schmid zu § 2 lautet: „Die Konkurrenz für Einhaltung und allfällige Neuerstellung dieser Brücke wird gebildet aus den Gemeinden Niefensberg und Sulzberg, wovon erstere  $\frac{2}{3}$  und letztere  $\frac{1}{3}$  der hiefür erlaufenden Kosten zu tragen hat“.

Diejenigen Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich von ihren Sitzen erheben; — er ist gefallen.

Ich schreite nun zur Abstimmung des ersten Theiles des § 2 nach dem Antrage des Ausschusses und nach der Verbesserung, die vom Herrn Graf Belrupt beantragt und vom Herrn Berichterstatter auch angenommen wurde, daß es nämlich statt des Wortes „erlaufenden“ „sich ergebenden“ heißen

sollte. Der so modifizierte Antrag lautet: „Die Konkurrenz für Erhaltung und allfällige Neuherstellung dieser Brücke, sowie der Vorbrücke wird gebildet aus den Gemeinden Sulzberg und Riesensberg, welche gemeinsam und zu gleichen Theilen die hierfür sich ergebenden Kosten zu tragen haben.“

Diejenigen Herren, welche mit dem Antrage in dieser Form einverstanden sind, wollen sich von ihren Sitzen erheben; — er ist angenommen.

Nun kommt der zweite Absatz; hier käme zuerst der Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Schmid zur Abstimmung, der lautet:

„Als Abfindung hat die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Volgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 200 fl. abzuführen.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich von ihren Sitzen erheben; — er ist gefallen. —

Jetzt kommt der Antrag wie ihn der Ausschuss formulirt hat:

„Als Abfindung hat die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Volgenach an die Gemeinde Sulzberg einen Pauschalbetrag von 25 fl. abzuführen.“

Diejenigen Herren, die damit einverstanden sind, wollen sich erheben; — er ist gefallen. — Es kommt noch ein Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Schmid, der lautet:

„Der Gemeinde Sulzberg bleibt die Geltendmachung ihrer etwaigen Rechtsansprüche gegen die bisher konkurrenzpflichtige Gemeinde Volgenach unbeschadet vorbehalten.“

Diejenigen Herren, welche sich mit diesem Zusatzantrage einverstanden erklären, wollen sich erheben; — er ist gefallen.

Ich bitte zu § 3 überzugehen.

Kohler (liest) „§ 3. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist mein Minister des Innern mit dessen Durchführung beauftragt“.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung. — Da keiner der Herren das Wort zu ergreifen scheint, so schreite ich zur Abstimmung. Hat der Herr Berichterstatter nichts mehr zu bemerken?

Kohler: Nein.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren also, welche mit § 3 in der Fassung „dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und ist mein Minister des Innern mit dessen Durchführung beauftragt“ einverstanden sind, wollen sich von ihren Sitzen erheben! — er ist angenommen.

Ich bitte nun die Aufschrift und den Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Kohler (liest): „Gesetz, womit die Konkurrenz für Erhaltung der die Gemeinden Sulzberg und Riesensberg verbindenden Hasenbrücke über die Weiskach geregelt wird. — Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt.“

v. Gilm: Ich glaube, daß hier das Wort „Einhaltung“ stehen bleiben soll und nicht das Wort „Erhaltung“, denn „Erhaltung“ würde eine Erstellung nicht in sich schließen.

Landeshauptmann: Die diesfällige stilistische Verbesserung ist bereits angenommen worden im § 1.

v. Gilm: Oder man müßte sagen: „Bau und Erhaltung.“

Graf Belrupt: Ich kann mir nicht vorstellen, daß wirklich ein so großer Unterschied in der Terminologie des Wortes „Erhaltung“ und „Einhaltung“ sein soll. Es ist das eine gewisse Gepflogenheit, die nach meiner Ansicht im Geschäftsleben immer vorkommt, daß man sich des Wortes „Einhaltung“ bedient; allein grammatikalisch richtig, obwohl es ganz dasselbe bedeutet, ist doch das Wort „Erhaltung“. Ich glaube, daß dem Gesetze gewiß in keiner Weise Eintrag geschieht, wenn hier statt „Einhaltung“

„Erhaltung“ steht und ich wiederhole, daß das Wort „Einhaltung“ eigentlich nur auf einen Missbrauch beruht; in der guten deutschen Sprache wird es nicht vorkommen.

v. Gilm: Ich bin schon einverstanden; mir ist nur das Wort „Erhaltung“ zu wenig weitgehend; es sollte, wie ich schon früher gesagt habe, heißen: „Bau und Erhaltung.“

Dr. Fetz: Ich wollte wesentlich dasjenige bemerken, was bereits Herr v. Gilm bemerkt hat; um jeden Zweifel in dieser Richtung zu beseitigen, möchte man sagen: „womit die Konkurrenz für Herstellung und Erhaltung der die Gemeinden Sulzberg u. s. w. geregelt wird.“

Landeshauptmann: Hat der Herr Berichterstatter gegen diese Ergänzung etwas einzuwenden?

Köhler: Ich habe dagegen nichts einzuwenden und bin mit derselben einverstanden.

Landeshauptmann: Ich erkläre daher die Besprechung für geschlossen und schreite zur Abstimmung und zwar nach dem gestellten Ergänzungsantrage:

„Gesetz, womit die Konkurrenz für Herstellung und Erhaltung der die Gemeinden Sulzberg und Niefensberg verbindenden Hasenbrücke über die Weifach geregelt wird.“ — Ueber Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen, wie folgt.“

Diejenigen Herren, welche mit dieser Fassung einverstanden sind, wollen sich erheben. (Angenommen.)

Wenn kein anderer Antrag gestellt wird, werde ich die dritte Lesung dieses Gesetzesantrages auf die nächste Tagesordnung setzen.

Berchtold: Ich beantrage heute schon in die dritte Lesung einzugehen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren das Wort nimmt, so schreite ich zur Abstimmung über den Antrag des Herrn Pfarrers Berchtold, dahingehend, heute noch in die dritte Lesung des eben angenommenen Gesetzesentwurfes einzugehen. — Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind bitte ich, sich erheben zu wollen. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche den Gesetzesantrag, bestehend aus § 1, § 2 1. Absatz und § 3 nach dem Ausschußberichte und Titel und Eingang in der Fassung, wie sie eben vorhin durch Abstimmung zum Beschlusse erhoben worden sind, in dritter Lesung annehmen wollen, bitte ich, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht in Betreff der Irregulierung; ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Thurnher:

## Hoher Landtag!

In der zweiten Landtagsitzung gegenwärtiger Session am 7. d. M. wurde ein eigenes Comité zur Berathung der Irregulierungsangelegenheit eingesetzt.

Dieses Comité hat die ihm vom Landesauschusse übergebenen diese Sache betreffenden Akten einer genauen Durchsicht unterzogen und hieraus, so wie theilweise durch die Begehung des Flußbeetes Kenntniß vom gegenwärtigen Stande der Angelegenheit genommen. — Auf Grund dessen überreicht nun das Comité dem hohen Hause seine Anträge mit folgendem

## Bericht:

Bereits im Herbste vorigen Jahres hat es die Landesvertretung als eine dringende Aufgabe erkannt, fördernd für eine baldige allseitige Inangriffnahme der Illregulirung Seitens der beteiligten Ufergemeinden, in deren eigenen und offenbaren Vortheile dieses Unternehmen liegt, nach Kräften einzuwirken.

Durch Landtagsbeschuß vom 10. Oktober v. J. wurde daher dem Landesauschuß als dringende Aufgabe übertragen: „die das Zustandekommen der projektirten Illregulirung in ihrem Beginne und stetigen Fortsetzung im Allgemeinen noch behindernden Gründe zu ermitteln und zur Förderung dieses gemeinnützigen Unternehmens, dessen Leitung und Ueberwachung im Benehmen mit den k. k. Behörden das Geeignete und Erforderliche in Ausführung zu bringen.“

Bei der Ueberprüfung der Vorakten zeigte sich dem Landesauschusse, wie aus der von dem Vorsitzenden des Landesauschusses in der Sitzung vom 28. Dezember 1874 zum Vortrag gelangte die Vorgeschichte der Illregulirung sowohl, als die Beschreibung des von den Ingenieuren aufgenommenen Befundes der Terrainverhältnisse und des Flußzustandes in seiner ganzen Ausdehnung enthaltenden Darstellung der Lage — diese Darstellung wird gegenwärtigem Berichte als integrierender Bestandtheil zur eingehenden Würdigung eines h. Landtages beigelegt — zu entnehmen ist, daß bei dem von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz ausgeschriebenen kommissionellen Zusammentritte der Bevollmächtigten der betreffenden Ufergemeinden in Menzing am 29. Oktober 1867 die Vertreter der Gemeinden Rudesch und Nüziders den in allseitiger Uebereinstimmung gefaßten und zu Protokoll gebrachten Beschlüssen nicht durch Unterschrift beitraten, weil sie zur Unterfertigung des Protokolles von Seite des Gemeindeauschusses nicht autorisirt seien.

Der Landesauschuß erkannte es sohin als seine erste Aufgabe, die näheren Gründe und Besorgnisse, aus denen die beiden genannten Ufergemeinden den gefaßten Beschlüssen nicht bindend beitreten wollen, umständlich zu erforschen. Aus der den Gemeindeauschüssen dieser zwei Gemeinden aufgetragenen Erörterung und von denselben eingereichten protokollarischen Mittheilungen über diese Frage ergibt sich nun, daß dieselben keineswegs, wie aus ihrem sonstigen rückhaltigen Benehmen gefolgert werden kann, dem Zustandekommen der Illregulirung hindernd oder verzögernd in den Weg treten wollen, daß sie vielmehr die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer geregelten Flußverbauung erkennen und dieselbe nach Kräften auf ihren Ufergebieten im wohlverstandenen eigenen Interesse fördern, jedoch sich als kleine und arme Gemeinden unvermögend halten, dem Regulirungsprojekte bindend beizutreten.

Noch mehr als aus diesem Berichte kann man sich hievon durch den Augenschein überzeugen. — Der Comitéberichterstatter hat sich nach vorheriger Besichtigung der Uferlinien von Fraстанz bis zur Eisenbahnbrücke vor Straßenhaus mit den Comitemitgliedern Franz Josef Burtscher und Albert Rhomberg durch Begehung der Uferlinien der vorgenannten 2 Gemeinden und zwar auf der der Gemeinde Nüziders vom Galgentobel bei Bludenz bis zur untern Grenze gegenüber dem hängenden Stein in Begleitung des Vorstehers Anton Schneider und auf der Uferlinie der Gemeinde Rudesch in Begleitung des Vorstehers Josef Anton Bachmann überzeugt, daß diese beiden Gemeinden ihre Ufer in der That nach Kräften durch Anlegung tüchtiger Steinwuhren größtentheils schon verbaut haben und noch verbauen und hiebei mit den neuen Wuhranlagen, seit dem Bekanntwerden der festgestellten und von der h. Statthalterei genehmigten Regulirungslinie successive in diese einzulenken sich bestreben.

In Erwägung der Thatfache, daß die Vertretungen dieser beiden Gemeinden nach ihren protokollarischen Mittheilungen an den Landesauschuß die Illregulirung im Prinzipie als zweckmäßig und wünschenswerth erkennen und der ferneren, noch wichtigeren Thatfache, daß dieselben ihre Ufer bereits mehr als alle übrigen äußeren Gemeinden vor einem gefährlichen Ausbruche des Flusses auf ihrem Gebiete gesichert haben und mit ihren weitem Neubauten die geplante Korrekionslinie nach und nach zu erreichen anstreben, erachtet das Comité, daß das bisher mehr als formell rückhaltige Benehmen dieser

Gemeinden als kein eigentliches Hinderniß betrachtet werden könnte, die Irregulirung mit Aussicht auf Erfolg in Angriff zu nehmen.

Das Comité erachtet nun bei dieser Sachlage, daß bei den nun zunächst nothwendigen Verhandlungen aller beteiligten Gemeindevertretungen über eine allseitige Anerkennung der mit Rücksicht der besonderen Verhältnisse und Wünsche einzelner Gemeinden von dem zu Nenzing gewählten Vertrauensauschusse festgestellten Regulirungslinie auch die Vertreter der Gemeinden Ludesch und Nüziders die vorgeschlagene Linie im Prinzipie anerkennen und sich unbedenklich verbindlich machen können, ihre ferneren Neubauten in derselben anzulegen und glaubt, daß sie es auch thun werden. — Das Comité erachtet aber ferner in Anbetracht des großen Schadens, den der unregelmäßige Lauf des Abflusses abwärts von der Eisenbahnbrücke unterhalb Straßenhäus fortwährend anrichtet, daß mit der beförderlichen Einleitung zu den nothwendigen Verhandlungen wegen Anerkennung der Regulirungslinie und zur Vereinbarung über die Art und Weise der Regulirungsdurchführung selbst dann nicht länger geögert werden dürfe, wenn keine Hoffnung vorhanden wäre, daß die Gemeinden Ludesch und Nüziders dem Regulirungswerke in ihrem eigenen Interesse freiwillig beitreten würden, indem die Regulirung der Ill von der genannten Eisenbahnbrücke flußabwärts bis zur Felsenau bei Feldkirch auch für sich allein sowohl zur Schadensverhütung als ganz besonders zur Gewinnung ungeheurer Flächen Binnenlandes für die Kultur ein Werk von eminentester Wichtigkeit, ja von gebieterischer Nothwendigkeit ist.

Das Comité erhebt sohin in Uebereinstimmung mit den bereits seitens des Landesauschusses in der Sitzung vom 28. Dezember v. J. theilweise durch Beschluß zum Ausdruck gebrachten Vorhaben folgende

### A n t r ä g e :

1. Es seien die links und rechtsseitigen, bei der Korrektur beteiligten Gemeindevertretungen von Bludenz, Nüziders, Ludesch, Thüringen, Bludesch, Schlinz, Sattels, Göffis, Bürs, Nenzing und Frastanz aufzufordern, je zwei, höchstens drei Bevollmächtigte zu den nothwendigen Verhandlungen wegen Vereinbarung über die Art und Weise der Durchführung der Irregulirung zu wählen und an den Landesauschuß bekannt zu geben.
2. Es sei seinerzeit von Seite des Landesauschusses die politische Behörde um Ausschreibung dieser Verhandlung der bevollmächtigten Gemeindevertreter zu ersuchen, um die Anträge und Baupläne des seinerzeit aufgestellten Vertrauensmänner-Auschusses zu prüfen und zur Annahme zu bringen.
3. Von Seite des Landes habe an dieser Verhandlung der Landeshauptmann oder sein Stellvertreter theilzunehmen.

Bregenz, den 14. April 1875.

**Burtscher,**  
Obmann.

**Job. Thurnher,**  
Berichterstatter.

### B e i l a g e.

Bestandtheil zum Bericht des Landtagscomites in Angelegenheit der Irregulirung.  
Referat des Landesauschussvorsitzenden in der 16. Sitzung v. 28. Dezbr. 1874. Pkt. 18.

Nachdem vom Landesauschusse die Maßnahmen zur nachhaltigen Durchführung des Straßenkonkurrenzgesetzes vom 3. Juni 1863 Z. 40 L.-G.-B. bei der k. k. Statthalterei in Anregung gebracht worden war, hatte das k. k. Bezirksamt Bludenz unter dem 21. Oktober 1866 Z. 8176 an die Landes-

stelle zu berichten und nahm daselbst Anlaß, auf die Nothwendigkeit der Irregulirung hinzuweisen. — Aus eigenem Antriebe hat sodann der k. k. Bezirksvorstand und jetzige Bezirksrichter Herr Viktor Mathis in Bludenz unter dem 16. Juni 1867 Z. 1149 an die k. k. Statthalterei berichtet, daß der Illfluß sozusagen schrankenlos das schöne Illthal durchziehe, daß die Regulirung der Ill in der Strecke von Bludenz nach Feldkirch ein Gebot der Nothwendigkeit sei, daß eben jetzt viele, wo nicht alle theilhaftigen Gemeinden darauf einzugehen geneigt sein dürften und daß vor Allem die Feststellung einer gemeinschaftlichen, unabänderlichen Baulinie an beiden Ufern im Einverständnisse mit allen theilhaftigen Gemeinden nothwendig falle, um erst dann zur Bewältigung der wegen der Konkurrenz und der Bauausführungsfragen auftauchenden Schwierigkeiten überzugehen.

Die k. k. Statthalterei hat sodann mit Erlaß vom 19. Juli 1867 Z. 14629/1417 Bau, das k. k. Bezirksamt Bludenz ermächtigt, eine kommissionelle Verhandlung mit den an die Ill grenzenden Gemeinden zu dem Ende vorzunehmen, um die Uferlinien, nach welchen die Abbauung und Einschränkung dieses Flusses am zweckmäßigsten vorzunehmen wäre, in bindender Weise für alle Flußanrainer festzustellen und dazu das k. k. Bezirksamt Feldkirch für die dort theilhaftigen Gemeinden und den k. k. Bezirksingenieur in Vertretung der ärarischen Interessen des Straßenbaues und im Allgemeinen als Wasserbaukunstverständiger beizuziehen.

Als theilhaftige Gemeinden der Irregulirung in der Strecke von Bludenz nach Feldkirch wurden am rechten Illufer die Gemeinden Bludenz, Nüziders, Ludesch, Thüringen, Bludesch, Schlinz, Sateins und Göffis, am linken Illufer aber die Gemeinden Bürs, Nenzing und Fraßanz bezeichnet.

Am 29. Oktober 1867 erfolgte sodann über die Ausschreibung des k. k. Bezirksamtes Bludenz der kommissionelle Zusammentritt in Nenzing und bei Verhinderung des k. k. Bezirksingenieurs sind dazu der k. k. Bezirksvorstand Burtcher von Feldkirch und von den bezüglichen Gemeindeausschüssen aufgestellte und ausgewiesene Gewalthaber der Gemeinden Bludenz, Bürs, Nenzing, Fraßanz, Nüziders, Ludesch, Thüringen, Bludesch, Schlinz, Sateins und Göffis beigekommen.

Als Ergebnis dieser kommissionellen Verhandlung liegt vor:

1. Die Anerkennung aller erschienenen Gemeindevertreter, daß es ein wirkliches Bedürfnis sei, den Lauf der Ill nach dem natürlichen Bedarfe abzubauen und einzuschränken und zur Erreichung dieses gemeinnützigen Zweckes in vereinter Kraft aller theilhaftigen Gemeinden zum gemeinsamen Handeln überzugehen, dann
2. Der Beschluß, daß die beiderseitigen Uferlinien durch Sachkundige ausgemittelt, in die bereits vorliegende Uebersichtskarte eingetragen und in der Art beschrieben werden, daß kein Sachkundiger über die Richtung und Art der Konstruktion im Zweifel sein könne.

Mit der Durchführung dieser Arbeiten wurde ein Ausschuß, bestehend aus dem Vorsteher Josef Burtcher von Sateins, Vorsteher Johann Leonhard Gau von Fraßanz, Gemeindeausschuß Christian Winkler von Bludesch, Baumeister und Gemeinderath Franz Josef Bickel von Bludenz und dem Fabrikanten Karl Blum am Brunnenbach in Bludenz mit dem Auftrage betraut, dabei im Einvernehmen mit dem k. k. Bezirksingenieur vorzugehen und das resultirende Projekt demselben zur Ueberprüfung zu übergeben, auf daß es sodann dem Bevollmächtigten zur Einsicht vorgelegt werde, um in Betreff der Ausführung die weiteren Beschlüsse fassen zu können.

Auch wurde diesem Ausschusse aufgetragen, bei den Erhebungen an Ort und Stelle die Vorsteher, Wuhrvögte u. dgl. zur Einvernehmung über die Wünsche jeder Gemeinde anzuhören und namentlich dem Wunsche der Gemeinde Schlinz auf Feststellung der Illufer gegenüber der Gemeinde Nenzing in der Art und Weise, daß jeder dieser beiden Gemeinden Nutzgrund aus der Regulirung zufalle und dem Wunsche der Gemeinden Ludesch und Thüringen in Betreff der Richtung der Lutz bei der Ausmündung in die Ill möglichste Rücksicht angedeihen zu lassen.



Das diesfällige Kommissionsprotokoll wurde von den beigekommenen Vollmachtshabern unterzeichnet und nur die Gewalthaber der Gemeinden Nüziders und Ludesch, obwohl dieselben keine Erinnerungen gegen die Beschlüsse gemacht hatten, verweigerten die Unterschrift ohne Angabe eines anderen Grundes, als daß sie von den Gemeinden zur Unterfertigung des Protokolles nicht autorisirt seien.

Unter dem 7. Jänner 1868 Z. 2334 berichtete das k. k. Bezirksamt Bludenz an die politische Landesstelle, daß es gelungen, unter Benützung der Katastralmappen von Bludenz und Feldkirch einen mit den Katastralmappen harmonirenden Situationsplan über die Ill anzufertigen und mit demselben bei der kommissionellen Verhandlung vom 29. Oktober l. J. vorzutreten, daß an der Rückhaltigkeit bei der Sache Seitens der Gemeinden Nüziders und Ludesch wohl nur Unterschätzung der Kräfte und die Besorgniß zu großer Anforderungen Schuld trage, um mit den übrigen Gemeinden gleichen Schritt einhalten zu können und daß das aufgestellte Comité, zusammengesetzt aus sachkundigen und Vertrauen genießenden Männern noch vor Eintritt des Winters gemeinschaftlich mit dem Herrn Ingenieur Keisigl an die Erhebungen über die aufzustellenden Baulinien geschritten und nur wegen des ungewöhnlich früh eingetretenen Winters den Abschluß der Vorarbeiten zu erzielen noch nicht vermocht habe. — Hierüber hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 8. März 1868 Z. 5898/579 Bau, ausgesprochen, den Stand der kommissionellen Verhandlungen über die Illregulirung zwischen Bludenz und Feldkirch zur Kenntniß zu nehmen und das k. k. Bezirksamt zu ermächtigen, einestheils den Mitgliedern des Comites die Befriedigung der Statthalterei über die von denselben bewiesene unverdroffene Ausdauer in der so wichtigen Angelegenheit auszusprechen, als auch andererseits den Gemeinden Nüziders und Ludesch Muth einzufößen, auf die sich ergebenden großen Vortheile aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß die Staatsverwaltung ihrer gegebenen Zusicherung, bezüglich der Herstellung der Uferschutzbauten an der Ill sicher nachkommen werde, soweit es nur immer die verfügbaren Mittel gestatten. — Zugleich verständigte die k. k. Statthalterei das k. k. Bezirksamt Bludenz, daß sie auch den vorarlberger Landesauschuß von dem Stande der Verhandlung in Kenntniß gesetzt und ihn eingeladen habe, auf die mit ihrer Zustimmung noch rückhaltenden Gemeinden aufmunternd einzuwirken, daß derselbe aber in seiner Entgegnung vom 8. März 1868 Z. 109 unter dem Ausdrücke des Dankes für die Mittheilung bemerkt habe, im Hinblick auf den Umstand, daß die angestrebte Illregulirung bereits in den Plänen für die Vorarbeiten der Eisenbahn aufgenommen werden, sich bestimmt zu finden, die von der Statthalterei gewünschte Anforderung an die Gemeinden Nüziders und Ludesch einstweilen noch zu verschieben, weil es leicht möglich wäre, daß es im Interesse der Bahnunternehmung selbst läge, die Illregulirung, wenn nicht ganz, doch theilweise auf eigene Rechnung auszuführen. — Es erklärte jedoch die k. k. Statthalterei, zur Verhinderung die Verhandlungen nicht auf viele Jahre ins Stocken gerathen zu lassen, daß zu einer Einflußnahme der Bauunternehmung wohl wenig Hoffnung zu bestehen scheine, weil das k. k. Handelsministerium unterm 6. Februar 1868 Z. 1040/118 an das Comité der Innsbruck-Feldkircher Eisenbahn bedeutet habe, daß die in dem Situationsplan zwischen Feldkirch und Bludenz angedeuteten Regulirungen der Ill, so wünschenswerth sie wären, doch mit dem Bahnbau in keinem direkten Zusammenhange stehen.

Der bei der kommissionellen Verhandlung vom 29. Oktober 1868 aufgestellte Ausschuß hat sein Gutachten vom 27. September 1868 über die einzuhaltenden Baulinien der beiden Flüsse dem k. k. Bezirksamte Bludenz unter dem 9. Oktober 1868 Z. 327 unter Vorlage des Bauprojektes nebst Kopien für jede Konkurrenzgemeinde überreicht und in diesem Berichte darauf hingewiesen

1. daß zur Beseitigung der bisherigen unregelmäßigen Illverbauung, die mitunter den Charakter der Trugbauten angenommen, sich der Ausschuß angestrengt habe, die aufzustellende Verbaunungslinie an beiden Flüssen möglichst im Einverständnisse mit den Konkurrenzgemeinden festzustellen, daß aus diesem Grunde mitunter regelwidrige Krümmungen vorkommen, dieselben aber im Wege gütlicher Verhandlung auf das mindest mögliche Maß beschränkt worden, daß daher meist die alte Flußlinie beibehalten worden und dieselbe für die verhältnismäßige Zuthellung des dem Flusse abzuräumenden Terrains an die Gemeinden eine geeignete Handhabe biete.

2. Daß namentlich bei dem Galgentobel in Bludenz immerhin eine noch bedeutende Krümmung der Verbauungslinie festgehalten worden, um so erfahrungsgemäß dem Tobelgeschiebe den Abzug zu vermitteln und die Aufstauung des Bludenzener Brunnenbachwassers zu verhindern; daß die Vertreter der Stadt Bludenz sich mit der vom Comite zugelassenen Krümmung begnügen, allein es dem dabei mit seiner Fabrik und Gütern beteiligten Commissionsmitgliede Herrn Karl Blum überlassen, die gewünschte grellere Krümmung zu verfechten und zur Geltung zu bringen; daß der Ausschuß einstimmig als dringend nothwendig (ganz entgegen den hydrotechnischen Grundsätzen) erachtet habe, den Lutzbach an der Grenze gegen Ludesch auf der nur die Hälfte kürzeren mehr Gefäll bringenden Linie durch das alte vor 80 Jahren bestandene Flußbett, in einem sanften Bogen in die Ill wiederum einzuleiten und das bisherige gewaltsam eroberte Flußbett zu verlassen.

3. Daß das Comite in die Erörterung über die Zweckmäßigkeit und Ausführbarkeit von Thalsperren in den Seitenbächen gar nicht eingetreten sei, weil durch derartige Maßnahmen die Gemeinden von der Illregulirung entschieden zurückschrecken würden, und weil bei den lokalen Verhältnissen dabei eine Minderung der Geschiebsabfuhr in den Rhein nicht erzielt, vielmehr durch die Festhaltung der Flußbettbreite von 18 Klaftern erfahrungsgemäß am besten gegen übermäßige und größere Geschiebsabfuhr in das Unterland vorgesorgt würde, weshalb auch der k. k. Bezirksingenieur Reissigl nach den Vorgängen bei den Erhebungen an Ort und Stelle dieser Ansicht sicher beipflichten werde.

4. Daß bei der Ausführbarkeit des Ausschußprojektes und des hiefür gewonnenen Vertrauens der Gemeinden auf einen bindenden Beschluß der letzteren dahingehend einzuwirken sei, daß jede Gemeinde den bisherigen Jahresaufwand zur Wuhreinhaltung auf die Verbauung nach dem Ausschußberichte verwende.

5. Daß endlich die freie Bewegung und Selbstbestimmung der Gemeinden bei Durchführung der Korrekturen, daher insbesondere eine von den Gemeindevertretungen selbst zu erwählende Bauoberleitung zugelassen werde und es würden insbesondere die noch widerstrebenden Gemeinden Mütziders und Ludesch im Hinblick auf solche eigens gewählte Oberbauleitung, auf die daher wegfallenden Besorgnisse wegen Ueberspannung der Kräfte und im Hinblick der zu erzielenden Vortheile nach und nach von selbst und willig dem Beispiele der anderen Gemeinden folgen.

In dem Gutachten des k. k. Bezirksingenieurs Reissigl vom 15. November 1868 Z. 518 wird die Illflußlänge vom Ursprunge am Albuingletscher in einer Höhe von 5580 Fuß ob der Meeresfläche bis zum Auslaufe in der Illthalebene bei Brunnenfeld in einer Höhe von 1695 Fuß ob der Meeresfläche auf 22000 Klafter mit einem Gefälle von 4185 Fuß angegeben und darauf hingewiesen, daß in dieser Strecke das Wasser sich als ein reißendes darstellt, daß es viel Geschiebe vermöge des Gefalles in die Thalebene zu führen hätte, allein dennoch weit weniger als die natürlichen Gefällsverhältnisse mit sich brächten aus dem Grunde abführe, weil das Gefälle ein gar verschiedenes sei, indem große mit großen Steinmassen belegte Gefällsabtheilungen vorkommen und natürliche Thalsperren bilden, dann, daß in Montafon für die Illregulirung beinahe nichts geschehen sei, obwohl vom Jahre 1831 ein Regulirungsplan des damaligen k. k. Kreisingenieurs Adjunkten Negrelli von dem sogenannten Bodenstein zwischen St. Gallenkirch bis über Schruns und Vandans auf eine Länge von 3300 Klafter vorliege.

Die Flußlänge von Brunnenfeld bis zur gedeckten Illbrücke bei Feldkirch wird auf 11200 Klafter mit einem Gefälle von 194 Fuß, d. i. ca.  $3\frac{3}{4}$  Linien per Currentklafter auf Grund des vorgenommenen Nivellement angegeben und nimmt in dieser Strecke am rechten Ufer den Alfenzbach, den Bludenzener Brunnenbach, den Galgentobelbach, die Lutz und bei Gais den Tavolatenbach, am linken Ufer aber den Alvier-, den Schefatobel-, den Meng-, den Gallina- und den Saminabach auf, wovon die Alfenz, der Alvier-, Meng-, Gallina- und Saminabach zu großen Wildbächen zu zählen sind.

Der wirklichen Verbauung des Illbettes hätte die Anlage von Thalsperren zur Zurückhaltung des Geschiebes und zur Verminderung gdes Gefalles im Alvier-, Meng-, Gallina- und Saminathal voranzugehen, allein die Gemeinden sträuben sich dagegen, weil es an den finanziellen Kräften gebreche, weil auch die Illkorrektur von Feldkirch abwärts bis in den Rhein auf eine Länge von 3600 Klafter ohne Rücksicht

auf Thalsperren mit großem Vortheile durchgeführt werden und weil bei Ueberspannung der Anforderungen die ganze Illkorrektioh lahm gelegt würde. — In der Strecke von Brunnenfeld her bis Feldkirch seien im Jahre 1831 schon so manche Korrektionswerke allein, außer Zusammenhang und in solcher Richtung und Breite des Flußbettes zur Anlage gekommen, daß bei einer allgemeinen Regulirung nicht die Hälfte davon in die Korrektionslinie eingezogen werden können.

Es sei der Illfluß zwischen Fürs und Bludenz abwärts auf 400 Klafter Länge mit Steinwuhren verbaut und hiedurch die Linie für diese Strecke schon gegeben. — Im Anschlusse daran seien für die Baulinie am Galgentobel und Schesatobel Krümmungen wegen Weiterbeförderung des Geschiebes vorhanden, welche mit den hydrotechnischen Grundsätzen einer Korrektioh sich nicht vertragen, allein die Stadt Bludenz und insbesondere der betheiligte Fabrikant Karl Blum beständen durchaus auf der prinzipiellen Beibehaltung der Krümmungen an diesen 2 Stellen.

Der für Aufstellung der Korrektionslinie aufgestellte Ausschuß habe sich gezwungen gesehen, an diesen gegebenen Verhältnissen festzuhalten und habe die Korrektionslinie im Anschlusse an die obbezeichneten Strecken zwischen Bludenz und Fürs bis nach Feldkirch in dem auf Grundlage der Katastermappen angefertigten Situationspläne eingezeichnet und zwar im Einvernehmen mit den beiderseitigen Ufergemeinden. Dabei sei eine normale Flußbettbreite von 18 Klaftern angenommen worden, sowie solche Flußbreite ursprünglich auch für die Illkorrektioh von Feldkirch in den Rhein angenommen, jedoch aber bei der Ausführung dann in Etwas erweitert worden. — Für die Wuhrungeu wäre Faschinenwerk im Antrage und es hatten die Wuhren zunächst nur eine Höhe von 4 Fuß über den niedersten Wasserstand zu bekommen, um nach und nach die Auffüllung der dahinterliegenden Gelände zu erzielen, zu welchem Ende auch Traversen in Vorschlag gekommen.

Die Ausführung der Verbauung hätte nur nach und nach in Gemäßheit der jederzeitigen Verhältnisse und Kräfte der Gemeinden zu erfolgen.

Für den Lutzbach würde die Sohlenbreite von 10 Klaftern genügen und die Gemeinden hätten sich mit der Einleitung der Lutz in das ehemalige alte Lutzbett für die Ausmündung in die Ill einverstanden erklärt.

Im Allgemeinen sei die Aufstellung der Baulinien an beiden Illufern, wie sie von dem aufgestellten Ausschusse beantragt und im Situationspläne vorgetragen worden, den Verhältnissen entsprechend, jedoch spricht der k. k. Bezirksingenieur sich für die Korrektioh nach diesem Projekte nur gegen dem aus, daß die Verbauung der Seitenthäler mit Thalsperren zur Verminderung der Geschiebsabfuhr vorausgehe, weil sonst die Korrektioh für die untere Gegend am Rhein eben wegen der vermehrten Geschiebszufuhr verhängnißvoll würde.

Das Gutachten des k. k. Obergeringieurs Plach von Feldkirch vom 31. Juni 1869 Z. 518, strebt noch im weit verstärkterem Maße als Vorbedingung der Illkorrektioh die Verbauung der Seitenthäler durch Thalsperren an, um nicht die Vortheile im Oberlande mit 20, ja 100 fach höherem Schaden im Unterlande auszugleichen. Dem Wesen nach verlangt er, daß die Lutz und Schesa bei ihrer Ausmündung in die Ill uneingeschränkt bleiben, oder doch nur in so weit eingeengt werden sollen, daß noch genügender Raum zu Geschiebsablagerung vorhanden sei. Die Ausmündung der Lutz durch das ehemalige Lutzbett erklärte er als einen Mißgriff, der die Einschotterung des Illbettes rasch zur Folge hätte. In Betreff der Schesa glaubt er Versuche der Abhilfe mit einem Aufwande von nur wenigen 1000 fl. bevorzugen zu sollen, um nicht hintenher Beschädigungen erfahren zu müssen, die die Baukosten um's 10fache überschreiten würden. Als normale Breite für das Illbett wird 50 Klafter mit Binnendämmen dahinter vorgeschlagen, und zur Förderung der Verlandung die angebliche Wuhrhöhe auf 4 Fuß bevorzuet und außerdem in Aussicht gestellt, daß seinerzeit die Einschränkung des Illbettes auf 30 oder 20 Klafter ohne erhebliche Opfer ausführbar wäre.

Ueber diese Gutachten hat der aufgestellte Ausschuß der Mehrzahl der aufgestellten Gemeindebevollmächtigten unter dem 21. Oktober 1869, Z. 2891 bei der mittlerweileig an die Stelle des Bezirks-

amtes getretenen k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz eine energische Gegenvorstellung des wesentlichen Inhalts überreicht: Gegenüber den der Hydrotechnik widersprechenden bisherigen Noth- und Trutzbauten habe sich die Ueberzeugung jetzt Bahn gemacht, daß, abgesehen von der Verhinderung weiterer Verherungen und Schädigungen durch die Allkorrektur zu 800 Foch bald kultivirbaren Bodens im Anschlage von 400 fl. per Foch gewonnen würden. Dagegen seien die über technische Anträge gemachten Versuche von Thalsperren und anderen Maßregeln zur Verhinderung der Schotterabfuhr gegen die Schesa kläglich gescheitert. Bei näherer Untersuchung des derzeitigen ausgebreiteten regellosen Flußgebietes dränge sich die Ueberzeugung auf, daß das Hochwasser an einer Stelle große Untiefen verursache, allein nebstbei an anderer Stelle zur Herstellung des Gleichgewichts große Schotterbänke aufwerfe. Wegen Mangels der Allregulirung ergeben sich, daß Hügel und Erdflächen, wie es vor einigen Jahren an der Landstraße von Menzing sich bewährt habe, von der All aufgewühlt und weiter gespült wurden, was bei regelrechtem Laufe der All nicht hätte geschehen können und daß die Regulirung der All die Geschiebsabfuhr nicht vermehre, vielmehr bloß verminderte Geschiebsabfuhr in den Rhein und zwar verschwindend geringe gegenüber derjenigen aus dem Rheingebiete und den Graubündner Gebirgsstöcken zur Folge haben. So sei im Jahre 1868 bei der großen Rheinverherung die All beinahe vollständig bei normalem Wasserstande geblieben und habe daher nicht mitgewirkt. Eine Flußbreite von 50 Klafter wäre erfahrungsgemäß nur geeignet, das Wasser wilder zu machen, hin und her sich zu werfen und die Schutzbauten zu bedrohen, und es habe sich gerade an der All unterhalb Feldkirch die Korrektur auf Einengung des Flußbeetes zur Erwirrung ruhigeren Ablaufes des Wassers besonders wohlthätig erwiesen, -zudem würde solche Flußbreite den Vortheil an Gewinnung von Kulturgrund nicht um weniger als um 570 Foch schmälern, ja es müßten im Gegentheil üppige Wald- und Kulturgründe, die bisher von den Allverherungen freigeblieben, streckenweise mit großem Aufwande zur Benützung als Allbett angekauft und beschaffen werdt und wenn die Gemeinden jetzt schon vor den großen Kosten der einmaligen Allregulirung zurückschrecken, müssen sie es um so mehr bei der unsinnigen Inanspruchnahme einer seinerzeitigen zweiten Regulirung mit Einschränkung des Flußbeetes von 50 auf 30 oder 20 Klafter. Es möge daher bei dem vom Ausschusse aufgestellten Projekte und zwar um so mehr festgehalten werden, als der k. k. Bezirksingenieur Reifigl, bei der Begehung des Flußgebietes und der Vereinbarung des Projektes ständig mitzugegen war, sich in Allem mit den Ausschüssen in der Meinung einigte und in Würdigung der Verhältnisse und der Kräfte der Gemeinden unter Uebergehen der Thalsperren mit der Einschränkung des Flußgebietes auf 18 Klafter und der einstweiligen Erstellung der Wehranlagen bloß auf halbe Höhe ausdrücklich übereingestimmt hatte, und die späteren Differenzen in seinem Gutachten wohl nur amtlicher Beeinflussung zuzuschreiben kamen.

Mit Bericht vom 21. Oktober 1869, Z. 2891, hat sodann die k. k. Bezirkshauptmannschaft Bludenz die Akten der k. k. Statthalterei mit dem Bemerkten vorgelegt, daß weitere Verhandlungen auf der Grundlage von Anträgen zur Anlage von Thalsperren und auf Einhaltung einer Flußbreite von 50 Klafter von vorneher als nutzlos erklärt werden müssen, und daß es übrigens keineswegs auf schnelle und so gleiche Durchführung der Korrektur, sondern nur auf allmähliche Regelung der Flußverhältnisse abgesehen sei. In Erledigung dieses Berichtes hat die k. k. Statthalterei mit Erlaß vom 16. November 1869, Z. 19,258, ausgesprochen, daß zur Förderung der lobenswerthen Allregulirung mit schuldiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse des Rheinstromes, die allmähliche Herstellung von Allwehrbauten in der vorläufigen Höhe von 4 Fuß über den niedrigsten Wasserstand des Flusses nach den hiefür in Antrag gebrachten Regulierungslinien unter der Bedingung genehmiget werde, daß, wenn im Verlaufe der Arbeiten ein nachtheiliger Einfluß wegen Schotterabfuhr in den Rhein sich zeigen sollte, die konkurrirenden Gemeinden sodann mit der Herstellung von Thalsperren an denjenigen Wildbächen zu beginnen hätten, welche das meiste Geschiebe zuführen. Für die Herstellung der Uferbauten auf die volle über die höchsten Wasser reichende Höhe sei seiner Zeit von Strecke zu Strecke die Genehmigung einzuholen. Was die Zugaus-

mündung in die Ill anbelangt, so sei der hydrotechnischen Forderung zu entsprechen, daß der Wildbach möglichst tief in das Sammelgerinne einmünden solle.

In Betreff der Neubildung des Flußbeetes zunächst ober- und unterhalb des Galgentobels habe vor der Ausführung noch eine Verhandlung und Vereinbarung zwischen den Interessenten platzzugreifen.

In dem weiteren Erlasse der k. k. Statthalterei vom 20. April 1870, Z. 1553, betreffend die Entscheidung über die Beschwerde der Gemeinde Kenzing gegen die Gemeinde Schöns, wird erinnert, daß nothwendig falle, sämmtlichen beteiligten Gemeinden das Erklären des Einverständnisses mit der vorbezeichneten Wuhrlinie, der Einhaltung derselben und der Uferverbauung abzunehmen, auch wird bedeutet, es falle nothwendig, einen Sachverständigen aufzustellen, welcher über die genaue Einhaltung der Regulierungslinien und der Wuhrhöhe die Aufsicht führe.

Ueber die Ausmündung der Luz in die Ill ist die Verhandlung im Instanzenzuge bis an das h. k. k. Ministerium gegangen; es liegt aber eine Entscheidung nicht vor, jedoch dürfte selbe dem Vernehmen nach dahin ergangen sein, daß das ehemalige alte Ausmündungsbeet, wie es von den Gemeinden Thüringen und Bludenz angestrebt worden, als den hydrotechnischen Grundsätzen ganz zuwider nicht zulässig erkannt wurde und möglichst tiefe Ausmündung in das Sammelbeet beizubehalten verfügt wurde.

v. Gilm: Ich stelle den Antrag, von der Verlesung dieser langen Beilage absehen zu wollen, da dieselbe den Herren Abgeordneten wohl bekannt ist und das Publikum, wie es sich heute hier eingefunden hat, kaum begierig sein dürfte.

Thurnher: Ich meines Theils bin einverstanden, daß, nachdem die Beilage sich in den Händen sämmtlicher Herren Abgeordneten befindet, von der Verlesung Umgang genommen werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren eine Einwendung erhebt, so nehme ich als zugestanden an, daß von der Verlesung der Beilage Umgang genommen werde. (Angenommen.)

Ich eröffne daher die Besprechung im Allgemeinen.

Karl Ganahl: Ich bin Mitglied des zur Prüfung des in Rede stehenden Gegenstandes eingesetzten Comite's; ich war aber leider verhindert, jener Sitzung beizuwohnen, in welcher der uns so eben vorgelesene Bericht und die auf Grund desselben gefassten Anträge vorkamen; es werden deshalb die Herren nicht überrascht sein, wenn ich erkläre, daß ich nicht mit allen diesen Anträgen einverstanden sein kann; hätte ich jener Sitzung angewohnt, so würde ich jedenfalls schon damals meine Bedenken vorgebracht haben.

Ich bin namentlich mit dem ersten Punkt der Anträge nicht einverstanden, weil ich darin, wenn derselbe zum Beschluß des hohen Landtages erhoben würde, offenbar eine Kompetenzüberschreitung desselben erblicken müßte; denn das Gesetz vom 28. August 1870 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer schreibt offenbar vor, daß alle Angelegenheiten, welche sich auf die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer nach diesem Gesetze beziehen, in den Wirkungskreis der politischen Behörden gehören. Nun heißt es im Antrage 1:

Der h. Landtag wolle beschließen, es seien die Gemeindevertretungen von Bludenz, Müziders u. s. w. aufzufordern, Bevollmächtigte zu wählen, um in dieser Angelegenheit mitzuwirken. Ich glaube nun, daß diese Aufforderung offenbar der politischen Behörde namentlich dem Bezirkshauptmann von Bludenz zustehet und zustehen müsse; dem zu folge glaube ich auch, daß es angezeigt wäre, daß der Ausschuß die Sache noch einmal in Berathung zöge. Ich will damit nicht sagen, daß die ganze Angelegenheit vertagt werden solle; ich wäre blos der Meinung, daß die Sitzung auf eine  $\frac{1}{4}$  Stunde unterbrochen werden sollte, damit die Herren sich mit mir berathen könnten, ob und in welcher Weise sie diesen Antrag abändern wollten. Sollte dieser mein Antrag fallen, so würde ich mir erlauben, statt desselben folgenden Abänderungsantrag zu stellen:

1. „Es sei die Bezirkshauptmannschaft in Bludenz anzugehen, die Angelegenheit der Allregulirung neuerdings in die Hand zu nehmen, damit dieselbe im Interesse der betreffenden Gemeinden auf Grundlage der von dem aufgestellten Vertrauensauschusse vorgelegten Plänen nach und nach durchgeführt werde.“

2. Es sei von der politischen Behörde der Herr Landeshauptmann oder dessen Stellvertreter zu den Verhandlungen einzuladen.“

Peter Jussel: Ich sehe gar nicht ein, daß durch den Abänderungsantrag des Herrn Karl Ganahl etwas anderes erzielt werden soll, als was der Antrag des Comite's sagt: der Antrag des Comite's in § 1 geht dahin, die politische Behörde zu ersuchen, daß sie die Konkurrenzgemeinden zu einer Versammlung zusammen berufe und sich mit ihnen über das Zustandekommen und die Ausführung dieser Angelegenheit berathe.

Karl Ganahl: Herr Peter Jussel ist im Irrthum, wenn er meint, dasjenige, was ich vorgebracht und der Antrag des Comite's sei ein und dasselbe; es ist das ganz etwas anderes, wenn ich sage, „die politische Behörde sei einzuladen“ oder wenn gesagt wird „der h. Landtag wolle beschließen, der Landesauschuß habe die Gemeinden aufzufordern, die betreffenden Vertrauensmänner zu wählen“; nur gegen das spreche ich mich aus, weil es offenbar nicht dem Landtage zusteht, einen derartigen Beschluß zu fassen, weil offenbar nur die politische Behörde zu einer solchen Aufforderung berufen ist und nicht der Landtag.

Peter Jussel: Ich bin der gegentheiligen Ansicht; ich glaube, daß es Pflicht und Schuldigkeit des Landtages ist, diese Sache in die Hand zu nehmen und werde daher für den Comiteantrag stimmen.

v. Gilim: Herr Karl Ganahl macht die Kompetenz hier geltend; nun, es hat nach dem Inhalte des Gesetzes dies einen Grund; ich glaube aber doch nicht, daß dieses Veranlassung ist, um die vorliegenden Anträge zu beseitigen; einmal handelt es sich nicht nur um die Ingerenz, um das Einschreiten einer politischen Bezirksbehörde, der Bezirkshauptmannschaft Bludenz, sondern es handelt sich eben so um das gleichzeitige Einschreiten der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch, weil die Gemeinden, in welchen die Allregulirung stattfinden soll, in beiden Bezirken liegen. Weil es nun den Umfang zweier Bezirkshauptmannschaften betrifft, so glaube ich, ist der Landtag wohl in der Lage und berechtigt, anregend in der Sache vorzugehen; ich glaube, es ist das nicht viel mehr als anregend, wenn der Landtag durch den Landesauschuß die Gemeinden zweier politischer Gebiete angeht und auffordert, diese Vorbereitungsverhandlungen zu pflegen; die politischen Behörden werden sich nach meiner Ansicht kaum daran stoßen. Ich glaube, der Landtag und in weiterer Ausführung der Landesauschuß ist hiezu umsomehr berechtigt, als nachdem in der Beilage angeführten Erlasse der h. k. k. Statthalterei vom 8. März 1868 ausdrücklich von Seite der Statthalterei gerade der Landesauschuß von den Verhandlungen in Kenntniß gesetzt und eingeladen wurde, aufmunternd einzuwirken. Es handelt sich also zunächst im Antrage 1 darum, daß in den betreffenden Gemeinden Ausschüsse gewählt werden sollen und ich glaube, wir würden auch den von Seite des Herrn Ganahl vorgebrachten Bedenken ganz genügend entsprechen, wenn wir nur im Antrage 1 noch beifügen würden „über die Art und Weise der Durchführung der Allregulirung zu wählen, und dem Landesauschusse und den betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaften bekannt zu geben,“ so daß also die Gemeinden die vorgenommene Wahl sowohl dem Landesauschusse, als den k. k. politischen Behörden bekannt zu geben hätten. Mit diesem Beifüge glaube ich den Antrag 1 gerechtfertigt zu halten.

Ich habe aber zu dem Antrage ad 1 noch etwas einzubringen. Der von mir schon erwähnte Erlaß der h. k. k. Statthalterei vom 8. März 1868 spricht unter anderem auch aus, daß das k. k. Bezirksamt ermächtigt werde, einestheils den Mitgliedern des Comite's die Befriedigung der Statthalterei über die von denselben bewiesenen unverdroffenen Ausdauer in der so wichtigen Angelegenheit auszusprechen, als auch andererseits den Gemeinden Nüziders und Ludesch Muth einzufößen, auf die sich ergebenden großen Vortheile aufmerksam zu machen und ihnen zu bedeuten, daß die Staatsverwaltung ihrer gegebenen Zusicherung bezüglich der Herstellung der Uferschutzbauten an der Ill sicher nachkommen werde, soweit es nur immer die verfügbaren Mittel gestatten. — Nun glaube ich, daß auch auf dieses Moment, auf diese von der h.

l. l. Statthaltereie angeedeuteten und von der Staatsverwaltung gemachten Zusicherung eingezogen werden müsse und daß sich also diese Vorerhebungen auch instruirend und informirend auf diese von Seite der h. Statthaltereie gemachten Zusicherung oder obliegenden Verpflichtung erstrecken sollen.

Ich stelle daher noch nebenbei folgenden Zusatzantrag zu Antrag 1:

„Zugleich sei in die durch Erlass der h. Statthaltereie vom 8. März 1868 Z. 5898 von Seite der Staatsverwaltung gemachte Zusicherung oder obliegende Verpflichtung, bezüglich Herstellung der Ufer-  
schutzbauten an der Ill, erörternd einzugehen.

Landeshauptmann: Ich würde auch den Herrn Karl Ganahl ersuchen, seinen Antrag schriftlich zu übergeben.

Karl Ganahl: Ich muß gegenüber dem Herrn v. Gilm bemerken, daß ich absichtlich die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch ausgelassen habe, weil nach dem Wassergesetze die Verhandlungen in jener Bezirkshauptmannschaft zu pflegen kommen, in deren Bezirke der größte Theil des zu regulirenden Gebietes liegt und das ist offenbar die Bezirkshauptmannschaft Bludenz; ich wollte dies bloß bemerken, damit der Herr v. Gilm etwa nicht meint, ich wüßte nicht, daß die Regulirung auch im Gebiete der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vor sich zu gehen habe. Der Zusatzantrag, den Herr v. Gilm gestellt hat, ist meiner Meinung nach der Art, daß es schon deshalb nothwendig fallen dürfte, auf die von mir beantragte Unterbrechung der Sitzung auf  $\frac{1}{4}$  Stunde einzugehen und ich glaube, die Herren Abgeordneten dürften sich wohl dazu verstehen, meinem zuerst gestellten Antrage beizupflichten. Wir haben bereits 3 Stunden lang über eine ganz unwichtige Sache debattirt, es dürfte daher diese wichtige Angelegenheit auch werth sein, über selbe noch einmal, und zwar außer diesem Saale, zu berathen.

Thurnher: Ich bedaure zunächst, daß sich Herr Karl Ganahl veranlaßt sah, zu konstatiren, daß er in den abgehaltenen Sitzungen des Comites nicht anwesend war. Das Comite selbst hat es sehr bedauert, daß mehrmals ein Mitglied desselben fehlte und daß in Ermangelung von Ersatzmännern, die darauf nicht vorbereitet waren, 2 Mal nicht Sitzung gehalten, sondern nur informativ in die Akten eingegangen werden konnte; ich bedaure es auch deshalb, weil die Bedenken, die er in dieser Kompetenzfrage vorhin vorgebracht hat, dort vielleicht bei einiger Erörterung in ihm gewichen wären. Ich glaube sogar, daß Herr Ganahl selber in einer Landesausschußsitzung anwesend war, wo ein ähnlicher Antrag mit Einstimmigkeit angenommen wurde. Es war dies in der Sitzung vom 28. Dezember 1874, wo der Herr Landeshauptmann den Antrag stellte:

1. es seien die Gemeinden Nüziders und Ludesch aufzufordern, dem Landesausschusse eingehend ihre Besorgnisse bekannt zu geben und
2. seien die links- und rechtsseitigen, an der Korrektion beteiligten Gemeindevertretungen einzuladen, je 3, höchstens 4 Bevollmächtigte zu den Verhandlungen zu den Vereinbarungen über die Art und Weise der Durchführung der Illregulirung zu wählen und hieher bekannt zu geben und endlich
3. es sei seiner Zeit die löbl. Bezirkshauptmannschaft unter Beizug des l. l. Bezirkshauptmannes von Feldkirch um die Ausschreibung dieser Verhandlung in Menzing zu ersuchen.

Ich kann im Augenblicke mit positiver Gewißheit nicht behaupten, ob Herr Ganahl in jener Sitzung anwesend war; aber das weiß ich — denn es geht aus den Akten hervor — daß dem Antrag des Herrn Landeshauptmannes einstimmig beigeppflichtet wurde. Dann muß ich dem Herrn Ganahl noch bemerken, daß sowohl der Herr Landeshauptmann, als das Comite in diesen Vorgängen um so weniger einen Anstand erblickten zu sollen glaubte, als der Landesausschuß durch die bereits vom Herrn v. Gilm zitierte Note der h. Statthaltereie vom 8. März 1868 zu einer solchen Einflußnahme eingeladen wurde.

Dort heißt es:

„Um das Unternehmen möglichst zu fördern, hat die Statthalterei auch den vorarlbergischen Landesauschuß vom Stande dieser Verhandlungen in Kenntniß gesetzt und eingeladen, auf die mit ihrer Zustimmung noch rückhaltigen Gemeinden aufmunternd einzuwirken“ u. s. w.

Nachdem die h. Statthalterei, die doch auch eine politische Behörde ist, keinen Anstand genommen hat, den Landesauschuß aufzufordern, schon einmal mit den Gemeinden wegen der Irregulirung ins Benehmen zu treten, so hat das Comite daraus den Schluß ziehen zu dürfen geglaubt, daß diese Einwirkung sich auch auf die Einladung zur Wahl von Vertrauensmännern erstrecken dürfe.

Endlich hat der Herr Landeshauptmann nach einer Sitzung des Comites dieselben Bedenken, welche Herr Ganahl so eben erörtert hat, dem Herrn Regierungsvertreter zur Kenntniß gebracht und wir haben von seiner Seite die beruhigenden Versicherungen erhalten, daß dies die politische Behörde nicht als einen Eingriff in ihre Kompetenz erachten werde; es ist uns nemlich auch das Gesetz, das Herr Ganahl citirte, vollkommen gegenwärtig gewesen, welches in § 76 die Zuständigkeit zur Verhandlung dieser Angelegenheit der politischen Behörde überweist.

Angenehmer wäre es mir, wenn anstatt dieser meiner mehr nebensächlichen Bemerkungen die Herren vom Oberlande, die die Irregulirungsnothwendigkeit kennen, mit sachlichen Begründungen in die Debatte eingreifen würden.

Rhomberg: Herr Ganahl hat seine Bedenken ausgesprochen, daß die Comiteanträge der politischen Behörde zu nahe treten; es mag dies wohl in einigen Stellen der Fall sein; er hat den Antrag gestellt, die Sitzung auf  $\frac{1}{4}$  Stunde zu unterbrechen, damit das Comite sich über allfällige Abänderungen einigen könne. Ich glaube, daß es gut ist, wenn das Comite, nachdem es vollständig beisammen ist, die Sache noch einmal in die Hand nimmt; eine Viertelstunde dürfte aber kaum genügen. Ich stelle demnach den Antrag, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu vertagen.

Karl Ganahl: Vor Allem muß ich dem Herrn Thurnher gegenüber bemerken, daß ich in jener Sitzung des Landesauschusses, deren er Erwähnung gethan und in welcher die besprochenen Beschlüsse gefaßt worden sind, nicht anwesend war; wäre ich gegenwärtig gewesen, so hätte ich jedenfalls gegen jene Beschlüsse entschiedenen Protest eingelegt, weil ich darin damals schon einen Eingriff in die Kompetenz der politischen Behörde erblickt hätte. Herr Thurnher hat weiter bemerkt, daß es ihm angenehmer gewesen wäre, wenn die Herren vom Oberlande in sachlicher Beziehung ihre Ansichten geltend gemacht hätten, anstatt, wie ich mir erlaubt, über die Kompetenz zu sprechen. Nun glaube ich denn aber doch, daß es am Plage ist und keineswegs zu den unnützen Dingen gehört, wenn man einen Akt hintanzuhalten sucht, der der Art ist, daß man dem Landtag den Vorwurf machen müßte, er habe wissentlich und geflissentlich die Kompetenz überschritten, was, wenn die gestellten Anträge angenommen würden, nach dem Wassergesetze offenbar der Fall wäre.

Wenn nun Herr Thurnher sich auf den Statthaltereierlaß beruft, der da sagt, man möchte aufmunternd in dieser Angelegenheit wirken, so weiß ich, daß der Landesauschuß es gethan hat; er hat in Folge Beschlusses des letzten Landtages die ihm nöthig erschienenen Schritte eingeleitet, er hat den Hindernissen nachgespürt, die da obwalten und hat gefunden, daß die Gemeinden Nüziders und Ludesch es sind, die solche machen. Der Landesauschuß hat diese Gemeinden aufgefordert, sie möchten erklären, in ihrem eigenen Interesse der guten Sache beizutreten; das alles ist von Seite des Landesauschusses geschehen, was aber mehr geschieht, als aufmunternd zu wirken, das, meine Herren, scheint mir nicht am Plage zu sein; ich bleibe daher bei meinem Antrage stehen und hoffe, die Herren werden darauf eingehen.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr das Wort ergreift, werde ich die Besprechung im Allgemeinen schließen und ertheile noch dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Thurnher: Ich möchte an den Herrn Landeshauptmann die Frage richten, ob von Seite des Herrn Ganahl ein Antrag vorliegt.



Landeshauptmann: Ja, es ist mir ein solcher soeben übergeben worden; übrigens werde ich jedenfalls zuerst den Antrag des Herrn Albert Rhombert zur Abstimmung bringen, weil ersterer sachlich ist und eigentlich nicht in die Spezialdebatte gehört.

Karl Ganahl: Mein Antrag wäre nur als eventuell zu betrachten, wenn mein erster Antrag auf Unterbrechung der Sitzung nicht angenommen würde.

Thurnher: Ich wäre der unmaßgeblichen Ansicht, daß nun zuerst abgestimmt werden soll, da dann möglicher Weise ein Eingehen in die Spezialdebatte entfällt.

Landeshauptmann: Nun wäre die Generaldebatte geschlossen; von den zwei vorliegenden Vertagungsanträgen bringe ich den des Herrn Albert Rhombert als den weitergehenden zuerst zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche einverstanden sind, diesen Gegenstand auf die nächste Sitzung zu vertagen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Ausschußbericht, betreffend das Gesuch von Gemeinden des Bregenzeraldes wegen späterer Einberufung der Landeschützen zu den Waffenübungen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter v. Giln das Wort zu nehmen.

v. Giln (liest):

## Hoher Landtag!

Das über die Eingabe mehrerer Gemeinden des Bregenzeraldes, betreffend die Waffenübungen der Landeschützen, eingesetzte Comité erstattet nachfolgenden

### B e r i c h t:

Die vorliegende Eingabe stellt unverkennbar eine Schädigung dar, welche durch Einberufung der Landeschützen zur Waffenübung im Frühlinge nicht nur für die petitionirenden Gemeinden, sondern in gleichen Verhältnissen allerorts im Lande, zum Abbruche der Interessen betroffenen Familien und des Gesamtwohles erfolgt.

Es ist gewiß und klar, daß im Frühjahr und zur Zeit der Heu- und Frühernte die bauerliche Arbeitskraft erforderlich und geradezu unentbehrlich ist, — daß gerade im Frühjahr die gewerbliche Thätigkeit des Arbeiterstandes im In- und Auslande bestellt und hiedurch gesichert wird und daß bei Nichtbeachtung dieser Verhältnisse in landwirthschaftlicher und nationalökonomischer Beziehung für des Landes und des Volkes Wohl sich die empfindlichsten Nachtheile ergeben.

Für die Bestimmung der Waffenübungen auf die Zeit des Herbstes sprechen auch die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1874 § 25.

Nachdem eine Einberufung der Landeschützen der Jahrgänge 1868 und 1869 auf 23. April und 18. Mai und im ersten Herbstturnus vom 27. August bis 11. September erfolgte, so hält es der eingesetzte Ausschuß als eine dringende Verbindlichkeit, der h. Landesvertretung, bei der h. Landesvertheidigungsbehörde und eventuell durch solche bei h. Regierung die wohlwollende Berücksichtigung zu erbitten, wenn immer thunlich, die heuer angeordneten Frühjahrswaffenübungen ganz auszulassen, oder auf den Herbst zu verlegen und fortan die Waffenübungen der Landeschützen nur auf die Herbstzeit von Mitte September ab zu bestimmen.

Der eingesetzte Ausschuß erhebt daher den

### A n t r a g :

Hoher Landtag wolle beschließen:

Es sei die h. Landesvertheidigungsoberbehörde im Sinne des Vortrages um Genehmigung der Bestimmung der Waffenübungen der Landeschützen auf die Zeit des Herbstes dringend anzugehen.

Bregenz, 18. April 1875.

**Joh. Thurnher,**  
Obmann.

**v. Gilm,**  
Berichterstatter.

Landeshauptmann: Ich eröffne hierüber die Besprechung.

Hammerer: Nachdem dieses Gesuch der Bregenzwäldergemeinden bereits unter dem 7. d. M. mir übergeben wurde und ich die Ehre hatte, selbes dem h. Hause vorzulegen und bei dem Umstande, daß nur noch wenige Tage es sind bis zum 23., auf welchem Tage eben die Landeschützen einberufen sind, so möchte ich an den Herrn Regierungsvertreter die Frage richten, ob man sich nicht vielleicht auf telegrafischem Wege mit der h. Landesvertheidigungsoberbehörde ins Benehmen setzen könnte; es dürfte dann doch noch möglich sein, daß die zwei auf April und Mai angeordneten Waffenübungen auf den Herbst verschoben werden, was offenbar nicht bloß für den Bregenzwald, sondern für das ganze Land von großer Bedeutung wäre, da gegenwärtig der Arbeit so viel Kraft entzogen wird.

Regierungsvertreter: Ich glaube, es liegt kein Hinderniß vor, daß das h. Haus sich unmittelbar mit dem Präsidium der Landesvertheidigungsoberbehörde auf telegrafischem Wege ins Benehmen setze. Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß ich, wie die Herren in der letzten Comité-Berathung es wünschten, Seine Excellenz den Herrn Statthalter bereits in Kenntniß gesetzt habe, daß der h. Landtag in dieser Richtung einen Beschluß fassen werde und habe ihn ersucht, seinen Einfluß zum Zwecke einer günstigen Erledigung dieses Ansuchens geltend zu machen. Das behindert jedoch gar nicht, daß der heutige Beschluß Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter noch telegrafisch mitgetheilt werde.

Landeshauptmann: Ich erkläre, daß, wenn der Antrag des Ausschusses zur Annahme gelangt, was voraussichtlich ist, ich nicht zögern werde, selben heute Abends noch per Post an die Landesvertheidigungsoberbehörde abgehen zu lassen. Sollte das nicht genügen, so ersuche ich um Stellung eines Antrages, daß auf telegrafischem Wege vorgegangen werden soll.

Regierungsvertreter: Jedenfalls würde es gut sein, wenn der Bericht heute noch abgeht; jedoch mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache und der Kürze der Zeit dürfte es sich empfehlen, auch Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter auf telegrafischem Wege den heute gefaßten Beschluß zur Kenntniß zu bringen und ihm mitzutheilen, daß der ausführliche Bericht erst nachfolgen werde.

Thurnher: Ich glaube der ersten Aeußerung, welche der Herr Regierungsvertreter gemacht hat, entnehmen zu dürfen, daß er die Freundlichkeit haben wird, Seiner Excellenz den Herrn Statthalter auch von den heutigen Vorgängen in Kenntniß zu setzen und in diesem Falle halte ich es nicht für nöthig, daß ein eigener Beschluß gefaßt werde, Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter auf telegrafischem Wege Mittheilung zu machen. — Sollte dies nicht der Fall sein, so würde ich einen bezüglichen Antrag stellen.

Regierungsvertreter: Ich halte es für besser, wenn der Herr Landeshauptmann, als Vorsitzender des h. Hauses, selbst an den Herrn Statthalter eine telegrafische Depesche richtet, obwohl auch ich mich dazu bereit erkläre.

Thurnher: Nach dieser Ansichtserklärung des Herrn Regierungsvertreters stelle ich den Antrag, daß der heutige Beschluß auf telegrafischem Wege Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter zur Kenntniß gebracht werde.

Landeshauptmann: Wenn keiner der Herren mehr zu sprechen wünscht, so schließe ich die Besprechung. — Sie ist geschlossen.

Hat der Herr Berichterstatter vielleicht noch etwas zu bemerken?

v. Gilm: Nein.

Landeshauptmann: Dann schreite ich zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, dahingehend:

„Es sei die hohe Landesvertheidigungsobehörde im Sinne des Vortrages um Genehmigung der Bestimmung der Waffenübungen der Landeschützen auf die Zeit des Herbstes dringend anzugehen.“

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, mögen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen.)

Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß dieser soeben gefaßte Beschluß Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter, als Vorsitzenden der Landesvertheidigungsobehörde, vom Vorsitzenden des h. Hauses mitgetheilt werde, bitte ich, sich erheben zu wollen. (Angenommen.)

Ausschlußbericht, betreffend die Errichtung einer Schubstation in Bezau.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

v. Gilm:

## Hoher Landtag!

Das Betreff Errichtung einer Schubstation in Bezau gewählte Comité hat den Gegenstand in Berathung gezogen und erstattet hierüber nachstehenden

### B e r i c h t :

Anknüpfend an die Berichterstattung im Betreff vom 28. September v. J. erscheint für den ausgedehnten, an Tirol und Bayern angrenzenden, hiebei durch Verkehrsverhältnisse isolirten Bezirk des Bregenzerwaldes von ca. 17000 Einwohnern die Regelung des Schubwesens im Sinne des Reichsgesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 erforderlich und wünschenswerth.

Die Schaffung einer Schubstation allort nach Art der Schubstation Klösterle gemäß Beschlusses der h. Landesvertretung vom 30. September v. J. erscheint aber den Verhältnissen nicht entsprechend, und daher sind auch die Bedenken des Landesausschusses zur Ausführung desselben nach seinem Beschlusse vom 16. November v. J. begründet.

Die Schubstation Klösterle ist nur eine Passantenstation zwischen den Schubstationen Bludenz und Landeck zur Bequartirung, Verköstigung und Weiterbeförderung der von beiden entfernten und durch das Scheidehinderniß des Arlberg getrennten Stationen einlangenden Schüblinge.

Eine solche Passantenstation in Bezau ist nach Lage und Verkehrsverhältnissen weder erforderlich noch entsprechend.

Die Entfernung, insbesondere der innern Gemeinden des Bregenzerwaldes, vom politischen Amtssitze Bregenz erschwert und verzögert die Fällung der Schuberkennnisse und dadurch wird geradezu die Anwendung des gesetzlichen Schubverfahrens gehindert oder ganz aufgehoben.

Nur die Kreirung einer Schubstation in Bezau für den Gerichtssprengel des Bregenzerwaldes mit Uebertragung der Fällung von Schuberkennnissen an die Gemeinde durch ein Landesgesetz, wie dieses für den Gerichtssprengel Dornbirn erfolgte, kann den Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen.

Unter diesen Umständen findet der Ausschuß für den weiten Gerichtsbezirk des Bregenzerwaldes und am Sitze des Bezirksgerichtes Bezau sowohl die Zweckmäßigkeit, als auch die Thunlichkeit eines diesfälligen Gesetzesantrages begründet und unterlegt bezüglich den Entwurf mit seinem

### A n t r a g e :

Ein hoher Landtag wolle denselben beschließen.

(Verliest sodann den Gesekentwurf. Siehe separate Beilage.)

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung im Allgemeinen. — Da keiner der Herren das Wort zu ergreifen scheint, so schließe ich die Besprechung im Allgemeinen und ersuche den Herrn Berichtstatter das Wort für die Spezialdebatte zu nehmen.

v. Gil m (liest): „§ 1. In der Gemeinde Bezau (Bregenzerwald) wird eine Schubstation errichtet und wird der Gemeinde im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 88 für den Umfang betreffenden Gerichtssprengels die Fällung von Schuberkennnissen zugewiesen.“

Landeshauptmann: Die Besprechung hierüber ist eröffnet.

Da keiner der Herren sich zum Worte meldet und auch keine Einwendung erhoben worden ist, so erkläre ich den eben verlesenen Paragraphen als angenommen. — Er ist angenommen.

Ich bitte um Verlesung des § 2.

v. Gil m (liest): „§ 2. Auf diese Schubstation findet das Landesgesetz vom 9. Jänner 1873 betreff der Kosten Anwendung.“

Dr. Huber: Ich erlaube mir in diesem Paragraphen eine ganz kleine stilistische Abänderung zu beantragen; es soll nemlich entweder heißen „betreffs der Kosten“, oder „in betreff der Kosten.“

v. Gil m: Ich bin einverstanden, statt „betreff“ zu setzen „in betreff“.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß es in diesem Paragraphen statt „betreff der Kosten“ heißen soll „in betreff der Kosten“, mögen sich erheben. (Angenommen.)

Ich bitte auf § 3 überzugehen.

v. Gil m (liest): „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.“

Landeshauptmann: Wenn keine Einwendung erhoben wird, nehme ich auch diesen Paragraph als zugestanden an; — er ist zugestanden.

v. Gil m (liest): „Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist Mein Minister des Innern beauftragt.“

Landeshauptmann: Da nichts bemerkt wird, nehme ich diesen Paragraf als zugestanden an. Ich bitte noch die Aufschrift und den Eingang des Gesetzes zu verlesen.

v. Gil m (liest): „Gesetz vom . . . . betreffend die Errichtung einer Schubstation in Bezau im Bregenzerwald und Uebertragung der Fällung von Schuberkennnissen an dortige Gemeinde. Auf Antrag des Landtags Meines Landes Vorarlberg finde ich anzuordnen wie folgt.“

Landeshauptmann: Hat vielleicht einer der Herren eine Bemerkung zu machen? Da dieß nicht der Fall ist, nehme ich auch Aufschrift und Eingang des Gesetzes nach dem Ausschufsantrage als angenommen an.

Die dritte Lesung hätte nach der Geschäftsordnung, insoferne das h. Haus nicht etwas anderes bestimmt, in der nächsten Sitzung zu erfolgen.

Peter Zussel: Ich beantrage die dritte Lesung sogleich vorzunehmen.

Landeshauptmann: Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Peter Zussel auf auf sofortige Vornahme der dritten Lesung des eben angenommenen Gesetzentwurfes beistimmen, wollen sich von ihren Sitzen erheben. (Angenommen).

Ich werde also zur Verlesung übergehen.

v. Gilim: In dritter Lesung möchte ich zu § 1 eine stilistische Verbesserung beantragen; daß es nemlich heiße: „für den Umfang des betreffenden Gerichtsprengels“; so daß also zwischen den Worten „Umfang“ und „betreffenden“ das Wörtchen „des“ eingeschalten wäre.

Dr. Huber: Weil wir schon einmal bei den stilistischen Verbesserungen sind, so finde ich auch noch im Eingange des Gesetzes eine solche zu beantragen; es soll nemlich an das Wort „Bregenzwald“ ein „e“ angehängt werden, so daß heißt „im Bregenzwalde.“

Landeshauptmann: Die Herren werden vielleicht die nochmalige Verlesung nicht mehr verlangen? Es ist dies nicht der Fall.

Diejenigen Herren also, welche den Gesetzentwurf über die Errichtung einer Schubstation in Bezau bestehend aus den §§ 1, 2, 3 und 4 nach den Anträgen des Ausschusses mit den stilistischen Verbesserungen zu § 1 mit Einschaltung des Wortes „des“ zwischen den Worten „Umfang“ und „betreffenden“, dann in § 2 mit Hinzufügung des Wortes „in“ vor „Betreff“, dann endlich mit der Beifügung des Buchstaben „e“ bei dem Worte „Bregenzwald“ in der Aufschrift, — in dritter Lesung annehmen wollen, bitte ich sich von ihren Sitzen zu erheben. (Angenommen.)

Wir kommen zum letzten Gegenstand der Tagesordnung, nemlich Ausschufsantrag in Betreff der Steuerausfälle der Gemeinden Bludenz und Frastanz. Ich ersuche die Herren Berichtstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fey: Die Angelegenheit hat, wie Ihnen bekannt ist, durch den Erlaß des Minister des Innern vom 12. ds. Mts., B. 27873, ihre Erledigung und ihren Abschluß gefunden; der Antrag, den ich im Namen des Comites zu stellen habe und der einer weiteren Begründung nicht bedarf, ist folgender: „Es sei der Landesauschuß zu ermächtigen, im Sinne des genannten Erlasses des Minister des Innern die allenfalls noch weiteren Vorkehrungen zu treffen.“

Landeshauptmann: Ich eröffne die Besprechung; da keiner der Herren sich zum Worte meldet, schreite ich zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit dem Antrage des Ausschusses „es sei der Landesauschuß zu ermächtigen, im Sinne des genannten Erlasses die allenfalls noch weiteren Vorkehrungen zu treffen“ einverstanden sind, sich zu erheben. (Angenommen.)

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft; ich ersuche das heute aufgestellte Comite sich nach der Sitzung zu constituiren.

Die nächste Sitzung bestimme ich auf Samstag den 24. ds. Mts., 10 Uhr Vormittags, mit folgender Tagesordnung:

- 1) Ausschußbericht über die Erleichterung der Armenverforgungs-Verbindlichkeit der Gemeinden.
- 2) Ausschußbericht über die Maßnahme des Landesauschusses wegen Anstellung eines Kultur-Ingenieurs.
- 3) Ausschußbericht wegen Einführung des Grundbuches in Vorarlberg.
- 4) Ausschußbericht betreffend die Weinbesteuerung in Vorarlberg.
- 5) Antrag des Herrn Abgeordneten Rhomberg betreffend die Feststellung einer Konkurrenz zur Herstellung und Erhaltung der Straße von Nüziders über Satteins, Göfis und Rankweil nach Göfis.
- 6) Die Angelegenheit wegen der Irregulirung.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß 6 Uhr Abends.